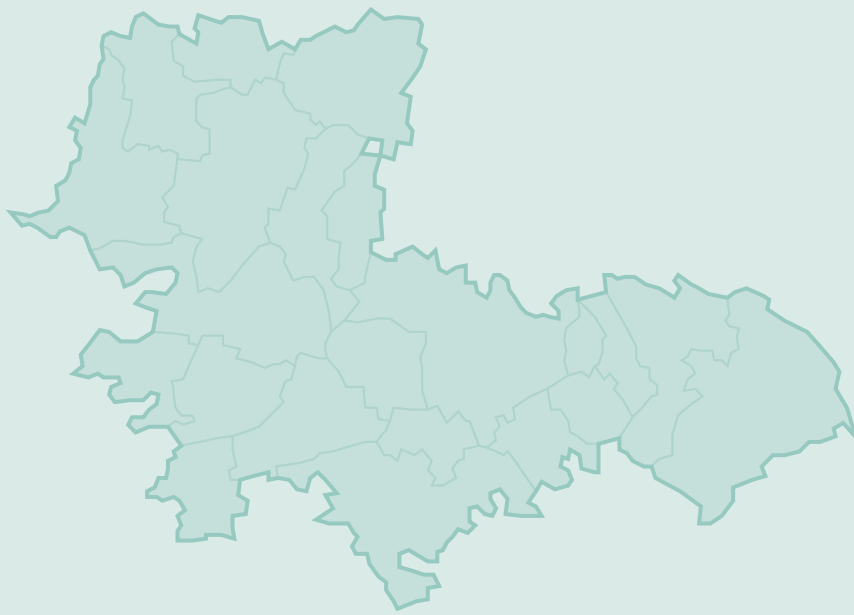




05/2024



Strategische Umweltprüfung:

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm
Bezirk Tulln

- Integrierter Umweltbericht und Erläuterungsbericht

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

BEARBEITUNG (SUP-RAHMEN):

ÖIR GmbH (100%-Tochter des Vereins Österreichisches Institut für Raumplanung)
A-1010 Wien | Franz-Josefs-Kai 27 | Telefon +43 (0) 1 533 87 47-0, Fax -66 | www.oir.at



BEARBEITUNG (REGION):

Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH
Obere Donaustraße 59 | 1020 Wien | Telefon +43 1 2166091 | www.knollconsult.at



KNOLLCONSULT
UMWELTPLANUNG ZT GmbH

Wien, Krems, Eisenstadt, Gratkorn
+43 1 2166091 | office@knollconsult.at
www.knollconsult.at

Judith HAIDER | Jochen SCHMID | Florian WOLLER

INHALT

Nicht-technische Zusammenfassung	4
Einleitung	6
1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	8
1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes	8
1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	9
1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung	10
1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung	11
1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante	11
1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	12
1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung	13
1.4 Festlegung der Prüfkriterien	13
2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung	14
3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes	18
4. Darstellung der geprüften Alternativen	22
5. Bewertung der Umweltauswirkungen	24
5.1 Siedlungsgrenzen (SG)	24
5.2 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)	50
5.3 Regionale Grünzonen (RGZ)	76
5.4 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)	101
6. Zusammenfassende Bewertung	120
7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen	122
7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	122
7.2 Kumulationswirkungen	124
8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	125
9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	126
10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen	127
Verzeichnisse	128
Anhang 1	130
Anhang 2	131

Nicht-technische Zusammenfassung

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Gegenstand der vorliegenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RegROP) Bezirk Tulln. Maßgebliche rechtliche Basis für die SUP ist § 4 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG 2014). Bei einer SUP werden Pläne und Programme geprüft, die den Rahmen für Projekte stecken könnten, die dann bei Umsetzung Umweltauswirkungen haben. Die Festlegungen des RegROP wurden in der SUP im Hinblick auf potenziell erhebliche Umweltauswirkungen untersucht und geeignete Vorschläge zu Minderungsmaßnahmen und zum Monitoring der Umweltauswirkungen unterbreitet.

Der Bezirk Tulln befindet sich im Zentrum Niederösterreichs und setzt sich aus 22 Gemeinden zusammen. Im Osten grenzt der Bezirk an die Bundeshauptstadt Wien. Der Bezirk Tulln ist im Hinblick auf die Planungsregionen Niederösterreichs der Hauptregion NÖ-Mitte zugeordnet. Große Teile des Bezirks sind von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Zudem wird die Landschaft von der Donau und den Donauauen, die von Westen nach Osten durch die Region verlaufen, sowie am südöstlichen Rand vom Wienerwald geprägt. Mit einer Bevölkerung von rund 109.000 Einwohnerinnen und Einwohner zählt der Bezirk Tulln zu den bevölkerungsreichsten Regionen Niederösterreichs.

Im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogrammes Bezirk Tulln werden lineare (108) und flächige (33) Siedlungsgrenzen, Multifunktionale Landschaftsräume (25.180 ha), Regionale Grünzonen (861 ha) und Agrarische Schwerpunkträume (7.699 ha) angepasst bzw. neu festgelegt. In Klammer ist je Festlegungstyp vermerkt in welcher Anzahl bzw. in welchem Ausmaß der jeweilige Festlegungstyp im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogrammes Bezirk Tulln insgesamt zum Einsatz kommt. Der gesamte Bezirk liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nordwest (LGBl. Nr. 73/2015). Die Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nordwest sind die Grundlage für das vorliegende Regionale Raumordnungsprogramm Bezirk Tulln. Da Agrarische Schwerpunkträume im RegROP Wien Umland Nordwest nicht enthalten waren, handelt es sich bei diesen Festlegungen ausschließlich um Neufestlegungen.

Die Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes Bezirk Tulln entfalten im Hinblick auf die behandelten Schutzgüter vorwiegend neutrale bzw. positive Auswirkungen. Die neutralen Wirkungen sind einerseits auf mangelnde räumliche bzw. inhaltliche Wechselwirkungen zwischen den Prüfkriterien und den Festlegungen des RegROP zurückzuführen. Andererseits kommt es zu einer insgesamt neutralen Bewertung, wenn bei einem Prüfkriterium sowohl positive als auch negative Auswirkungen zu erwarten sind und sich diese weitestgehend ausgleichen.

Positive Wirkungen ergeben sich insbesondere durch die Vergrößerungen der MLR (im Vergleich zu den ELT des RegROP Wien Umland Nordwest), durch die umfassenden Neuausweisungen von ASR, sowie durch die Neufestlegungen von Siedlungsgrenzen. Diese Anpassungen haben unter anderem im Hinblick auf die Erhaltung von hochwertigen Böden für die Landwirtschaft und von unzerschnittenen Lebensräumen, sowie die Eingrenzung der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung positive Auswirkungen.

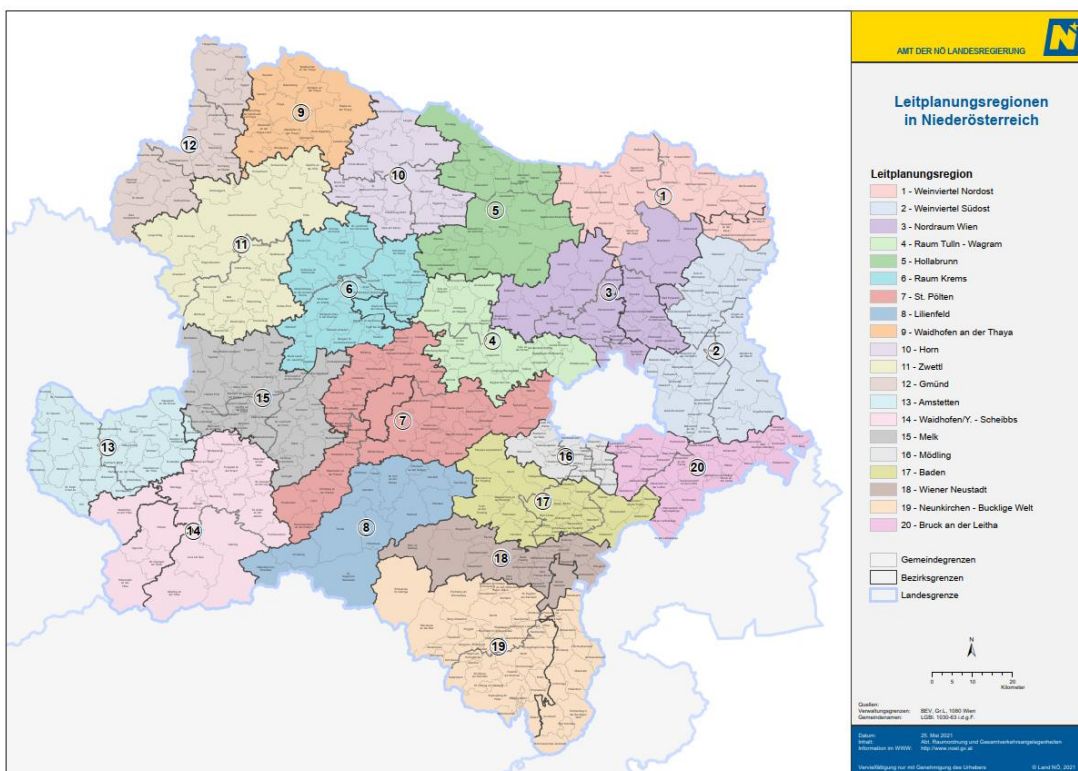
Es gibt auch Prüfkriterien, für die aufgrund von Unsicherheiten eine gesamtheitliche Bewertung auf regionaler Betrachtungsebene nicht möglich ist. Es kommt zwar nicht zu einer gesamtheitlich negativen Bewertung im Hinblick auf einzelne Prüfkriterien, es gibt allerdings Anpassungen, die für sich betrachtet vorwiegend negativ zu bewerten sind, so bspw. die flächigen Reduktionen bestehender ELT (in kleinere MLR) oder das Abrücken von Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand im Bereich von Landschaftsschutzgebieten. Zur Begegnung von entsprechenden negativen Auswirkungen werden Maßnahmen, die eine Umsetzung auf der örtlichen Planungsebene einfordern, formuliert. Die schutzgüterübergreifenden Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung sind aufgrund der großflächigen Festlegungen, die einen Beitrag zur Freihaltung von unverbauten Böden leisten, insgesamt positiv zu bewerten.

Einleitung

Der vorliegende Bericht erfüllt die Anforderungen im Sinne des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes (§ 4 Abs. 3 NÖ ROG 2014) (Screening-Dokument) und die Anforderungen im Sinne des § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 (Scoping-Dokument) gleichermaßen. Eine Spezifizierung dieser Anforderungen erfolgt für alle 20 Regionen getrennt voneinander, indem die Ergebnisse im Sinne eines Umweltberichts nach § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 dargestellt werden.

Für das Land Niederösterreich wurden in den Jahren 2021-2023 für das gesamte Landesgebiet Regionale Leitplanungen (RLP) (vgl. Kapitel 4) und in der Folge Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) erarbeitet, um eine geordnete Landesentwicklung sicherzustellen. (vgl. Abbildung 1 und Anhang 1).

Abbildung 1: Leitplanungsregionen Niederösterreichs



Quelle: Land NÖ (Stand: Mai 2021)

Für die Erstellung bzw. die erhebliche Änderung eines bestehenden RegROP ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) notwendig. Maßgebliche rechtliche Basis dafür ist das NÖ ROG 2014 idgF., insbesondere § 4 in Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 („SUP-Richtlinie“). Ziel der SUP ist es, „im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden“ (Artikel 1, SUP-Richtlinie). Der Umweltbericht ist im Zuge des Verfahrens zur

Aufstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogramms gemeinsam mit dem Entwurf des Raumordnungsprogramms zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Im Rahmen der SUP wurden die Scoping-Phase und die Wirkungsanalyse-Phase aufeinanderfolgend durchgeführt, welche auf die besondere Situation der parallel erstellten RegROP zugeschnitten gestaltet wurden. Aufgrund der ähnlichen Natur der RegROP und um ein vergleichbares Vorgehen zwischen den jeweiligen SUP sicherzustellen, wurde das Scoping für alle RegROP gemeinsam durchgeführt. Die methodische Vorgangsweise, Struktur des Umweltberichts, Umwelterheblichkeitsprüfung sowie Bewertung der gleichartigen Planfälle konnten in diesem Verfahren einheitlich festgelegt werden. In der Folge wurde getrennt für jedes RegROP eine Detailbewertung auf regionaler Ebene unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten durchgeführt. Dies schließt eine Differenzierung der Regelungsinhalte mit ein (vgl. Anhang 2).

Das vorliegende Dokument stellt den Umweltbericht für das RegROP Bezirk Tulln dar, der die zusammenfassende Dokumentation der SUP, Erläuterung und Begründung der Bewertungen, Darstellung des Prozesses etc. beinhaltet.

Für den Bezirk Tulln bildete das bestehende Regionale Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordwest (LGBL. Nr. 73/2015) die Ausgangslage. Alle Gemeinden des Bezirks Tulln liegen im Geltungsbereich dieses RegROP. Dieses wurde hinsichtlich folgender Inhalte aktualisiert und ergänzt:

- ▶ Überörtliche Siedlungsgrenzen;
- ▶ Multifunktionale Landschaftsräume (bisher: Erhaltenswerte Landschaftsteile);
- ▶ Regionale Grünzonen;
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume

Darüber hinaus wurden keine SUP relevanten Änderungen vorgenommen.

Zeitliche Abgrenzung

Ein RegROP wird prinzipiell auf unbestimmte Zeit erlassen. Als zeitlicher Planungshorizont wird ein Zeitraum von etwa 10 Jahren angenommen, um Planungssicherheit auf örtlicher Raumordnungsebene sicherzustellen. Das ist erfahrungsgemäß der Zeitraum, nachdem in einem RegROP (bzw. in vergleichbaren Programmen) mit erheblichen Änderungen und infolgedessen mit einer Neuerstellung bzw. Überarbeitung des Programms zu rechnen ist.

Räumliche Abgrenzung

Eine Änderung des RegROP hat naturgemäß zunächst Auswirkungen auf die unmittelbare Region. Auswirkungen darüber hinaus sind aufgrund der Regionalität der Maßnahmen in der Regel nicht zu erwarten. In Einzelfällen werden diese – z.B. im Hinblick auf spezielle landschaftsbezogene Wirkungen – explizit ausgewiesen.

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Das RegROP besteht aus einem Verordnungstext, einem Kartenteil und weiteren Anlagen z.B. mit Tabellen zu Siedlungsgrenzen.

Im RegROP Bezirk Tulln sind folgende Festlegungen (Festlegungstypen) enthalten:

- ▶ Siedlungsgrenzen, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden, z.B. Entwicklungen in Konflikt mit dem Landschaftsbild, linienhafte Entwicklungen entlang von Einfahrtsstraßen, das Heranrücken an Betriebsgebiete oder das Zusammenwachsen von Ortschaften;
- ▶ Multifunktionale Landschaftsräume¹, um die ökologische Qualität und Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu erhalten;
- ▶ Regionale Grünzonen, um besondere raumgliedernde und siedlungstrennende Funktionen, siedlungsnahen Erholungsraum oder die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotop zu schützen;
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume, um die regionale Landwirtschaft und die besten Böden der Region zu schützen;

Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe bzw. von Sand und Kies, um Flächen mit geeigneten geologischen Voraussetzungen für eine wirtschaftlich und ökologisch vertretbare Gewinnung zu sichern und Konflikte (u.a. Lärm, Staub) zu minimieren. (Hinweis: hier wurden keine Änderungen vorgenommen, somit ist keine SUP notwendig).

¹ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben. Denn als MLR werden Flächen von besonderer Bedeutung ausgewiesen, die zumindest zwei Landschaftsleistungen in hohem Maß erfüllen (siehe Kapitel 5.2).

Zielsetzungen des RegROP Bezirk Tulln:

- (1) Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft und Minimierung der Inanspruchnahme des Bodens für Siedlungsentwicklung
- (2) Sicherstellung der räumlichen Voraussetzung für eine nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit
- (3) Sicherung der Ökosystemleistungen multifunktionaler Landschaften
- (4) Vermeidung von räumlichen Nutzungskonflikte
- (5) Vernetzung von Grünräumen sowie wertvoller Biotope von überörtlicher Bedeutung entlang von Fließgewässern
- (6) Sicherstellung einer klimaverträglichen Raumplanung unter Bedachtnahme der Funktionen „Wohnen, Arbeiten, Freizeit sowie Versorgung und Mobilität“
- (7) Abstimmung des Materialabbaues auf den mittelfristigen Bedarf, auf die ökologischen Grundlagen und auf andere Nutzungsansprüche (Hinweis: hier wurden keine Änderungen vorgenommen, somit ist keine SUP notwendig)

1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Das RegROP basiert auf dem NÖ ROG 2014 und auch auf dem landesweiten Räumlichen Entwicklungsbild Niederösterreich 2035 (REL NÖ 2035).

Gemäß NÖ ROG 2014 ist bei der Aufstellung der Raumordnungsprogramme „auf europarechtliche Vorgaben, Planungen und Maßnahmen des Bundes, des Landes und benachbarter Bundesländer Bedacht zu nehmen, soweit sie für die Raumordnung relevant sind“ (§ 3 Abs. 2 NÖ ROG 2014). Dazu zählen im Zusammenhang mit den Festlegungen im RegROP insbesondere:

- ▶ Natur- und Landschaftsschutzgebiete (Europaschutzgebiete/Natura-2000-Gebiete, Nationalparks, Naturschutzgebiete, Naturparks und Landschaftsschutzgebiete): Sie werden durch die Festlegung der Multifunktionalen Landschaftsräume und Regionalen Grünzonen ergänzt und in Einzelfällen durch Siedlungsgrenzen vor einem Näherrücken der Siedlungsgebiete geschützt.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (LGBl. 8001/1-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig ist. Die flächigen Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (Multifunktionale Landschaftsräume und Agrarische Schwerpunkträume) stellen keinen grundsätzlichen Versagungsgrund für die Errichtung von Windkraftanlagen dar. Zusätzlich berücksichtigt das RegROP diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV, LGBl. Nr. 94/2022): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Freiflächen-

Photovoltaikanlagen mit mehr als 2 ha zulässig ist. Das RegROP berücksichtigt diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.

- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (LGBl. 8000/83-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind grundlegende Prinzipien sowie Ausschlusszonen für den Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe festgelegt. Die Regionalen Raumordnungsprogramme einzelner Regionen können in Anlagen zur Verordnung Eignungszonen festlegen, innerhalb derer der Abbau von mineralischen Rohstoffen zulässig ist.

Zentrale übergeordnete Planungsgrundlage für RegROP ist zudem das REL NÖ 2035. Es stellt eine Grundlage sowohl

- ▶ für die Sektoralen und Regionalen Raumordnungsprogramme,
- ▶ als auch für landesweite, regionale monothematische und integrative Konzepte dar.

Als Fachkonzept für die räumliche Entwicklung Niederösterreichs legt das REL NÖ 2035 auf Basis des NÖ ROG 2014 die wesentlichen Grundlagen für die RegROP fest. Es enthält räumliche Grundsätze und Zielsetzungen sowie das Leitbild mit standörtlichen Festlegungen. Außerdem identifiziert es Leitthemen mit Raumrelevanz und formuliert Maßnahmenfelder für die Landesentwicklung.

1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung

Der Erstellungsprozess der SUP zu den RegROP ist als Abschtichungsprozess in mehreren Phasen konzipiert. Auf Basis der Entwürfe zu den RegROP wurde für die voraussichtlichen Festlegungstypen eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt. Damit konnten jene Festlegungstypen ausgeschieden werden, bei denen aufgrund ihrer Regelung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sein werden.

Für jene Typen, die nicht über die Umwelterheblichkeitsprüfung ausgeschieden werden, erfolgt eine Feinuntersuchung im Sinne der SUP-Methodik. Die Methodik der Bewertung der Umweltauswirkungen folgt dem fachlichen Dreischritt einer SUP:

- ▶ Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante
- ▶ Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- ▶ Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung

Ziel der Umwelterheblichkeitsprüfung ist die Identifikation jener Festlegungstypen bzw. Fälle, in denen potenziell erhebliche negative Umweltauswirkungen auftreten können. In einem ersten Schritt werden die möglichen Arten von Festlegungen auf Basis des NÖ ROG 2014 und der Entwürfe der RegROP analysiert und nach möglichen Fällen gruppiert. Für diese werden auf Ebene der Schutzgüter abgeschätzt,

- ▶ ob potenziell negative Umweltauswirkungen auftreten könnten und daher im Rahmen der SUP besonderes Augenmerk darauf zu legen ist, oder
- ▶ ob nach einer Grobsichtung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sind.

Das Ergebnis der Bewertung bildet eine fachliche Begründung, für welche Arten von Festlegungstypen in der weiteren SUP keine vertiefende Prüfung erforderlich ist, da erhebliche negative Umweltauswirkungen im Sinne der SUP auf RegROP-Ebene ausgeschlossen werden können.

Für all jene Fälle, in denen derartige Wirkungen nicht bereits in dieser Phase ausgeschlossen werden können, wird in der Folge eine Detailbewertung vorgenommen. Potenzielle positive Wirkungen werden in der Bewertung für alle Fälle dargestellt.

1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante

Die Beschreibung des Ist-Zustandes und der Nullvariante dient der in der SUP-Richtlinie verlangten Darstellung der relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (= Ist-Zustand, siehe § 4 Abs. 6 Z 2 NÖ ROG 2014) einschließlich dessen voraussichtlicher Entwicklung bei Nichtumsetzung des RegROP² (= Nullvariante). Ein Fokus liegt gemäß § 4 Abs. 6 Z 3 NÖ ROG 2014 auf jenen Gebieten, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Zur Definition der Nullvariante wird eine qualitative Trendabschätzung der Ist-Situation anhand von konkreten Daten und Erfahrungswerten vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

Tabelle 1: Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante

Symbol	Trend
↗	Verbesserung: Generelle Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes
↖↗	Teilweise Verbesserung: Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
↔	Gleichbleibend: Keine wesentliche Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes
↘↖	Teilweise Verschlechterung: Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
↘	Verschlechterung: Generelle Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes

Quelle: ÖIR, 2024

Die Einschätzung der Nullvariante erfolgt auf Basis der bisherigen Trendbeschreibung. Sie wird für jedes Prüfkriterium getrennt vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

² Für Regionen mit bereits bestehendem RegROP ist daher von einer weiteren Gültigkeit eben dieses RegROPs auszugehen.

1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ mittels eines Vergleichs der Umweltauswirkungen der RegROP-Festlegungen gegenüber der Nullvariante. Sie erfolgt dabei auf Ebene der einzelnen Festlegungen in den individuellen RegROP. Für jene Festlegungstypen, für die gemäß Umwelterheblichkeitsprüfung eine Detailprüfung erforderlich ist, wird diese durchgeführt. Ermittelt wird, ob durch die Ausweisung bestimmter Kategorien und den damit im Zusammenhang stehenden Widmungsbeschränkungen der Umweltzustand gegenüber dem Trend der Nullvariante verbessert, verschlechtert oder kein Einfluss prognostiziert werden kann.

Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen der Veränderungen der einzelnen Kriterien zu erreichen, ist für alle Umweltindikatoren eine einheitliche fünfstufige Bewertung in einer Ordinalskala vorgesehen (siehe Tabelle 2). Die Darstellung erfolgt mittels Wirkungsmatrizen, da mit deren Hilfe Auswirkungen auf qualitativer Ebene gut nachvollziehbar dargestellt werden können. In Fällen, bei denen eine Bewertung aufgrund der Datenlage nicht möglich ist, wird dies gesondert vermerkt („Bewertung nicht möglich“), vgl. Kapitel 5.

Tabelle 2: Qualitatives Bewertungssystem

Symbol	Trend
++	Erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
+	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
0	Lokale Auswirkung mit geringer Intensität im Vergleich zur Nullvariante
-	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
--	Erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
x	Bewertung nicht möglich

Quelle: ÖIR, 2024

Zur Einschätzung der Erheblichkeit einer Umweltauswirkung wird das von Anhang II der SUP-Richtlinie und § 4 Abs. 2 NÖ ROG 2014 vorgegebene Kriterienset angewandt, welches in Tabelle 3 (in einer auf den Fall angepassten Form) dargestellt ist. Die Bewertung der Kriterien wird dabei insbesondere in Bezug zur Nullvariante vorgenommen. Bewertet wird, ob durch die Festlegungen des Programms im Vergleich mit der Nullvariante bedeutende Änderungen im Hinblick auf ein konkretes Kriterium zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Eigenschaften „erheblich“, „groß“, „besonders bedeutend“ werden die konkreten Festlegungen der Einzelflächen im Verhältnis zum regionalen Kontext betrachtet und verbal beschrieben.

Tabelle 3: Kriterienset zur Erheblichkeit

Kriterium	Erheblichkeit
Merkmale der Festlegungen	
Die Festlegungen setzen einen Rahmen für besonders umweltrelevante oder große Standorte, für besonders große Projekte oder besonders große andere Tätigkeiten oder für eine beträchtliche Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen.	✓
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.	✓

Kriterium	Erheblichkeit
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft.	✓
Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete	
Die Auswirkungen sind sehr wahrscheinlich, lang andauernd, häufig und unumkehrbar.	✓
Die Auswirkungen haben kumulativen Charakter.	✓
Die Auswirkungen haben grenzüberschreitenden Charakter.	✓
Die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sind groß.	✓
Der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sind beträchtlich (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen).	✓
Das voraussichtlich betroffene Gebiet ist aufgrund folgender Faktoren besonders bedeutend oder sensibel: – besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe, – Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte, – intensive Bodennutzung.	✓
Die Auswirkungen betreffen Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.	✓

Quelle: ÖIR, 2024

Die Einschätzung zur Erheblichkeit der Wirkungen ist in der Wirkungsbeschreibung dokumentiert und durch die Darstellung im Bewertungssystem eindeutig nachvollziehbar.

1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

Die Bewertung „erhebliche Verschlechterung“ ist von besonderer Relevanz, da hier effiziente Maßnahmen zu entwickeln sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Festlegungen im RegROP zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird beurteilt und daran anschließend erfolgt die Darstellung der unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen verbleibenden Restbelastung. Die Einstufung der Restbelastung erfolgt in der gleichen fünfstufigen Skala (siehe Tabelle 2). Da das RegROP effektiv nicht unmittelbar auf die tatsächliche Nutzung, sondern nur auf die Widmung von Grundstücken Einfluss nehmen kann, sind die Maßnahmen auch auf Widmungsebene anzusetzen. Damit diese Umweltbewertung auch wirksam wird, sind die Maßnahmen ggf. in die Verordnung zu integrieren.

1.4 Festlegung der Prüfkriterien

Die Prüfkriterien der Umweltauswirkungen werden aus den Umweltzielen abgeleitet und den Schutzgütern zugeordnet (Details siehe Kapitel 3, Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes). Damit ist sichergestellt, dass die Kriterien auch das beurteilen, was mit den Umweltzielen angestrebt wird.

2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung

Auf Basis der Erhebungen und Planungsüberlegungen kann ein RegROP die vorgegebenen Festlegungstypen im ganzen Gebiet einer Region anwenden. Dadurch entsteht eine Vielzahl konkret verordneter Flächen oder Linien (Siedlungsgrenzen). Aufgrund des regionalen Charakters des RegROP ist bei der *abschließenden* Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen ihr Zusammenspiel in der Region maßgeblich. Eine detaillierte Bewertung jeder einzelnen Festlegung ist im Rahmen des SUP-Prozesses nicht adäquat und zielführend. In einem ersten Schritt wurde daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt, um im weiteren Verlauf eine Fokussierung auf jene Festlegungen zu ermöglichen, für die im Zuge dieser Analyse ein Potenzial für erhebliche Umweltauswirkungen identifiziert wurde.

Die möglichen Festlegungen eines RegROP wurden entlang von 3 Fällen untersucht:

- ▶ Fall 1: Keine Änderung bestehender Festlegungen
- ▶ Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die keine potenziell erheblichen negativen Umweltauswirkungen haben und daher nicht vertiefend geprüft werden müssen
- ▶ Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die potenziell erhebliche negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen können

Für jede individuelle Festlegung eines RegROP (z.B. eine spezifische Siedlungsgrenze in einer Gemeinde) wurde in der Folge eine Zuordnung zu den Fällen 1 bis 3 vorgenommen. In der nachfolgenden Tabelle 4 ist die Zuordnung möglicher Festlegungstypen zu den Fällen dargelegt und begründet.

Einen Überblick über alle Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle gibt das allgemeine Screening-Scoping-Dokument. Nachfolgend ist die Situation für den Bezirk Tulln beschrieben.

Tabelle 4: Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Siedlungsgrenzen (flächig und linear)			
Fall 1	Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenze Änderung örtlicher zu überörtlicher Siedlungsgrenze	Nein	Die Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenzen führt zu keinen Änderungen. Durch die Aufwertung einer örtlichen zu einer überörtlichen Siedlungsgrenze bleibt die lokale Schutzwirkung bestehen.
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze Marginale Veränderung bestehender Siedlungsgrenze	Nein	Die Festlegung einer neuen Siedlungsgrenze bzw. die Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze führen zu keinen relevanten negativen Umweltauswirkungen, da sie lokal jedenfalls eine Schutzwirkung entfalten. Veränderungen im Fall bestehender Siedlungsgrenzen sind im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn sie beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Einbeziehung von „Zwickelflächen“ o.Ä. beinhalten. Jedenfalls nicht marginal sind Veränderungen, die mit möglichen Entwicklungen in Richtung von Schutzgebieten einhergehen. Die geringe mögliche neue Entwicklungsfläche im Verhältnis zur

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
			Gesamtfläche in der Gemeinde ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand (Bauland) Entfall der Siedlungsgrenze Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze	Ja	Alle unter Fall 3 zusammengefassten Änderungen gehen mit möglicher Ausweitung der baulichen Nutzung innerhalb der Gemeinde einher. Dementsprechend sind übliche mit Bautätigkeiten verbundene negative Umweltauswirkungen denkbar, insbesondere auf die Schutzgüter Boden- und Raumnutzung, biologische Vielfalt und Landschaftsbild.
Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)			
Fall 1	Beibehaltung eines bestehenden ELT (lediglich Umbenennung in MLR ³)	Nein	Die Beibehaltung bestehender ELT-Flächen und Umbenennung in MLR-Flächen führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine MLR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer MLR-Fläche Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche in eine größere MLR-Fläche Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion in eine kleinere MLR-Fläche Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine MLR-Fläche	Nein	Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer MLR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen. Eine Verringerung einer bestehenden in MLR-Fläche umbenannten ELT-Fläche ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich beispielsweise um kleinräumige Begründungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. Ausweitung Waldflächen) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung. Bei der Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in MLR-Flächen entfalten sich im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive oder neutrale Wirkungen.
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder Nicht-marginale flächige Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche in eine kleinere MLR-Fläche Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ in eine MLR-Fläche	Ja	ELT-Flächen wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion bzw. Aufhebung (Streichung) der ELT-Flächen führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in ELT-Flächen möglich sind. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung vorzusehen. Die Festlegung einer RGZ führt zu einer Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten (i.d.R. Siedlungsentwicklung). MLR-Flächen schränken die entsprechenden Widmungen zwar ein, jedoch nicht allumfassend. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung bei Umwandlung von RGZ in MLR-Fläche vorzusehen.
Regionale Grünzonen (RGZ)			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden RGZ	Nein	Die Beibehaltung bestehender RGZ führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine RGZ im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer RGZ	Nein	Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer RGZ entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.

³ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
	Vergrößerung einer bestehenden RGZ Marginale flächige Reduktion einer RGZ		Die Verringerung einer bestehenden RGZ ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich um beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. geringfügige Änderung des Bachverlaufes) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder nicht-marginale flächige Reduktion einer RGZ-Fläche	Ja	RGZ wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion der RGZ führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in RGZ-Flächen möglich sind (i.d.R. Siedlungsentwicklung).
Agrarische Schwerpunkträume (ASR)			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden landwirtschaftlichen Vorrangzone (lediglich Umbenennung in ASR)	Nein	Die Beibehaltung bestehender landwirtschaftlicher Vorrangzonen und Umbenennung in ASR führt zu keinen nennenswerten Änderungen. Zudem entfaltet eine ASR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer ASR-Fläche Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region)	Nein	Die neue Festlegung einer ASR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen, da sie beschränkend hinsichtlich potenziell umweltbelastender Widmungskategorien wirkt. ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltwirkungen. Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT-/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen aber erst ab einer bestimmten Größe schlagend werden, ist eine vertiefende Umweltprüfung nicht erforderlich, wenn diese Umwandlung ein geringes Ausmaß annimmt (unter 1.000 ha in der Region).
Fall 3	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region) Ersatzlose Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone	/	ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen. Daher ist Fall 3 für die Beurteilung in den meisten RegROP nicht existent. ⁴ Ausgenommen davon sind Programme, in denen ASR-Flächen in größerem Ausmaß (über 1.000 ha) im Bereich von bestehenden ELT-Flächen ausgewiesen wurden ⁵ . Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen, ist eine vertiefende Umweltprüfung erforderlich, wenn diese Umwandlung ein größeres Ausmaß annimmt. In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

⁴ In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

⁵ Regionen, in denen mehr als 1.000 ha ELT-Flächen zu ASR umgewandelt wurden, sind: Raum Tulln-Wagram, Baden, Nordraum Wien, Wiener Neustadt, Bruck an der Leitha.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden Zone für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	Nein	Die Beibehaltung bestehender Eignungszonen führt zu keinen Änderungen.
Fall 2	Marginale Veränderung an Zonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	Nein	Marginale Veränderungen an bestehenden Zonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe sind im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn sie beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung beinhalten. Jedenfalls nicht marginal sind Veränderungen, die mit möglichen Entwicklungen in Richtung von Schutzgebieten einhergehen. Die geringe ausgewiesene Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche in der Gemeinde ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Ausweisung neuer Zonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	Ja	Unter Fall 3 zugeordnete nicht-marginale Veränderungen gehen mit möglicher Ausweitung des Abbaus bzw. der Abbauflächen einher. Dementsprechend sind übliche mit Rohstoffabbau verbundene negative Umweltauswirkungen denkbar, insbesondere auf die Schutzgüter Boden- und Raumnutzung, biologische Vielfalt und Landschaftsbild. Dementsprechend ist jedenfalls eine vertiefende Umweltprüfung (ggf. mit eigener Scoping-/Screening-Schritten) erforderlich.

Quelle: ÖIR, 2024

Die Detailbewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 5 umfasst damit alle Festlegungen, die Fall 2 oder Fall 3 (sofern relevant bzw. zutreffend) zugeordnet wurden. Für alle Festlegungen, die Fall 1 zugeordnet werden können, kann davon ausgegangen werden, dass mit ihnen auf RegROP-Ebene keinesfalls erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden sind. Sie sind damit als unbedenklich im Sinne der SUP anzusehen.

Nicht erfasst von der Detailbewertung im Rahmen des vorliegenden Berichts sind Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, da hier keine entsprechenden Änderungen vorgenommen worden sind.

3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes

Die Darstellung der für die RegROP maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes bildet den Rahmen für die inhaltliche Bearbeitung der SUP. An ihnen orientieren sich

- ▶ die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes,
- ▶ die Beurteilung der durch die Festlegungen im RegROP möglicherweise hervorgerufenen Umweltauswirkungen und
- ▶ die Beurteilung von vernünftigen Alternativen sowie gegebenenfalls auch das vorzuschlagende Monitoring.

In den folgenden Tabellen (Tabelle 5, Tabelle 6) werden die Umweltziele in Bezug zu den relevanten Schutzgütern für das RegROP dargelegt, die aus unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumenten auf Landesebene sowie auch auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene resultieren. Aus diesen Dokumenten wurden die für die Festlegung der RegROP maßgeblichen Umweltziele abgeleitet. Diese Umweltziele dienen im weiteren Verlauf der SUP als Rahmen für die Beurteilung der Umweltauswirkungen.

Basierend auf Anhang I (f) der SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) wurden die zu untersuchenden Schutzgüter zu folgenden Gruppen zusammengefasst. Die folgende Tabelle beschreibt die Schutzgüter und die ihnen zugeordneten maßgeblichen Umweltziele.

Tabelle 5: Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele

Schutzgüter	Hauptziele
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	– Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume – Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	– Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben – Erhalt des Erholungswertes der Landschaft – Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm – Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)
Boden- und Raumnutzung	– Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung – Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung – Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung
Landschaft und kulturelles Erbe	– Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
Wasser	– Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer
Klima	– Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels

Quelle: ÖIR, 2024

In den folgenden Tabellen sind die Schutzgüter, die entsprechenden Hauptziele, deren rechtliche Grundlagen sowie daraus abgeleitete Prüfkriterien aufgelistet und der zu überprüfenden Ebene zugeordnet:

- ▶ In der 1. Spalte sind die aus den gesetzlichen und strategischen Grundlagen (Spalte 2) abgeleiteten relevanten Ziele des Umweltschutzes formuliert, die für die Überprüfung der Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP maßgeblich sind.
- ▶ In der 2. Spalte werden die unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumente auf internationaler, europäischer, vor allem aber auf nationaler und Landesebene angeführt, aus denen sich die Umweltziele ableiten.
- ▶ In der 3. Spalte werden die Kriterien aufgelistet, anhand derer die Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP zu prüfen sind. Damit wird die vollständige Abdeckung der Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie erreicht.

Zusätzlich zu den in der SUP-Richtlinie definierten Schutzgütern wird durch die SUP das aus Umweltsicht relevante (jedoch von der SUP-Richtlinie nicht vorgesehene) Thema der Klimawandelanpassung aufgegriffen. Auf europäischer Ebene wurde eine ähnliche Vorgehensweise im Rahmen der „Do no significant harm“-Prüfung umgesetzt, welche zusätzlich zur SUP für einige Pläne und Programme durchzuführen ist. Dabei werden die durch die SUP adressierten Schutzgüter um eine qualitative Einschätzung zu möglichen Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung ergänzt. Aufgrund der breiten Palette möglicher Wirkungen sind hierfür keine expliziten Kriterien formuliert. Die Einschätzung wird mit der zusammenfassenden Bewertung schutzgüterübergreifend getroffen.

Tabelle 6: Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		
Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Rechtsvorschrift für Nachhaltigkeit, Tierschutz, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume
Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet und Europaschutzgebiet
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm		
Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben	Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Version vom 23.10.2007) Rechtsvorschrift Hochwasserschutz im Bereich der österreichischen Donau (Bund – NÖ, OÖ, Wien) (Fassung vom 18.04.2023) Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (Fassung vom 01.01.2014) Wasserrechtsgesetz – WRG. 1959 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014	– Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)
Erhalt des Erholungswertes der Landschaft	Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000	– Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks
Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 NÖ Umgebungslärmschutzverordnung 2020	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)
Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)	7. Umweltaktionsprogramm der EU UNECE-Luftreinhaltekonvention Richtlinie 2008/50/EG über die Luftqualität und saubere Luft für Europa Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L, 2010)	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung		
Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung
Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Kompakte Siedlungsstrukturen
Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung	Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023) Maßnahmenvorschläge des BMLFUW zur Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Böden, 2015	– Auswirkung auf hochwertige Böden
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe		
Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbe-Konvention) Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014 Niederösterreichisches Kulturförderungsgesetz 1996	– Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet – Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter
Schutzgut: Wasser		
Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer	Richtlinie 83/98/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch Österreichisches Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung	– Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten
Schutzgut: Klima		
Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels	Klimarahmenübereinkommen der Vereinten Nationen (UNFCCC 1992) 2030 climate & energy framework UN-Klimakonferenz 2015 Österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030, 2018 Klimaschutzgesetz (KSG 2011) NÖ Klima- und Energieprogramm 2030 – 2021 bis 2025 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Wirkung auf den Treibhausgas-Ausstoß

Quelle: ÖIR, 2024

4. Darstellung der geprüften Alternativen

Die Darstellung und Bewertung von Alternativen im Sinne von sich deutlich unterscheidenden Varianten ist besonders bei eindeutig verortbaren Programmen und Projekten (z.B. alternative Trassen eines Infrastrukturprojektes) eine geeignete Methode, vergleichende Umweltauswirkungen darzustellen. Bei einem so hohen maßstäblichen Abstrahierungsgrad wie bei einem RegROP müsste als Alternative nach dieser (Trassen-)Definition eigentlich ein weiteres alternatives umfassendes RegROP erstellt werden.

Tatsächlich erfolgte die Erstellung des RegROP mit einem Planungsprozess, eben der Regionalen Leitplanung, in dem – ausgehend von einem ersten Fachentwurf – an konkreten Orten Festlegungen diskutiert und weiterentwickelt worden sind. Schritt für Schritt wurden kleinräumige regionale Szenarien entwickelt, Entscheidungen über einzelne Festlegungen abgewogen und angenommen, adaptiert oder wieder verworfen. Die RLP war in mehreren Phasen konzipiert. Somit liegt nicht eine vollständige alternative Gesamtplanung vor, in der Aufstellung der möglichen kleinräumigen Festlegungen wurden allerdings Umwelterwägungen bereits diskutiert und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Dieser Absichtungsprozess erfolgte im Rahmen der der Erstellung des RegROP vorgeschalteten RLP.

Im Zuge der Erstellung der RLP wurden vom jeweils für die Region beauftragten Planungsbüro die von Seiten des Landes NÖ zur Verfügung gestellten Grundlagen gesichtet und in einem ersten Schritt für die nachfolgenden Abstimmungsschritte mit den Gemeinden („Teilregionale Arbeitsgruppe“ sowie „Gemeindetermine“) in Form von Karten und Tabellen als erster Fachvorschlag aufbereitet.

Der Fachvorschlag wurde mit den Gemeinden in teilregionalen Arbeitsgruppen diskutiert. Die entsprechenden Rückmeldungen – im Zuge bzw. im Nachklang der Termine – wurden vom jeweiligen Planungsbüro aufgenommen, fachlich beurteilt und eingearbeitet.

Der Neuvorschlag (also das Ergebnis nach der teilregionalen Arbeitsgruppe) war die Grundlage für die Gemeindetermine. Im Vorfeld der Gemeindetermine wurde ein Feedback zu den Vorschlägen aus örtlicher und überörtlicher Sicht durch die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten eingeholt. Dieser Diskussionsstand wurde kartographisch und in Form eines Steckbriefes pro Gemeinde aufbereitet und an die Gemeinden verschickt.

In den Gemeindeterminen im Mai 2022 wurden die vorliegenden Festlegungen mit den Gemeinden (Gemeindevertretung, Ortsplanung), der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten und dem jeweils für die Region beauftragtem Planungsbüro durchbesprochen. Weiters bestand für die Gemeinden die Möglichkeit, im Nachklang der Termine offene Punkte zu melden, die seitens der Fachabteilung möglichst zeitnah abgeklärt wurden.

Die Ergebnisse aus den Gemeindeterminen wurden seitens des Planungsbüros eingearbeitet und an die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten übermittelt und dienten als Grundlage für die Verordnungswerdung.

Die Finalisierung der Festlegungen wurde von der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten gemäß fachlicher und rechtlicher Einschätzung und unter Einbeziehungen regionsübergreifender Überlegungen getroffen.

Die Vorgangsweise bei der Bewertung der Ist-Situation und Nullvariante ist in Kapitel 5 dargestellt.

5. Bewertung der Umweltauswirkungen

Das folgende Kapitel beschreibt - gegliedert nach den Regelungsinhalten des RegROP:

- ▶ den Ist-Zustand (= die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes relevanten Merkmale der Umwelt und den derzeitigen Umweltzustand einschließlich der bedeutsamen Umweltprobleme),
- ▶ die Nullvariante (= die voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtumsetzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) einschließlich der Themen, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (siehe dazu auch Kapitel 2),
- ▶ die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (positive wie negative) bei Verordnung des Regionalen Raumordnungsprogrammes und
- ▶ die Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

5.1 Siedlungsgrenzen (SG)

Ziel der Festlegung überörtlicher Siedlungsgrenzen ist es, die Siedlungsentwicklung zu lenken, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden. Dazu gehören z.B. die Vermeidung linienförmiger Siedlungsentwicklungen, das Zusammenwachsen von Ortschaften oder räumliche Nutzungskonflikte durch betriebliche Emissionen.

Die überörtlichen Siedlungsgrenzen wurden auf Basis von regional relevanten Kriterien festgelegt, die folgende Themen abbilden: Naturschutz, überörtlich bedeutsame Grünraumstrukturen/Habitat, Siedlungs- und Ortsentwicklung, touristische Nutzung und Naherholung, umliegendes Gefahrenpotenzial, Sicherung von technischen Infrastrukturen und Planungen, Festlegungen aus Sektorales Raumordnungsprogrammen und sonstige Festlegungen.

Festlegungen im RegROP Bezirk Tulln und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Siedlungsgrenzen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist vorgesehen:

„Siedlungsgrenzen sind gem. § 6 Abs. 3 NÖ ROG 2014 bei der Flächenwidmung wie folgt einzuhalten:

- 1. Lineare Siedlungsgrenzen: Diese dürfen bei neuen Baulandwidmungen oder bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplätze nicht überschritten werden.*
- 2. Flächige Siedlungsgrenzen: Diese umschließen die bestehenden Siedlungsgebiete zur Gänze. Dies bewirkt, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfällige Verkehrsflächen sowie Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze) nicht vergrößert werden darf, wobei die nachgewiesenen erforderliche und befristete Widmung von Bauland-Sondergebiet für die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen ausgenommen ist.*

Weiters darf dieses Siedlungsgebiet abgerundet werden, wenn im jeweiligen Widmungsverfahren die Widmung einer zusätzlichen Baulandfläche durch die Rückwidmung einer gleich großen, nicht mit einem Hauptgebäude bebauten Fläche in einer von einer flächigen Siedlungsgrenze umschlossenen Baulandfläche ausgeglichen wird und der Abtausch entweder innerhalb einer Widmungsart des Wohnbaulandes oder zwischen Bauland-Betriebsgebiet, Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet, Bauland-Industriegebiet und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet erfolgt.

In den Widmungsarten Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze ist dies ebenso zulässig, wenn der jeweilige Abtausch mit nicht mit Hauptgebäuden bebauten Flächen in der gleichen Grünlandwidmungsart erfolgt.“

Bei den insgesamt 141 im Bezirk Tulln festgelegten überörtlichen Siedlungsgrenzen handelt es sich um 108 lineare und 33 flächige Siedlungsgrenzen. Grundlage für die Festlegungen waren die bestehenden Siedlungsgrenzen des Regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nordwest (LGBL Nr. 73/2015). Zudem wurden einige Siedlungsgrenzen neu festgelegt. Bei den aus dem RegROP Wien Umland Nordwest übernommenen Siedlungsgrenzen kam es zu einer Reihe von Anpassungen, wie Verlängerungen, Verkürzungen, marginalen Veränderungen oder einem Abrücken von Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand. Vier bestehende Siedlungsgrenzen aus dem RegROP Wien Umland Nordwest wurden gänzlich gestrichen. Einzelne Siedlungsgrenzen sind aufgrund von Anpassungen in unterschiedlichen Bereichen der Siedlungsgrenze mehreren Fällen zugeordnet, so bspw. in der Gemeinde Sieghartskirchen, wo eine bestehende flächige Siedlungsgrenze in eine lineare Siedlungsgrenze mit angepasstem Verlauf umgewandelt wurde. Die Zuordnung der Festlegungen zu den definierten Fällen (siehe Kapitel 2) ist nachfolgend zusammengefasst (siehe Tabelle 7). Es gibt einige Anpassungen, die den definierten Fällen nicht eindeutig zuzuordnen sind. Diese Anpassungen wurden sinngemäß einem Fall zugeordnet, bei dem ähnliche Auswirkungen zu erwarten sind. Es kam in der Gemeinde Klosterneuburg bspw. zu einer Zusammenlegung von mehreren aneinandergrenzenden flächigen Siedlungsgrenzen. Diese Anpassung wurde als marginale Veränderung einer bestehenden Siedlungsgrenze eingestuft.

Tabelle 7: Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Anzahl	Gemeinde(n)
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze	9	Fels am Wagram, Kirchberg am Wagram, Michelhausen, Sieghartskirchen, Würmla
	Marginale Veränderung einer bestehenden Siedlungsgrenze	31	Absdorf, Großweikersdorf, Judenau-Baumgarten, Kirchberg am Wagram, Klosterneuburg, Königsbrunn am Wagram, Königstetten, Langenrohr, Michelhausen, Muckendorf-Wipfing, Sieghartskirchen, Sitzenberg-Reidling, St. Andrä-Wördern, Tulbing, Tulln an der Donau, Würmla, Zeiselmauer-Wolfsgraben, Zwentendorf an der Donau
	Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze	13	Absdorf, Fels am Wagram, Grafenwörth, Großweikersdorf, Kirchberg am Wagram, Klosterneuburg, Langenrohr, Sitzenberg-Reidling, Zwentendorf an der Donau
Fall 3	Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze	4	Grafenwörth, Kirchberg am Wagram, Tulln an der Donau, Zwentendorf an der Donau
	Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand	22	Fels am Wagram, Grafenwörth, Großweikersdorf, Kirchberg am Wagram, Klosterneuburg

Fall	Art der Anpassung	Anzahl	Gemeinde(n)
			burg, Königsbrunn am Wagram, Königstetten, Langenrohr, Michelhausen, Sieghartskirchen, Sitzenberg-Reidling, Tulbing
	Entfall einer Siedlungsgrenze	4	Grafenwörth, Kirchberg am Wagram, Zwentendorf an der Donau
	Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze	2	Klosterneuburg, Sieghartskirchen

Quelle: Knollconsult, 2024

Der Fachvorschlag zu den Siedlungsgrenzen (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) basierte weitestgehend auf den bestehenden Siedlungsgrenzen des Regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nordwest (LGBl. Nr. 73/2015). Einige bereits bekannte Änderungsanliegen wurden im Fachvorschlag berücksichtigt. Im Rahmen des Leitplanungsprozesses (teilregionale Arbeitsgruppen, Gemeindetermine, Nachmeldungen) wurden insgesamt 73 Änderungsanliegen eingebracht. Diese betrafen insbesondere die Abänderung des Verlaufs von Siedlungsgrenzen für künftige Arrondierungen von Baulandwidmungen, die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur oder die bessere Nutzbarmachung des innerhalb einer Siedlungsgrenze liegenden Baulandes. Es wurden vereinzelt auch Vorschläge für die Festlegung neuer Siedlungsgrenzen eingebracht, so bspw. betreffend zwei bisher nicht durch Siedlungsgrenzen erfasste Siedlungssplitter in der Gemeinde Fels am Wagram, die nunmehr von flächigen Siedlungsgrenzen umschlossen sind. Etwas mehr als die Hälfte der im Rahmen des Leitplanungsprozesses eingebrachten Änderungsanliegen konnte durch Abstimmungen mit den jeweiligen Gemeinden bzw. durch die fachliche Bearbeitung seitens des Planungsteams in den finalen Festlegungen berücksichtigt werden. Die anderen Anliegen wurden mangels fachlich vertretbarer Begründungen sowie aufgrund von raumordnungsfachlichen Widersprüchen seitens des Planungsteams zurückgewiesen. Durch die im Rahmen des Leitplanungsprozesses vorgenommenen Anpassungen hat sich der räumliche Schwerpunkt der Festlegungen im Vergleich zum RegROP Wien Umland Nordwest nicht wesentlich verschoben. Insbesondere im Bereich des Wienerwaldes sind Siedlungsgrenzen in einer hohen Dichte ausgewiesen.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

<p>NV ... Nullvariante MM ... Minderungsmaßnahme</p> <p>Nullvariante: ↗ Verbesserung ↔ teilweise Verbesserung ↔ gleichbleibend ↘ teilweise Verschlechterung ↙ Verschlechterung</p> <p>Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung -- erhebliche Verschlechterung x derzeit keine Bewertung möglich</p> <p>Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblichen negativen Umweltauswirkungen: Detailliertere Prüfung</p>
--

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Der Bezirk Tulln ist von großflächigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. In den landwirtschaftlich geprägten Teilen der Region sind zahlreiche punktuelle und lineare anthropogene Barrieren, wie Siedlungsstrukturen und Straßen, anzutreffen. Starke Barrierewirkungen verursachen insbesondere die Stockerauer Schnellstraße (S5) sowie die Bahntrassen der Franz-Josefs-Bahn und der Westbahnstrecke. Siedlungsstrukturen stellen insbesondere südlich der Donau potenzielle Barrieren dar.</p> <p>Naturnahe Lebensräume, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind, sind in der Region bspw. im Bereich des Wienerwaldes und der Tullnerfelder Donauauen zu finden. Zudem gibt es zwischen den landwirtschaftlichen Flächen einige größere</p>	↔	2	<p>Die Festlegung neuer Siedlungsgrenzen und die Verlängerung bestehender Siedlungsgrenzen ist im Hinblick auf den Erhalt von unzerschnittenen Lebensräumen grundsätzlich positiv zu bewerten. Durch diese Anpassungen wird die Siedlungsentwicklung an den jeweiligen Standorten eingeschränkt. Fallweise wird dadurch eine lineare Ausbreitung von Siedlungskörpern in Richtung von Offenlandflächen verhindert, so bspw. in den Gemeinden Michelhausen, Würmla und Kirchberg am Wagram.</p> <p>Bei den marginalen Veränderungen handelt es sich in der Regel um kleinräumige Korrekturen des Verlaufs von Siedlungsgrenzen auf Basis von bestehenden Widmungsabgrenzungen bzw. Siedlungsstrukturen. Aufgrund der Geringfügigkeit und der Lage dieser Anpassungen sind ausgehend von den marginalen Veränderungen keine erheblichen Auswirkungen auf (naturnahe) Lebensräume und deren Vernetzung zu erwarten.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Waldflächen, wie den Reidlingberg oder den Hengstberg. Im Norden der Region ist ein höherer Anteil an landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verzeichnen. Waldflächen sind hier nur vereinzelt anzutreffen.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen sind über den gesamten Bezirk verteilt zu finden und liegen insbesondere im Bereich des Wienerwaldes und vereinzelt im Bereich der Donauauen angrenzend an bzw. in unmittelbarer Nähe der genannten Lebensräume.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>Gemäß dem prognostizierten Bevölkerungswachstum ist in beinahe allen Gemeinden der Region künftig weiterhin mit einer Siedlungsentwicklung zu rechnen (Liske, 2023). Siedlungsentwicklung ist vornehmlich an den Siedlungsrändern zu erwarten. Damit kann potenziell eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume einhergehen. Auch aufgrund von infrastrukturellen Entwicklungen kann es zu einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume kommen.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen verhindern insbesondere im Bereich des Wienerwaldes eine Siedlungsentwicklung in Richtung der dort gelegenen Lebensräume. Zudem verhindern eine Reihe der</p>		3	<p>Die dem Fall 3 zuzuordnenden Anpassungen (Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen, Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand, Entfall bestehender Siedlungsgrenzen, Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen) sind im Hinblick auf den Erhalt von unzerschnittenen Lebensräumen tendenziell negativ zu bewerten, da durch diese Anpassungen in den entsprechenden Bereichen eine Siedlungsentwicklung ermöglicht wird.</p> <p>Beim Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand sind vorwiegend Grünlandflächen im unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete betroffen. Aufgrund dieser Lage führt eine Beanspruchung dieser Flächen in der Regel nicht zu einer Zerschneidung von bisher unzerschnittenen Lebensräumen. Das ist auch für die beiden Umwandlungen von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen zutreffend, da sich der Verlauf der Siedlungsgrenzen durch die Umwandlungen nicht wesentlich verändert.</p> <p>Die Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen in den Gemeinden Tulln an der Donau und Kirchberg am Wagram fallen geringfügig aus und betreffen keine (naturnahen) Lebensräume. Bei den anderen beiden Verkürzungen sowie bei den vier Siedlungsgrenzen, die gänzlich entfallen, sind erhebliche negative Auswirkungen auf (naturnahe) Lebensräume und deren Vernetzung nicht ausge-</p>	--	<p>Im Rahmen der Flächenwidmung sind die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien einzuhalten. Dazu gehört auch die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope.</p>	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	bestehenden Siedlungsgrenzen eine weitere Längsstreckung bzw. das Zusammenwachsen von Siedlungskörpern. Die Siedlungsgrenzen tragen dadurch zum Erhalt von Lebensräumen und deren Vernetzung bei. Wenngleich diese Wirkung positiv zu bewerten ist, ist die Nullvariante auf regionaler Betrachtungsebene aufgrund der weiterhin bestehenden Möglichkeit einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume abseits der Siedlungsgrenzen negativ zu bewerten.			geschlossen, so bspw. in den Gemeinden Grafenwörth und Kirchberg am Wagram, wo es zu einem Zusammenwachsen von Siedlungskörpern kommen könnte.			
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Bezirk Tulln sind eine Reihe von Schutzgebietsfestlegungen zu finden. Es gibt drei Naturschutzgebiete, die im östlichen Teil der Region im Bereich des Wienerwaldes zu finden sind. Zudem gibt es in der Region fünf Europaschutzgebiete (zwei FFH- und drei VS-Gebiete). Diese sind kleinflächig im Norden (VS-Gebiet Kamp- und Kremstal), im Osten (FFH- und VS-Gebiet Wienerwald-Thermenregion) sowie entlang der Donau (FFH- und VS-Gebiet Tullnerfelder Donau-Auen) zu finden.</p> <p>Der Biosphärenpark Wienerwald ist in den östlichen Gemeinden der Region anzutreffen, so bspw. in den Gemeinden Klosterneuburg, St. Andrä-Wördern, Zei-</p>	↙↘	2	<p>Es kommt im Bereich von Schutzgebieten (Vogelschutzgebiet Wienerwald-Thermenregion, Pflegezone des Biosphärenparks Wienerwald) zu einer Neufestlegung einer Siedlungsgrenze. Durch die Neufestlegung wird die Siedlungsentwicklung in Richtung der Schutzgebiete kleinräumig eingeschränkt. Das ist im Hinblick auf die Freihaltung der Schutzgebiete positiv zu bewerten.</p> <p>Es kommt in 13 Fällen zu marginalen Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen im Bereich von Schutzgebieten. Die Anpassungen sind beinahe ausschließlich im Bereich des Wienerwaldes zu verzeichnen. Die Anpassungen können abhängig von der konkreten Ausformung der Anpassung kleinräumig eine künftige Siedlungsentwicklung im Bereich von Schutzgebieten ermöglichen oder einschränken. Die in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen haben unabhängig von den</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>selmauer-Wolfpassing, Königstetten, Tulln und Sieghartskirchen. Es handelt sich dabei sowohl um die Pflegezone als auch um die Kernzone des Biosphärenparks Wienerwald.</p> <p>Es gibt keinen ausgewiesenen Nationalpark in der Region.</p> <p>Zahlreiche bestehende Siedlungsgrenzen liegen innerhalb bzw. am Rand der genannten Schutzgebiete, so insbesondere im Bereich des Wienerwaldes, sowie vereinzelt im Bereich der Donauauen.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für die Naturschutzgebiete und die Kernzone des Biosphärenparks Wienerwald. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig. Erhebliche negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietsschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Im Bereich der Donauauen gibt es einige Siedlungsgebiete, die bis an den Rand der dortigen Schutzgebiete heranreichen und die</p>			<p>marginalen Veränderungen weiterhin Bestand. Daher und aufgrund der Geringfügigkeit der Anpassungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten.</p> <p>Verlängerungen bestehender Siedlungsgrenzen sind ausschließlich abseits der genannten Schutzgebiete zu verzeichnen.</p>			
			3	<p>Es kommt im Bereich von Schutzgebieten in vier Fällen zu einem Abrücken von bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand. Die Fälle liegen im Bereich des FFH- und VS-Gebiets Wienerwald-Thermenregion und der Pflegezone des Biosphärenparks Wienerwald. Durch das Abrücken wird in den gegenständlichen Bereichen die Festlegung von Widmungsarten, die eine bauliche Entwicklung zulassen, ermöglicht. Das ist im Hinblick auf die Schutzgebiete negativ zu bewerten. Allerdings haben die in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen unabhängig von den Anpassungen weiterhin Bestand, weshalb eine künftige Siedlungsentwicklung ggf. weiterhin nur eingeschränkt möglich ist. Die Auswirkungen dieser Anpassungen bewegen sich daher allenfalls in einem unerheblichen Rahmen.</p> <p>Die einzige Umwandlung einer flächigen in eine lineare Siedlungsgrenze innerhalb eines Schutzgebiets betrifft eine Siedlungsgrenze, bei der es auch zu einem Abrücken der Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand kommt. Durch die Umwandlung entfällt die Regelung im Hinblick auf die Baulandmenge innerhalb</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	nicht zusätzlich durch bestehende Siedlungsgrenzen begrenzt sind. In den Gemeinden des Wienerwaldes, in denen großflächig Schutzgebiete ausgewiesen sind, schränken zahlreiche bestehende Siedlungsgrenzen die Siedlungsentwicklung in Richtung der Schutzgebiete zusätzlich ein. In diesen Bereichen ist in der Nullvariante keine Siedlungsentwicklung zu erwarten.			der Siedlungsgrenze. Eine bauliche Entwicklung innerhalb der Siedlungsgrenze, die ganzflächig innerhalb des Vogelschutzgebiets Wienerwald-Thermenregion liegt, wird somit erleichtert. Da eine etwaige bauliche Entwicklung in diesem Fall allerdings innerhalb eines weitestgehend geschlossenen Siedlungskörpers stattfinden würde, sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des Vogelschutzgebietes zu erwarten. Zudem sind die Möglichkeiten und die Auswirkungen einer Siedlungsentwicklung innerhalb eines Vogelschutzgebietes weiterhin vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig. Es kommt in der Gemeinde Tulln an der Donau innerhalb des FFH- und VS-Gebiets Tullnerfelder Donau-Auen zu einer Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze. Diese Verkürzung fällt geringfügig aus, weshalb von dieser Anpassung keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten sind. Der Entfall bestehender Siedlungsgrenzen ist im Bereich von Schutzgebieten nicht zu verzeichnen.			
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<u>Ist-Situation:</u> Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind in der Region vorrangig entlang der Donau, die die Region in West-Ost-Richtung	↔	2	Es kommt im Bereich der Hochwasserüberflutungsflächen zu zwei Neufestlegungen von Siedlungsgrenzen und zu einer Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze. Diese Anpassungen verhindern kleinräumig eine Siedlungsentwicklung im Bereich von Hoch-	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>durchquert, zu finden. Weitere betroffene Flächen befinden sich im Umkreis von Bächen und Flüssen (wie Kamp, Perschling, Große Tulln, Gießbach oder Untere Traisen). Im südlichen Teil der Region fallen die Hochwasserüberflutungsflächen abseits der Donau teilweise großflächig aus.</p> <p>Zahlreiche bestehende Siedlungsgrenzen liegen im Bereich der Hochwasserüberflutungsflächen bzw. in deren Nahbereich, so insbesondere entlang der Donau, der Kleinen Tulln und des Altbachs.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, ist eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nur eingeschränkt möglich. Das gilt insbesondere für Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung in der Nullvariante vornehmlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen stattfindet.</p> <p>Vereinzelte entfalten die bestehenden Siedlungsgrenzen in der Nullvariante ihre einschränkende Wirkung in Richtung von Hochwasserüberflutungsflächen und tragen so zusätzlich dazu bei, dass diese freigehalten werden, so bspw. in den Ge-</p>			<p>wasserüberflutungsflächen. Das ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Allerdings sei angemerkt, dass Hochwasserüberflutungsflächen bei den genannten Fällen teilweise beidseitig der Siedlungsgrenze (und somit auch im Bereich der angrenzenden Siedlungskörper) zu finden sind.</p> <p>Es kommt in elf Fällen zu marginalen Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen. Diese Anpassungen können abhängig von der konkreten Ausformung der Anpassung kleinräumig eine künftige Siedlungsentwicklung im Bereich der Hochwasserüberflutungsflächen ermöglichen oder einschränken. Allerdings haben in den gegenständlichen Bereichen die Bestimmungen des NÖ ROG 2014 im Hinblick auf Hochwasserüberflutungsflächen weiterhin Bestand. Es sind von diesen Anpassungen daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Hochwasserüberflutungsflächen zu erwarten.</p>			
			3	<p>Die dem Fall 3 zuzuordnenden Anpassungen (Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen, Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand, Entfall bestehender Siedlungsgrenzen, Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen) sind jeweils einmal im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen zu verzeichnen, wobei die Umwandlung und das Abrücken dieselbe Siedlungsgrenze in der Gemeinde Klosterneuburg betreffen. Die vier Fälle sind grundsätzlich negativ zu bewerten, da durch die Anpassungen eine Sied-</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	meinden Judenau-Baumgarten, Muckendorf-Wipfing oder Zeiselmauer-Wolfpassing.			lungsentwicklung im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen ermöglicht wird. Allerdings haben in den gegenständlichen Bereichen die Bestimmungen des NÖ ROG 2014 im Hinblick auf Hochwasserüberflutungsflächen weiterhin Bestand. Daher und aufgrund der Geringfügigkeit der Anpassungen sind auf einer regionalen Betrachtungsebene keine erheblichen negativen Auswirkungen im Hinblick auf die Hochwasserüberflutungsflächen zu erwarten.			
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u> In den Gemeinden Klosterneuburg und St. Andrä-Wördern liegt der Naturpark Eichenhain. Somit gibt es einen Naturpark im Bezirk Tulln.</p> <p>Abgesehen vom Naturpark stellen die Waldflächen (bspw. des Wienerwaldes) und die Uferbereiche der Donau (Donauauen) Naherholungsräume von regionaler Bedeutung dar. Weitere Naherholungsräume, wie Grünlandbereiche oder Wälder in Siedlungsnähe, sind von lokaler Bedeutung.</p> <p>Zwölf bestehende Siedlungsgrenzen liegen zumindest teilweise innerhalb des Naturparks Eichenhain. Darüber hinaus gibt es zahlreiche bestehende Siedlungsgrenzen am Rand der genannten Naherholungsräume Wienerwald und Donauauen.</p>	↔	2	<p>Es kommt im Nahbereich des Naherholungsraumes Wienerwald zu einer Neufestlegung einer Siedlungsgrenze. Zwei Verlängerungen bestehender Siedlungsgrenzen sind im Nahbereich der Donauauen zu verzeichnen. Aufgrund der einschränkenden Wirkung von Siedlungsgrenzen sind diese Anpassungen im Hinblick auf den Erholungswert der Naherholungsräume positiv zu bewerten.</p> <p>Marginale Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen sind im Nahbereich des Wienerwaldes und der Donauauen zu verzeichnen. Bei den marginalen Veränderungen handelt es sich in der Regel um kleinräumige Korrekturen des Verlaufs von Siedlungsgrenzen auf Basis von bestehenden Widmungsabgrenzungen bzw. Siedlungsstrukturen. Aufgrund der Geringfügigkeit sind von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen auf den Erholungswert der Naherholungsräume zu erwarten.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante</u></p> <p>Eine Siedlungsentwicklung innerhalb eines Naturparks ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Im Fall des Naturparks Eichenhain ist eine umfassende Siedlungsentwicklung innerhalb des Naturparks aufgrund des Umstandes, dass alle Siedlungsgebiete innerhalb des Naturparks von bestehenden Siedlungsgrenzen umschlossen sind, allerdings nicht zu erwarten. Es kann in der Nullvariante gegebenenfalls zu kleinräumigen Siedlungserweiterungen innerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen kommen.</p> <p>Im Bereich der weiteren Naherholungsräume (weitere Waldflächen des Wienerwaldes, Donauauen) ist eine Siedlungsentwicklung in der Nullvariante grundsätzlich ebenso nicht ausgeschlossen. Siedlungserweiterungen können standortabhängig gegebenenfalls zu einer Beeinträchtigung der Erholungswirkung von Naherholungsräumen führen. Gleichzeitig ist aufgrund einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naherholungsraum nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten. Im Bereich der Naherholungsräume abseits des Naturparks sind teilweise bestehende Siedlungsgrenzen zu finden, die eine Siedlungsentwicklung in Richtung des Naherholungsraumes einschränken,</p>		3	<p>Es kommt im Nahbereich der regional bedeutsamen Naherholungsräume Wienerwald und Donauauen bei sieben Siedlungsgrenzen zu Anpassungen, die dem Fall 3 zuzuordnen sind. Es handelt sich um den Entfall und die Verkürzung von je einer Siedlungsgrenze, sowie ansonsten um ein Abrücken von Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand. Die Anpassungen betreffen naturgemäß Bereiche im unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete und ermöglichen dort ggf. eine zukünftige Siedlungsentwicklung. Die betroffenen Bereiche sind im Hinblick auf den Erholungswert der Naherholungsräume allerdings nicht von Bedeutung. Es sind daher aufgrund dieser Anpassungen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das gegenständliche Prüfkriterium zu erwarten.</p> <p>Die weiteren dem Fall 3 zuzuordnenden Anpassungen (Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen, Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand, Entfall bestehender Siedlungsgrenzen) liegen abseits der regional bedeutsamen Naherholungsräume.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	insbesondere im Bereich des Wienerwaldes. Wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden Siedlungsgrenzen ist, ist diese Wirkung im Hinblick auf den Erhalt der Erholungswirkung der Naherholungsräume positiv zu bewerten.						
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Bezirk Tulln sind die Stockerauer Schnellstraße (S5) sowie mehrere Landesstraßen und Bahnstrecken in den strategischen Lärmkarten 2022 (lt. lärm-info.at) erfasst. Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund der Stockerauer Schnellstraße S5 ist in den Gemeinden Königsbrunn am Wagram, Kirchberg am Wagram, Fels am Wagram und Grafenwörth gegeben. Bei der S5 ist eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen teilweise in einer Entfernung von bis zu 1 km beidseitig der Straße gegeben. Die erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund von Landesstraßen (wie B4, B14 oder B19) beschränkt sich im Vergleich zur S5 auf schmale Bereiche entlang der jeweiligen Straßen.</p> <p>Die Bahnstrecken der Region verlaufen ausgehend von Tulln Richtung Norden, Osten und Südwesten. Die Lärmzonen der Bahnstrecken erstrecken sich abschnittsweise über Entfernungen von knapp 1 km.</p>	↔	2	<p>Die Auswirkungen der Festlegung neuer Siedlungsgrenzen, von Verlängerungen bestehender Siedlungsgrenzen bzw. von marginalen Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen auf den Ausstoß bzw. die Betroffenheit von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich weiterhin nicht ausgeschlossen, zumal die Neufestigungen und Anpassungen nicht primär vor dem Hintergrund der Betroffenheit durch Lärmemissionen vorgenommen werden. Die Bestimmungen über den äquivalenten Dauerschallpegel bei Baulandwidmungen sind unabhängig von etwaigen Siedlungsgrenzen einzuhalten.</p>	x	-	x
			3	Die Auswirkungen der dem Fall 3 zuzuordnenden Anpassungen (Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen, Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand, Entfall	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO₂) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM_{2,5} und PM₁₀) sowie bei Stickstoffoxiden (NO_x) verzeichnet, wobei die NO_x-Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH₃) aus (UBA, 2021).</p> <p>Es gibt zahlreiche bestehende Siedlungsgrenzen, die in der Nähe der genannten Lärmquellen und damit in Bereichen liegen, die eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufweisen, so bspw. in den Gemeinden Klosterneuburg, Tulln an der Donau, Sieghartskirchen oder Grafenwörth.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status Quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen. Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist</p>			<p>bestehender Siedlungsgrenzen, Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen) auf die Betroffenheit durch Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Die Anpassungen ermöglichen in den entsprechenden Bereichen die Festlegung von Widmungsarten, die eine bauliche Entwicklung zulassen. Bei der Ausweisung solcher Widmungsarten sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß und in der Folge auf die Betroffenheit durch Lärm- bzw. Schadstoffemissionen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p> <p>Im Falle, dass es in den entsprechenden Bereichen zu einer Siedlungsentwicklung kommt, haben die Bestimmungen über den äquivalenten Dauerschallpegel bei Baulandwidmungen unabhängig von etwaigen Anpassungen der Siedlungsgrenzen weiterhin Bestand.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums in beinahe allen Gemeinden der Region eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist (Liske, 2023), so auch im Nahbereich der genannten Lärmquellen. Bei einer Neuwidmung von Bauland ist allerdings jedenfalls die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen tragen aufgrund ihrer Lage und Ausrichtung nur in einem geringfügigen Ausmaß dazu bei, ein weiteres Heranrücken an die genannten Lärmquellen bzw. eine Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen zu verhindern, so bspw. in Klosterneuburg oder Neuaigen.</p>						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2021 auf 36,3 km² bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km² bzw. mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren</p>	↔	2	<p>Die Verlängerung bestehender Siedlungsgrenzen sowie die Neufestlegung von Siedlungsgrenzen ist aufgrund der Wirkung von Siedlungsgrenzen auf die Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung positiv zu bewerten.</p> <p>Die marginalen Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen bewirken aufgrund des geringfügigen Ausmaßes und des Umstandes, dass teilweise bereits genutzte bzw. bebaute Flächen von diesen Anpassungen betroffen sind, keine erheblichen Auswirkungen auf die</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.).</p> <p>Im Bezirk Tulln beläuft sich die Flächeninanspruchnahme auf insgesamt 13,8 %. Versiegelt sind 5,2 % der Gesamtfläche der Region (flaechenversiegelung.at, o.D.). Die Anteile der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung spiegeln die hohe Bevölkerungsdichte der Region wider. Der Bezirk Tulln liegt bei beiden Werten über dem niederösterreichischen Durchschnitt von 8,7 % bzw. 3,6 %.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang, daher ist ebenfalls mit einer Abnahme zu rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheiten behaftet, da diese mitunter auch von der</p>			Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung.			
			3	Die dem Fall 3 zuzuordnenden Anpassungen (Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen, Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand, Entfall bestehender Siedlungsgrenzen, Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen) ermöglichen in den entsprechenden Bereichen die Festlegung von Widmungsarten, die eine Flächeninanspruchnahme darstellen und die in der Folge eine bauliche Entwicklung zulassen. Im Falle der Ausweisung solcher Widmungsarten sind negative Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung denkbar.	--	Im Rahmen der Flächenwidmung sind die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien einzuhalten. Dazu gehört auch die Bedachtnahme auf die im NÖ ROG 2014 formulierten Ziele, wie die schonende Verwendung natürlicher Ressourcen oder das Anstreben einer möglichst flächensparenden verdichteten Siedlungsstruktur.	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Baulandreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich durch die Entwicklung der Flächeninanspruchnahme beeinflusst wird.</p> <p>Die zahlreichen bestehenden Siedlungsgrenzen tragen in vielen Gemeinden des Bezirks zur Steuerung der Siedlungsentwicklung bei. Vor dem Hintergrund des bestehenden und des weiterhin zu erwartenden Siedlungsdruckes, entfalten die bestehenden Siedlungsgrenzen eine positive Wirkung auf die zusätzliche Flächeninanspruchnahme, und in geringem Maße auch auf die Bodenversiegelung.</p> <p>Aufgrund des hohen Siedlungsdruckes in der Region und der allgemein hohen Niveaus der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung in Österreich, ist die Entwicklungstendenz in der Nullvariante trotz der positiven Wirkung der bestehenden Siedlungsgrenzen negativ zu bewerten.</p>						
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Bevölkerungsdichte des Bezirks Tulln liegt mit 148,5 EW/km² deutlich über dem niederösterreichischen Schnitt von 88 EW/km². Bevölkerungreiche Gemeinden sind neben Klosterneuburg bspw. die</p>	↔	2	Die Neufestlegung von Siedlungsgrenzen und die Verlängerung bestehender Siedlungsgrenzen verhindern an den entsprechenden Standorten eine Siedlungsentwicklung in eine bestimmte Richtung und tragen dadurch zur Kompaktheit des jeweiligen Siedlungsgebietes bei. Die einschränkende Wirkung der Sied-	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Gemeinden Tulln an der Donau und St. Andrä-Wördern. Die Bevölkerungsschwerpunkte liegen allen voran entlang der Franz-Josefs-Bahn.</p> <p>Abseits der bevölkerungsreichen Gemeinden gibt es zahlreiche kleinere Siedlungskörper und Siedlungssplitter. Das gilt insbesondere für die Gemeinden südlich der Donau. Im Bereich der kleineren Siedlungen sind die ursprünglichen Dorf-Formen (wie Anger- und Straßendörfer) teilweise noch erkennbar.</p> <p>In den nördlichen Gemeinden der Region ist eine geringere Siedlungsdichte zu verzeichnen. Auch hier gibt es zahlreiche Siedlungen, die auf Straßendörfer zurückgehen.</p> <p>Die in der Region liegenden Siedlungskörper sind vielfach durch bestehende Siedlungsgrenzen begrenzt. Es gibt allerdings auch zahlreiche Ortschaften, die nicht durch bestehende Siedlungsgrenzen begrenzt sind.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>Aufgrund des hohen prognostizierten Bevölkerungszuwachses (+ 18 % bis 2040) ist in beinahe allen Gemeinden der Region künftig auch eine Siedlungsentwicklung zu erwarten (Liske, 2023). Es ist davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung weiterhin vornehmlich an den Siedlungsrändern stattfinden wird. Eine solche Siedlungsentwicklung führt nicht</p>			<p>lungsgrenzen ist im Hinblick auf die Kompaktheit von Siedlungsstrukturen positiv zu bewerten.</p> <p>Marginale Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen können abhängig von der konkreten Ausformung der Anpassung kleinräumig eine künftige Siedlungsentwicklung ermöglichen oder einschränken. Da die Anpassungen geringfügig sind und die grundsätzliche Wirkung der Siedlungsgrenzen weiterhin Bestand hat, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Kompaktheit von Siedlungsstrukturen zu erwarten.</p>			
			3	<p>Das Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand ermöglicht in den entsprechenden Bereichen eine künftige Siedlungsentwicklung. Da diese Anpassungen im unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete erfolgen und sich die betroffenen Bereiche in der Regel auf einige wenige Bauplätze beschränken wird, widersprechen diese Anpassungen nicht dem Anspruch einer kompakten Siedlungsentwicklung, zumal die grundsätzliche Wirkung der Siedlungsgrenzen weiter Bestand hat. Das ist auch für die beiden Umwandlungen von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen zutreffend.</p> <p>Die Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen in den Gemeinden Tulln an der Donau und Kirchberg am Wagram fallen geringfügig aus. Bei den anderen beiden Verkürzungen sowie bei den vier Siedlungsgrenzen, die gänzlich entfallen, sind erhebliche negative</p>	--	<p>Im Rahmen der Flächenwidmung sind die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien einzuhalten. Dazu gehört auch die Bedachtnahme auf die im NÖ ROG 2014 formulierten Ziele, wie das Anstreben einer möglichst flächensparenden verdichteten Siedlungsstruktur.</p>	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>zwangsweise zu einem Verlust der Kompaktheit der Siedlungsstrukturen. Gleichzeitig ist aufgrund des hohen Siedlungsdruckes ein Konflikt im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen nicht auszuschließen.</p> <p>Aufgrund ihrer einschränkenden Wirkung verhindern die bestehenden Siedlungsgrenzen in der Nullvariante an ihren jeweiligen Standorten randliche Siedlungserweiterungen. Sie tragen dadurch zur Kompaktheit der dortigen Siedlungsstrukturen bei. Aufgrund der zahlreichen in diesem Bereich bestehenden Siedlungsgrenzen ist dies insbesondere in den Gemeinden des Wienerwaldes zutreffend. In anderen Bereichen der Region besteht die Möglichkeit einer Siedlungsentwicklung, die die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen beeinträchtigt, mangels Siedlungsgrenzen weiterhin. Die Nullvariante ist trotz der positiven Wirkung der bestehenden Siedlungsgrenzen daher negativ zu bewerten.</p>			<p>Auswirkungen auf die Kompaktheit der Siedlungsstruktur denkbar, da durch diese Anpassungen eine Siedlungsentwicklung ermöglicht wird, die nicht kompakt ist, so bspw. in der Gemeinde Kirchberg am Wagram.</p>			
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u> Abseits der Donauauen und des Wienerwaldes sind hochwertige Böden in der Region großflächig zu finden. Sowohl nördlich als auch südlich der Donau handelt es sich dabei vorrangig um hochwertiges Ackerland.</p>	↔	2	<p>Der Großteil der dem Fall 2 zuzuordnenden Anpassungen (Festlegung neuer Siedlungsgrenzen, Verlängerungen bestehender Siedlungsgrenzen, marginale Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen) ist im Bereich von hochwertigen Böden zu verzeichnen. Aufgrund der einschränkenden Wirkung von Siedlungsgrenzen sind Neufestlegungen und</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Aufgrund der großflächig anzutreffenden hochwertigen Böden liegen zahlreiche Siedlungsgrenzen in deren Nahbereich.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.</p> <p>Wenngleich die Freihaltung von hochwertigen Böden nicht der primäre Zweck der bestehenden Siedlungsgrenzen ist, verhindern diese aufgrund ihrer Lage und Ausrichtung in der Nullvariante an zahlreichen Standorten in der Region Siedlungserweiterungen auf hochwertigen Böden, wie bspw. in den Gemeinden Zwentendorf an der Donau, Fels am Wagram oder Tulbing. Da in vielen Bereichen, wo hochwertige Böden zu finden sind, keine Siedlungsgrenzen festgelegt sind, ist die Nullvariante trotzdem negativ zu bewerten.</p>			<p>Verlängerungen im Hinblick auf die Freihaltung von hochwertigen Böden tendenziell positiv zu bewerten, so bspw. in den Gemeinden Fels am Wagram, Michelhausen oder Großweikersdorf.</p> <p>Bei den marginalen Veränderungen sind abhängig von der konkreten Ausformung der Anpassung sowohl positive als auch negative Auswirkungen denkbar. Da es sich bei diesen Anpassungen in der Regel um kleinräumige Korrekturen des Verlaufs von Siedlungsgrenzen auf Basis von bestehenden Widmungsabgrenzungen bzw. Siedlungsstrukturen handelt, fallen die Auswirkungen allerdings allenfalls geringfügig aus.</p>			
			3	<p>Mit Ausnahme der Umwandlungen von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen ist der Großteil der dem Fall 3 zuzuordnenden Anpassungen (Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen, Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand, Entfall bestehender Siedlungsgrenzen) im Bereich von hochwertigen Böden zu verzeichnen. Bei den Anpassungen sind naturgemäß Bereiche im unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete betroffen. Bei einem Abrücken bzw. bei Verkürzungen hat die grundsätzliche Wirkung der Siedlungsgrenzen weiterhin Bestand. Die künftige Beanspruchung von hochwertigen Böden ist somit ggf. weiterhin eingeschränkt. Beim Entfall einer Siedlungsgrenze ist dies nicht zutreffend, so bspw. in den Gemeinden Zwentendorf an der Donau oder Kirchberg am Wagram. Im Hinblick auf die</p>	--	<p>Im Rahmen der Flächenwidmung sind die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien einzuhalten. Dazu gehört auch die Sicherstellung von landwirtschaftlichen Produktionsflächen mit guter Bonität.</p>	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
				hochwertigen Böden sind ausgehend von den gegenständlichen Anpassungen daher erhebliche negative Auswirkungen denkbar.			
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Bezirk Tulln ist ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Gemeinden Klosterneuburg, St. Andrä-Wördern, Zeiselmauer-Wolfpassing, Königstetten, Tulbing, Judenau-Baumgarten sowie Sieghartskirchen sind Teil des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald. Die genannten Gemeinden liegen großflächig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Knapp 60 bzw. 40 % der bestehenden Siedlungsgrenzen liegen zumindest teilweise innerhalb des genannten Landschaftsschutzgebietes.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde einzuholen.</p>	↔	2	Es kommt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald zu einer Neufestlegung einer Siedlungsgrenze und zu mehreren marginalen Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen. Verlängerungen sind im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald nicht zu verzeichnen. Aufgrund der einschränkenden Wirkung von Siedlungsgrenzen ist die Neufestlegung im Hinblick auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes positiv zu bewerten. Bei den marginalen Veränderungen handelt es sich in der Regel um kleinräumige Korrekturen des Verlaufs von Siedlungsgrenzen auf Basis von bestehenden Widmungsabgrenzungen bzw. Siedlungsstrukturen. Aufgrund der Geringfügigkeit sind von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet Wienerwald zu erwarten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Es kommt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald zu einer Umwandlung einer flächigen in eine lineare Siedlungsgrenze und in fünf Fällen zu einem Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand. Die Anpassungen sind in den Gemeinden Tulbing, Königstetten und Sieghartskirchen zu verzeichnen. Durch die Anpassungen wird in den entsprechenden Bereichen kleinräumig eine Sied-	--	Bei entsprechenden Widmungsänderungen im Bereich der angepassten Siedlungsgrenzen ist aufgrund deren Lage innerhalb eines LSG gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen und eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde über die	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Es ist zwar davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits des Landschaftsschutzgebietes stattfindet, allerdings ist Siedlungsentwicklung vereinzelt auch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes denkbar, so bspw. in der Gemeinde Sieghartskirchen, wo einzelne Siedlungskörper gänzlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen. Viele Ortschaften innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind durch bestehende Siedlungsgrenzen begrenzt, wodurch eine künftige Siedlungsentwicklung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes eingeschränkt wird. Allerdings gibt es in diesen Ortschaften teilweise auch potenzielle Standorte für Siedlungserweiterungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, sowohl innerhalb von bestehenden Siedlungsgrenzen (z.B. Gemeinde Klosterneuburg) als auch in Bereichen wo keine Siedlungsgrenzen festgelegt sind (z.B. Gemeinde Sieghartskirchen).			lungsentwicklung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ermöglicht, weshalb erhebliche negative Auswirkungen denkbar sind. Verkürzungen oder der Entfall von Siedlungsgrenzen sind im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald nicht zu verzeichnen.		Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter einzuholen. Es ist in solchen Fällen im Rahmen der örtlichen Planung sicherzustellen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der in § 8 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 genannten Schutzgüter kommt.	
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Tulln gibt es 37 Naturdenkmale. Eine Häufung an Naturdenkmälern ist im südöstlichen Teil der Region zu verzeichnen. Es handelt sich bei den Naturdenkmälern vorwiegend um Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen. Zudem gibt es	↔	2	In der Gemeinde Klosterneuburg liegen einige Naturdenkmale und Kulturgüter im Bereich der bestehenden flächigen Siedlungsgrenzen. Die als marginale Veränderung eingestufte Zusammenlegung dieser Siedlungsgrenzen induziert keine Auswirkungen auf die Naturdenkmale und Kulturgüter. Ansonsten sind im Bezirk Tulln keine Neufestlegungen von Siedlungsgrenzen, Verlängerungen bestehender	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>einige Felsgebilde und Gewässer, die als Naturdenkmal ausgewiesen sind.</p> <p>Kulturgüter (wie Burgruinen, Schlösser, Wehranlagen oder Ansitze) sind über die gesamte Region verteilt zu finden. Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhalten. Beispiele für gut erhaltene Kulturgüter in der Region sind das Schloss Atzenbrugg oder das Gut Oberstockstall.</p> <p>Im Bezirk Tulln gibt es keine UNESCO-Weltkulturerbestätten.</p> <p>Zehn Naturdenkmale liegen im Nahbereich von bestehenden Siedlungsgrenzen, insbesondere im Bereich des Wienerwaldes. Auch einige Kulturgüter sind im Bereich der bestehenden Siedlungsgrenzen zu finden. Die genaue Anzahl ist aufgrund der Datenlage nicht festzustellen.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungsentwicklung mit erheblichen negativen</p>			<p>Siedlungsgrenzen oder marginale Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen im Bereich der Naturdenkmale zu verzeichnen. Eine etwaige Betroffenheit der Kulturgüter von den weiteren Anpassungen ist aufgrund der Datenlage nicht im Detail festzustellen. Bei einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Kulturguts ist nicht zwangsweise von einer Beeinträchtigung des Kulturguts auszugehen.</p>			
			3	<p>Aufgrund der Lage abseits der Naturdenkmale induzieren die dem Fall 3 zuzuordnenden Anpassungen (Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen, Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand, Entfall bestehender Siedlungsgrenzen, Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen) keine Auswirkungen auf Naturdenkmale.</p> <p>Eine etwaige Betroffenheit der Kulturgüter von den Anpassungen dem Fall 3 zuzuordnenden Anpassungen ist aufgrund der Datenlage nicht im Detail festzustellen. Bei einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Kulturguts ist nicht zwangsweise von einer Beeinträchtigung des Kulturguts auszugehen.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Auswirkungen im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher auszuschließen.</p> <p>Vier bestehende Siedlungsgrenzen sind so ausgerichtet, dass sie ihre einschränkende Wirkung im Bereich eines Naturdenkmals entfalten und damit zusätzlich zur Freihaltung dieses Naturdenkmals beitragen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung in Richtung eines Kulturguts ist zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen, aufgrund der Verfügbarkeit alternativer Standorte allerdings allenfalls in Einzelfällen zu erwarten. Zudem ist eine Beeinträchtigung des Kulturguts durch eine Siedlungsentwicklung nicht zwangsweise gegeben.</p>						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Bezirk Tulln gibt es 70 wasserrechtliche Schutzgebiete, die mehrheitlich dem Schutz von Brunnen und in untergeordnetem Ausmaß dem Schutz von Quellen dienen. Der Großteil der wasserrechtlichen Schutzgebiete ist kleinräumig ausgewiesen, die zwei wasserrechtlichen Schongebiete der Region hingegen großflächiger. Die Schongebiete befinden sich in den Gemeinden Grafenwörth, Zwentendorf an der Donau sowie Sitzenberg-Reidling.</p>	↔	2	<p>Es kommt im Bereich der wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete zu keiner Neufestlegung einer Siedlungsgrenze.</p> <p>Es sind zwei marginale Veränderungen und eine Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- bzw. Schongebieten zu verzeichnen. Bei den marginalen Veränderungen handelt es sich um kleinräumige Korrekturen des Verlaufs von Siedlungsgrenzen auf Basis von bestehenden Widmungsabgrenzungen bzw. Siedlungsstrukturen. Durch eine der Anpassungen wird die Siedlungsentwicklung im Bereich eines wasserrechtlichen Schutzgebiets</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Etwa zehn der wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete liegen im Nahbereich von bestehenden Siedlungsgrenzen bzw. überschneiden sich mit diesen.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß den §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen entfalten ihre einschränkende Wirkung teilweise im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten, so bspw. im Bereich des Schongebiets Traismauer/Zwentendorf/Sitzenberg-Reidling.</p>			<p>zusätzlich eingeschränkt. Die andere Anpassung ist im Hinblick auf das bestehende Schutzgebiet negativ zu bewerten. Die Verlängerung innerhalb des wasserrechtlichen Schongebiets in der Gemeinde Zwentendorf an der Donau ist lokal positiv zu bewerten. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit der wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete sind von diesen Anpassungen auf einer regionalen Betrachtungsebene keine Auswirkungen zu erwarten.</p>			
			3	<p>Aufgrund der Lage abseits der wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete induzieren die dem Fall 3 zuzuordnenden Anpassungen (Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen, Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand, Entfall bestehender Siedlungsgrenzen, Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen) keine Auswirkungen auf das gegenständliche Prüfkriterium.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Die Wirkung der bestehenden Siedlungsgrenzen ist kleinräumig zwar positiv zu bewerten, gesamtheitlich betrachtet ist die Wirkung im Hinblick auf die wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete allerdings geringfügig.						
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021).</p> <p>Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante, trotz des rückläufigen Trends, negativ zu bewerten.</p>	↔	2	Die Auswirkungen von marginalen Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen, von Verlängerungen bestehender Siedlungsgrenzen sowie von Neufestlegungen von Siedlungsgrenzen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Durch die Festlegung neuer Siedlungsgrenzen und der damit einhergehenden Einschränkung der Siedlungsentwicklung werden unverbaute Böden grundsätzlich freigehalten und ihre Funktion als CO ₂ -Senke erhalten. Zudem begünstigen Siedlungsgrenzen eine kompakte Siedlungsentwicklung, wodurch Emissionseinsparungen im Bereich der Mobilität realisiert werden können. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt allerdings auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar, bspw. wenn sich aufgrund von neu festgelegten Siedlungsgrenzen Siedlungsentwicklung in andere Bereiche der Region verlagert und es dadurch zu einem Anstieg des Pendelverkehrs kommt. Auf regionaler Betrachtungsebene ist aufgrund der vielseitigen Wirkungen eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Ob von den bestehenden Siedlungsgrenzen eine positive, eine negative oder eine neutrale Wirkung auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen ausgeht, ist nicht eindeutig festzustellen.		3	Die Auswirkungen der dem Fall 3 zuzuordnenden Anpassungen (Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen, Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand, Entfall bestehender Siedlungsgrenzen, Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen) auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Die entsprechenden Anpassungen ermöglichen in den jeweiligen Bereichen die Festlegung von Widmungsarten, die eine bauliche Entwicklung zulassen. Bei der Ausweisung solcher Widmungsarten sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. Auf einer regionalen Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.	x	-	x

Quelle: Knollconsult, 2024

5.2 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm als größere zusammenhängende Flächen ausgewiesen, um die ökologische Qualität, die Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu sichern.

Die Multifunktionalen Landschaftsräume wurden auf Basis einer GIS-gestützten Bewertung der Landschaftsleistungen festgelegt. Dabei wurden folgende Landschaftsfunktionen berücksichtigt: Lebensraumfunktion (Habitate, Vernetzung), Produktionsfunktion (landwirtschaftliche Produktion), Regulationsfunktion (Bodenschutz, Kohlenstoffbindefähigkeit, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz) und Erholungsfunktion (Erholungswert).

Im Zusammenhang mit der Klimawandel-Resilienz ist zu erwähnen, dass insbesondere jene Räume, die sowohl über eine hohe Regulationsfunktion als auch über Lebensraumfunktion verfügen, zumindest lokal zur Verminderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können.

Festlegungen im RegROP Bezirk Tulln und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

„In den Multifunktionalen Landschaftsräumen⁶, wie sie in den jeweiligen Anlagen der regionalen Raumordnungsprogramme festgelegt sind, sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- ▶ *Grünland-Land- und Forstwirtschaft,*
- ▶ *Grünland-Grüngürtel,*
- ▶ *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,*
- ▶ *Grünland-Parkanlagen,*
- ▶ *Grünland-Ödland/Ökofläche,*
- ▶ *Grünland-Wasserflächen,*
- ▶ *Grünland-Freihalteflächen,*
- ▶ *Grünland-Windkraftanlagen,*
- ▶ *Grünland-Kellergassen und*
- ▶ *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.*

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Multifunktionalen Landschaftsraumes erreicht werden kann.“

Im Bezirk Tulln sind Multifunktionale Landschaftsräume mit einer Gesamtfläche von 25.180 ha ausgewiesen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordwest (LGBl. Nr. 73/2015) waren in den Gemeinden des Bezirks Tulln ELT in einem Ausmaß von 17.429 ha festgelegt. Das

⁶ Ehemals Erhaltenswerter Landschaftsteil (ELT)

Flächenausmaß der in der Region festgelegten MLR hat sich im Vergleich zu den bislang im RegROP Wien Umland Nordwest festgelegten ELT um mehr als 40 % vergrößert. Die Flächenzunahme ist allen voran auf Neufestlegungen von MLR im Bereich des Wienerwaldes zurückzuführen. Alle weiteren Anpassungen, die über den gesamten Bezirk verteilt zu finden sind, fallen wesentlich kleinräumiger aus als die Anpassungen im Bereich des Wienerwaldes. Die Zuordnung der Festlegungen zu den definierten Fällen (siehe Kapitel 2) ist nachfolgend zusammengefasst (siehe Tabelle 8). Abgesehen vom Wienerwald sind großflächige MLR vor allem im Bereich der Donauauen festgelegt. Ansonsten sind MLR im Bereich von Offenlandflächen und Wäldern zu finden.

Tabelle 8: Multifunktionale Landschaftsräume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer MLR-Fläche	708,4 ha	Alle Gemeinden außer Grafenwörth, Großriedenthal, Großweikersdorf
	Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche in eine größere MLR-Fläche	10.503,1 ha	Alle Gemeinden
	Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion in eine kleinere MLR-Fläche	101,7 ha	Alle Gemeinden
	Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine MLR-Fläche	-	-
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder Nicht-marginale flächige Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche in eine kleinere MLR-Fläche	1.899,8 ha	Alle Gemeinden
	Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ in eine MLR-Fläche	4,2 ha	Zwentendorf an der Donau

Quelle: Knollconsult, 2024

Der Fachvorschlag zu den MLR (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) basierte auf einer Grundlagenstudie zu „Wertvollen Grünräumen“ (Knollconsult, 2021). Für den Fachvorschlag wurde eine Detaillierung der in der Grundlagenstudie vorgeschlagenen Flächen vorgenommen. Zudem erfolgte für Flächen, die laut der Studie sowohl als MLR als auch als ASR in Frage kommen, eine Ausdifferenzierung und eine Zuweisung zu einer der beiden Festlegungstypen. Im Rahmen des Leitplanungsprozesses (teilregionale Arbeitsgruppen, Gemeindetermine, Nachmeldungen) wurden 91 Änderungsanliegen seitens der Gemeinden eingebracht. Bei den Änderungsanliegen handelte es sich sowohl um Anliegen zur Erweiterung als auch zur Reduktion der im Fachvorschlag enthaltenen Flächen, wobei die Vorschläge zur Erweiterung von MLR großflächiger ausfielen. Die Reduktionen betrafen vor allem Widersprüche mit konkreten Entwicklungsbestrebungen der Gemeinden und fielen in der Regel kleinräumig aus. Insgesamt kam es aufgrund der im Rahmen des Leitplanungsprozesses eingebrachten Änderungsanliegen zu einer Vergrößerung der MLR um etwa 375 ha.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante MM ... Minderungsmaßnahme Nullvariante: ↗ Verbesserung ↔ teilweise Verbesserung ↔ gleichbleibend ↘ teilweise Verschlechterung ↙ Verschlechterung Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung -- erhebliche Verschlechterung x derzeit keine Bewertung möglich Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblichen negativen Umweltauswirkungen: Detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Tulln ist von großflächigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. In den landwirtschaftlich geprägten Teilen der Region sind zahlreiche punktuelle und lineare anthropogene Barrieren, wie Siedlungsstrukturen und Straßen, anzutreffen. Starke Barrierewirkungen verursachen insbesondere die Stockerauer Schnellstraße (S5) sowie die Bahntrassen der Franz-Josefs-Bahn und der Westbahnstrecke. Siedlungsstrukturen stellen insbesondere südlich der Donau potenzielle Barrieren dar. Naturnahe Lebensräume, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind, sind in der Region bspw. im Bereich des Wienerwaldes und der Tullnerfelder Donauauen zu finden. Zudem gibt es zwischen den landwirtschaftlichen Flächen einige größere Waldflächen, wie den Reidlingberg oder	↔	2	Es kommt im Bereich des Wienerwaldes, der Donauauen und einiger kleiner Waldflächen zu Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen bzw. zur Festlegung neuer MLR-Flächen. Insbesondere im Bereich des Wienerwaldes fallen diese Anpassungen großflächig aus. Vergrößerungen und Neufestlegungen tragen aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) zur Freihaltung von großflächig unzerschnittenen Lebensräumen bei. Die marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen verteilen sich über die gesamte Region und sind somit auch im Bereich von (naturnahen) Lebensräumen zu finden. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassungen sind von diesen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	++	Nicht erforderlich	++
			3	Nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen sind im Bezirk Tulln vorwiegend im Bereich von Grünland- bzw.	--	Im Rahmen der Flächenwidmung sind die in § 14 Abs. 2 NÖ	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>den Hengstberg. Im Norden der Region ist ein höherer Anteil an landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verzeichnen. Waldflächen sind hier nur vereinzelt anzutreffen.</p> <p>Die bestehenden ELT sind großflächig im Bereich der naturnahen Lebensräume der Donauauen ausgewiesen. Ansonsten sind vorwiegend Offenlandflächen als ELT ausgewiesen.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>Gemäß dem prognostizierten Bevölkerungswachstum ist in beinahe allen Gemeinden der Region künftig weiterhin mit einer Siedlungsentwicklung zu rechnen (Liske, 2023). Siedlungsentwicklung ist vornehmlich an den Siedlungsrändern zu erwarten. Damit kann potenziell eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume einhergehen. Auch aufgrund von infrastrukturellen Entwicklungen kann es zu einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume kommen.</p> <p>In der Nullvariante tragen die in der Region bestehenden ELT, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, grundsätzlich zum Erhalt von Lebensräumen und deren Vernetzung bei. Wenngleich diese Wirkung positiv zu bewerten ist, ist die Null-</p>			<p>Offenlandflächen zu finden, so bspw. im Bereich von landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Großweikersdorf oder im Bereich von nicht-bewaldeten Flächen im Wienerwald. Der Steuerungseffekt der bestehenden ELT (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ELT bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) entfällt in diesen Bereichen, wodurch eine Siedlungsentwicklung möglich wird. Vereinzelt könnte eine Siedlungsentwicklung im Bereich der Reduktionen potenziell zu einer Zerschneidung von Lebensräumen führen. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass das Ausmaß der Vergrößerungen und Neuausweisungen das Ausmaß der Reduktionen um ein Vielfaches übersteigt. Auf regionaler Ebene kommt es durch die Anpassungen insgesamt somit zu positiven Effekten, wenngleich auf lokaler Ebene punktuell negative Auswirkungen durch die nicht-marginalen flächigen Reduktionen von ELT möglich sind.</p> <p>Die Umwandlungen von RGZ in MLR liegen im Nahbereich der Donauauen, fallen allerdings sehr kleinräumig aus. Zudem haben die in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) weiterhin Bestand. Die betroffenen Flächen befinden sich darüber hinaus größtenteils in einem Hochwasserabflussgebiet (HQ100), weshalb räumliche Entwicklungen, die zu einer Beeinträchtigung der Vernetzungsfunktion der gegenständlichen Fläche</p>		<p>ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien einzuhalten. Dazu gehört auch die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope.</p>	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	variante auf regionaler Betrachtungsebene aufgrund der in vielen Teilen der Region weiterhin bestehenden Möglichkeit einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume negativ zu bewerten.			führen können, nicht zu erwarten sind. Von den Umwandlungen sind daher keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf (naturnahe) Lebensräume und deren Vernetzung zu erwarten.			
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Bezirk Tulln sind eine Reihe von Schutzgebietsfestlegungen zu finden. Es gibt drei Naturschutzgebiete, die im östlichen Teil der Region im Bereich des Wienerwaldes zu finden sind. Zudem gibt es in der Region fünf Europaschutzgebiete (zwei FFH- und drei VS-Gebiete). Diese sind kleinflächig im Norden (VS-Gebiet Kamp- und Kremstal), im Osten (FFH- und VS-Gebiet Wienerwald-Thermenregion) sowie entlang der Donau (FFH- und VS-Gebiet Tullnerfelder Donau-Auen) zu finden.</p> <p>Der Biosphärenpark Wienerwald ist in den östlichen Gemeinden der Region anzutreffen, so bspw. in den Gemeinden Klosterneuburg, St. Andrä-Wördern, Zeiselmauer-Wolfpassing, Königstetten, Tulln und Sieghartskirchen. Es handelt sich dabei sowohl um die Pflegezone als auch um die Kernzone des Biosphärenparks Wienerwald.</p> <p>Es gibt keinen ausgewiesenen Nationalpark in der Region.</p> <p>Zahlreiche der bestehenden ELT liegen im Bereich der genannten Schutzgebiete.</p>	↙	2	<p>Es kommt in allen Schutzgebieten des Bezirks Tulln zu Vergrößerungen bestehender ELT oder zu Neufestlegungen von MLR. Großflächig fallen die Anpassungen insbesondere im Bereich des Wienerwaldes aus. Vergrößerungen und Neufestlegungen tragen aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) zur Freihaltung der genannten Schutzgebiete bei.</p> <p>Es kommt im Naturschutzgebiet Stockerauer Au, in der Pflegezone des Biosphärenparks Wienerwald und in allen Europaschutzgebieten des Bezirks zu marginalen flächigen Reduktionen von ELT. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassungen und der mit den Schutzgebieten verbundenen Restriktionen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete zu erwarten.</p>	++	Nicht erforderlich	++
			3	<p>Es kommt in der Kern- und der Pflegezone des Biosphärenparks Wienerwald sowie in allen Europaschutzgebieten des Bezirks zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen von ELT. Im Biosphärenpark Wienerwald sind aufgrund des Gebietsschutzes trotz dieser Reduktionen</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Zu Überlagerungen kommt es insbesondere bei den Schutzgebieten im Bereich der Donauauen und des Wienerwaldes.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für die Naturschutzgebiete und die Kernzone des Biosphärenparks Wienerwald. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig. Erhebliche negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietsschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. So bspw. in der Gemeinde Sieghartskirchen, die großflächig innerhalb unterschiedlicher Schutzgebiete liegt.</p> <p>In jenen Bereichen, wo sich die Schutzgebiete mit bestehenden ELT überschneiden, stellen die ELT, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, eine zusätzliche Einschränkung im Hinblick auf etwaige räumliche Entwicklungen innerhalb der Schutzgebiete dar. Das ist insbesondere</p>			<p>keine Entwicklungen zu erwarten, die den Zielen der MLR (Erhalt von Landschaftsleistungen) entgegenstehen, weshalb von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten in den Europaschutzgebieten und damit die Auswirkungen dieser Reduktionen sind vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig. Aufgrund des Umstandes, dass eine Siedlungsentwicklung innerhalb eines Europaschutzgebietes auch im Bestand grundsätzlich nicht ausgeschlossen gewesen wäre, bewegen sich die Auswirkungen von diesen nicht-marginalen ELT-Reduktionen allenfalls in einem unerheblichen Rahmen.</p> <p>Es kommt im Bereich des FFH- und VS-Gebiets Tullnerfelder Donau-Auen zu kleinräumigen Umwandlungen von RGZ in MLR. Durch die Umwandlung geht zwar die einschränkende Wirkung der RGZ verloren und es wird ein größerer Spielraum für die Siedlungsentwicklung ermöglicht, die in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) haben allerdings weiterhin Bestand. Zudem ist eine etwaige Siedlungsentwicklung in einem Europaschutzgebiet stark von den vorkommenden Arten und Habitats abhängig. Die betroffenen Flächen befinden sich darüber hinaus in einem Hochwasserabflussgebiet (HQ100), weshalb</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	im Bereich der Donauauen und in geringerem Ausmaß im Bereich des Wienerwaldes der Fall.			eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich nicht zu erwarten ist.			
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind in der Region vorrangig entlang der Donau, die die Region in West-Ost-Richtung durchquert, zu finden. Weitere betroffene Flächen befinden sich im Umkreis von Bächen und Flüssen (wie Kamp, Perschling, Große Tulln, Gießbach oder Untere Traisen). Im südlichen Teil der Region fallen die Hochwasserüberflutungsflächen abseits der Donau teilweise großflächig aus.</p> <p>Aufgrund der Lage der bestehenden ELT unter anderem im Bereich der Donauauen, kommt es zu großflächigen Überlagerungen mit Hochwasserüberflutungsflächen. Abseits der Donauauen fallen Überlagerungen von bestehenden ELT und Hochwasserüberflutungsflächen kleinräumig aus.</p> <p><u>Nullvariante</u> Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, ist eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nur eingeschränkt möglich. Das gilt insbesondere</p>	↔	2	<p>Es kommt insbesondere im Bereich der Donauauen zu Überlagerungen von Hochwasserüberflutungsflächen mit vergrößerten bzw. neu festgelegten MLR. Abseits der Donauauen kommt es außerdem zu Überlagerungen im Bereich des Altbachs, des Anningerbachs und des Egelseegrabens. Die Überlagerungen von Hochwasserüberflutungsflächen mit Vergrößerungen und Neufestigungen umfassen insgesamt ein Ausmaß von ca. 630 ha. Die vergrößerten bzw. neu festgelegten MLR tragen aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) zusätzlich zur Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen bei.</p> <p>Die marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen sind nur in einem geringfügigen Ausmaß im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen zu verzeichnen (ca. 15 ha). Daher und aufgrund des Umstandes, dass in den entsprechenden Bereichen die Bestimmungen des NÖ ROG 2014 im Hinblick auf Hochwasserüberflutungsflächen weiterhin Bestand haben, sind von den marginalen flächigen Reduktionen keine Auswirkungen zu erwarten.</p>	++	Nicht erforderlich	++

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>für Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung in der Nullvariante vornehmlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen stattfindet.</p> <p>Die Einschränkung der Siedlungsentwicklung stellt gleichzeitig einen Beitrag zum Erhalt von Landschaftsleistungen dar, sowohl im Bereich bestehender ELT als auch abseits der ELT. Umgekehrt tragen die bestehenden ELT dort, wo sie Hochwasserüberflutungsflächen überlagern, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, zusätzlich zur Freihaltung dieser bei. Das ist insbesondere im Bereich der Donauauen zutreffend.</p>		3	<p>Es kommt im Bezirk Tulln zu Überlagerungen von Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100) mit nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT in einem Ausmaß von ca. 215 ha. Die betroffenen Flächen sind vorwiegend im Bereich der Donauauen zu finden. Da in den entsprechenden Bereichen die Bestimmungen des NÖ ROG 2014 im Hinblick auf Hochwasserüberflutungsflächen weiterhin Bestand haben, sind von diesen Anpassungen keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Es kommt im Bezirk Tulln kleinräumig zu Überlagerungen von Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100) mit Umwandlungen von RGZ in MLR. Durch die Umwandlung geht zwar die einschränke Wirkung der RGZ verloren, die in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) sowie die Bestimmungen des NÖ ROG 2014 im Hinblick auf Hochwasserüberflutungsflächen haben allerdings weiterhin Bestand. Von den Umwandlungen sind daher keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.</p>	0	Nicht erforderlich	0
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u> In den Gemeinden Klosterneuburg und St. Andrä-Wördern liegt der Naturpark Eichenhain. Somit gibt es im Bezirk Tulln einen Naturpark.</p>	↔	2	Es kommt insbesondere im Bereich des Naherholungsraumes Wienerwald zu Vergrößerungen von ELT bzw. zu Neufestlegungen von MLR. Die Anpassungen sind im Hinblick auf den Erholungswert der Naherholungsräume aufgrund der in MLR geltenden Bestimmun-	++	Nicht erforderlich	++

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Abgesehen vom Naturpark stellen die Waldflächen (bspw. des Wienerwaldes) und die Uferbereiche der Donau (Donauauen) Naherholungsräume von regionaler Bedeutung dar. Weitere Naherholungsräume, wie Grünlandbereiche oder Wälder in Siedlungsnähe, sind von lokaler Bedeutung.</p> <p>Bestehende ELT sind im Bereich des Naherholungsraumes Donauauen großflächig ausgewiesen. Weitere als ELT ausgewiesene Bereiche, wie Offenlandflächen, sind als Naherholungsräume allenfalls von lokaler Bedeutung.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>Eine Siedlungsentwicklung innerhalb eines Naturparks ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Im Fall des Naturparks Eichenhain ist eine umfassende Siedlungsentwicklung innerhalb des Naturparks allerdings nicht zu erwarten. Das ist nicht nur auf die dort bestehenden ELT, sondern vor allem auf die dort bestehenden Siedlungsgrenzen, die alle Siedlungsgebiete innerhalb des Naturparks umschließen, zurückzuführen. Es kann in der Nullvariante trotz der bestehenden ELT und Siedlungsgrenzen gegebenenfalls zu kleinräumigen Siedlungserweiterungen innerhalb der Siedlungsgrenzen kommen.</p>			<p>gen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) positiv zu bewerten.</p> <p>Die marginalen flächigen Reduktionen von ELT betreffen die regional bedeutenden Naherholungsräume nur in einem geringfügigen Ausmaß.</p>			
			3	<p>Nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT betreffen vorwiegend Grünlandbereiche bzw. Offenlandflächen. Diese Bereiche sind als Naherholungsräume allenfalls von lokaler Bedeutung. Die Naherholungsräume Wienerwald und Donauauen sind von den nicht-marginalen flächigen Reduktionen nur in einem geringfügigen Ausmaß betroffen. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit bewegen sich die Auswirkungen dieser Anpassungen allenfalls in einem unerheblichen Rahmen.</p> <p>Die Umwandlungen von RGZ in MLR liegen im Nahbereich der Donauauen, fallen allerdings sehr kleinräumig aus. Zudem haben die in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) weiterhin Bestand. Von den Umwandlungen sind daher keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft zu erwarten.</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Im Bereich der weiteren Naherholungsräume (weitere Waldflächen des Wienerwaldes, Donauauen) ist eine Siedlungsentwicklung in der Nullvariante grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Siedlungserweiterungen können standortabhängig gegebenenfalls zu einer Beeinträchtigung der Erholungswirkung von Naherholungsräumen führen. Gleichzeitig ist aufgrund einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naherholungsraum nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten. Im Bereich der Naherholungsräume abseits des Naturparks sind teilweise bestehende ELT zu finden. Das ist insbesondere im Bereich der Donauauen und in geringerem Ausmaß im Bereich des Wienerwaldes zutreffend. Die bestehenden ELT im Bereich der Naherholungsräume stellen, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, eine (zusätzliche) Einschränkung für etwaige Entwicklungen, die den Erholungswert eines Naherholungsraumes beeinträchtigen können, dar und tragen dadurch zum Erhalt der Erholungsfunktion der Landschaft bei.</p>						
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Tulln sind die Stockerauer Schnellstraße (S5) sowie mehrere Landesstraßen und Bahnstrecken in den</p>	↔	2	Die Auswirkungen von marginalen flächigen Reduktionen von ELT, von Vergrößerungen bestehender ELT bzw. von Festlegungen neuer MLR auf den Ausstoß und die Betroffenheit von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>strategischen Lärmkarten 2022 (lt. lärm-info.at) erfasst. Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund der Stockerauer Schnellstraße S5 ist in den Gemeinden Königsbrunn am Wagram, Kirchberg am Wagram, Fels am Wagram und Grafenwörth gegeben. Bei der S5 ist eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen teilweise in einer Entfernung von bis zu 1 km beidseitig der Straße gegeben. Die erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund von Landesstraßen (wie B4, B14 oder B19) beschränkt sich im Vergleich zur S5 auf schmale Bereiche entlang der jeweiligen Straßen.</p> <p>Die Bahnstrecken der Region verlaufen ausgehend von Tulln Richtung Norden, Osten und Südwesten. Die Lärmzonen der Bahnstrecken erstrecken sich abschnittsweise über Entfernungen von knapp 1 km.</p> <p>Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO₂) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM_{2,5} und PM₁₀)</p>			<p>sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Betroffenheit durch Lärm- bzw. Schadstoffemissionen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p> <p>Durch die Anpassungen verändert sich gegebenenfalls auch die Betroffenheit der MLR von den genannten Emissionen. Die neu festgelegten bzw. vergrößerten MLR sind teilweise im Nahbereich der genannten Lärmquellen (z.B. S5, B19, Bahntrasse der Franz-Josefs-Bahn) zu finden. Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) tragen die neu festgelegten bzw. die vergrößerten ELT dazu bei, dass lärmsensible Widmungen nicht im Bereich der genannten Lärmquellen umgesetzt werden. Das ist im Hinblick auf die Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von MLR ist, positiv zu bewerten.</p>			
			3	<p>Die Auswirkungen von nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT sowie von Umwandlungen von RGZ in MLR auf den Ausstoß bzw. die Betroffenheit von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheit behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl po-</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>sowie bei Stickstoffoxiden (NO_x) verzeichnet, wobei die NO_x-Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH₃) aus (UBA, 2021).</p> <p>Die Stockerauer Schnellstraße S5 verläuft abschnittsweise nur knapp nördlich der Donauauen. Die dort bestehenden ELT liegen dementsprechend in Bereichen, die eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen verzeichnen. Auch abseits der Donauauen sind, wenngleich kleinräumiger, bestehende ELT im Nahbereich der genannten Lärmquellen ausgewiesen.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status Quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums in beinahe allen Gemeinden der Region eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist (Liske, 2023), so auch im Nahbereich der genannten Lärmquellen. Bei einer Neuwidmung von Bauland ist allerdings jedenfalls die Verordnung über</p>			<p>sitive als auch negative Auswirkungen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.</p> <p>Ob von den bestehenden ELT eine positive, eine negative oder eine neutrale Wirkung auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen ausgeht, ist nicht eindeutig festzustellen. Allerdings tragen die bestehenden ELT in der Nullvariante, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, in den entsprechenden Bereichen, bspw. entlang der S5 sowie entlang der Bahntrassen der Westbahn und der Franz-Josefs-Bahn, dazu bei, dass lärm-sensible Widmungen (wie Baulandwidmungen) nicht in diesen Bereichen umgesetzt werden, wenngleich die Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden ELT ist.</p>						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2021 auf 36,3 km² bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km² bzw. mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme</p>	↔	2	Die Vergrößerung bestehender ELT bzw. die Festlegung neuer MLR ist, aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten), im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung grundsätzlich positiv zu bewerten. Durch das Instrument werden multifunktionale Teile der	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren 2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.).</p> <p>Im Bezirk Tulln beläuft sich die Flächeninanspruchnahme auf insgesamt 13,8 %. Versiegelt sind 5,2 % der Gesamtfläche der Region (flaechenversiegelung.at, o.D.). Die Anteile der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung spiegeln die hohe Bevölkerungsdichte der Region wider. Der Bezirk Tulln liegt bei beiden Werten über dem niederösterreichischen Durchschnitt von 8,7 % bzw. 3,6 %.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang, daher ist ebenfalls mit einer Abnahme zu rechnen.</p>			<p>Landschaft zusätzlich geschützt, was einen gewissen Lenkungseffekt in Richtung weniger sensibler Böden bewirken kann.</p> <p>Im Bereich der marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT hingegen entfällt die einschränkende Wirkung der ELT. Das ist im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung tendenziell negativ zu bewerten. Aufgrund des geringfügigen Ausmaßes der marginalen flächigen Reduktionen überwiegen die positiven Wirkungen auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung.</p>			
			3	<p>Die nicht-marginalen flächigen Reduktionen im Bezirk Tulln betreffen vorrangig Grünlandbereiche bzw. Offenlandflächen und nur vereinzelt bereits bebaute Flächen. Bei den bereits bebauten Flächen ist die Reduktion auf das mangelnde Zutreffen der MLR-Kriterien zurückzuführen. In diesen Fällen sind keine erheblichen Umweltwirkungen zu erwarten.</p> <p>In den anderen Fällen werden durch die nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT etwaige Widmungsverfahren, die eine Flächeninanspruchnahme darstellen bzw. eine Bodenversiegelung zur Folge haben können, erleichtert. Wenngleich auch im Bestand eine Flächeninanspruchnahme und eine Bodenversiegelung innerhalb eines ELT grundsätzlich nicht ausgeschlossen gewesen wäre, sind diese Reduktionen aufgrund deren Ausmaß und der damit einhergehenden Erleichterungen bei Widmungsverfahren im Hinblick</p>	--	<p>Im Rahmen der Flächenwidmung sind die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien einzuhalten. Dazu gehört auch die Bedachtnahme auf die im NÖ ROG 2014 formulierten Ziele, wie die schonende Verwendung natürlicher Ressourcen oder das Anstreben einer möglichst flächensparenden verdichteten Siedlungsstruktur.</p>	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheiten behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Baulandreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich durch die Entwicklung der Flächeninanspruchnahme beeinflusst wird.</p> <p>Die bestehenden ELT schränken in der Nullvariante, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung in sensiblen Bereichen ein. Es kann gegebenenfalls zu einer Verlagerung entsprechender Entwicklungen in weniger sensible Bereiche kommen, weshalb der unmittelbare Effekt der bestehenden ELT auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung geringfügig ausfällt.</p> <p>Aufgrund des hohen Siedlungsdruckes in der Region und der allgemein hohen Niveaus der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung in Österreich, ist die Entwicklungstendenz in der Nullvariante negativ zu bewerten.</p>			<p>auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung negativ zu bewerten.</p> <p>Gleiches gilt für die Umwandlung bestehender RGZ in MLR, die grundsätzlich eine Inanspruchnahme der Flächen erleichtern, wenn gleich die Umwandlungen kleinräumig ausfallen.</p>			
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Bevölkerungsdichte des Bezirks Tulln liegt mit 148,5 EW/km² deutlich über dem niederösterreichischen Schnitt von</p>	↔	2	Vergrößerungen bestehender ELT bzw. Festlegungen neuer MLR sind im Bezirk Tulln sowohl angrenzend an bestehende Siedlungsgebiete als auch abseits der Siedlungsgebiete zu verzeichnen. Dort, wo die neu festgelegten	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>88 EW/km². Bevölkerungsdichte reiche Gemeinden sind neben Klosterneuburg bspw. die Gemeinden Tulln an der Donau und St. Andrä-Wördern. Die Bevölkerungsschwerpunkte liegen allen voran entlang der Franz-Josefs-Bahn.</p> <p>Abseits der bevölkerungsreichen Gemeinden gibt es zahlreiche kleinere Siedlungskörper und Siedlungssplitter. Das gilt insbesondere für die Gemeinden südlich der Donau. Im Bereich der kleineren Siedlungen sind die ursprünglichen Dorfkerne (wie Anger- und Straßendörfer) teilweise noch erkennbar.</p> <p>In den nördlichen Gemeinden der Region ist eine geringere Siedlungsdichte zu verzeichnen. Auch hier gibt es zahlreiche Siedlungen, die auf Straßendörfer zurückgehen.</p> <p>Im Bereich einer Reihe von Ortschaften gibt es bestehende ELT, die unmittelbar an Siedlungsstrukturen angrenzen, so bspw. im Fall von Tulbing, Sitzenberg-Reidling oder Großweikersdorf.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>Aufgrund des hohen prognostizierten Bevölkerungszuwachses (+ 18 % bis 2040) ist in beinahe allen Gemeinden der Region künftig auch eine Siedlungsentwicklung zu erwarten (Liske, 2023). Es ist davon auszugehen, dass Siedlungsentwick-</p>			<p>MLR angrenzend an bestehende Siedlungsgebiete liegen (z.B. Klosterneuburg, Katzelsdorf, Kirchberg am Wagram), tragen diese aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) dazu bei, Siedlungsentwicklung in dafür ungeeigneten Bereichen zu verhindern. Dieser Lenkungseffekt der MLR ist im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstruktur positiv zu bewerten.</p> <p>Marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT sind im Bezirk Tulln sowohl angrenzend an bestehende Siedlungsgebiete als auch abseits der Siedlungsgebiete zu verzeichnen. Aufgrund der Geringfügigkeit der Anpassungen und des Umstandes, dass der Erhalt der Kompaktheit der Siedlungsstrukturen grundsätzlich nicht zu den primären Zielen von MLR gehört, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Kompaktheit von Siedlungsstrukturen zu erwarten.</p>			
			3	<p>Nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT sind im Bezirk Tulln sowohl abseits der bestehenden Siedlungsgebiete als auch angrenzend an diese (z.B. Königsbrunn am Wagram, Gösing am Wagram, Tulbing, Königstetten) zu verzeichnen. In den betroffenen Bereichen werden durch die Reduktionen etwaige Widmungsverfahren und damit eine Siedlungsentwicklung erleichtert. Eine Siedlungsentwicklung in den betroffenen Bereichen widerspricht einer kompakten Siedlungsentwicklung nicht zwangsweise. Daher</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>lung weiterhin vornehmlich an den Siedlungsrändern stattfinden wird. Eine solche Siedlungsentwicklung führt nicht zwangsweise zu einem Verlust der Kompaktheit der Siedlungsstrukturen. Gleichzeitig ist aufgrund des hohen Siedlungsdruckes ein Konflikt im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen nicht auszuschließen.</p> <p>Die bestehenden ELT bewirken in der Nullvariante, dass bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte erforderlich sind. Sie erschweren dadurch Siedlungserweiterungen in dafür ungeeigneten Bereichen und tragen zur Kompaktheit der Siedlungsstrukturen bei, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden ELT ist.</p>			<p>und aufgrund des Umstandes, dass eine Siedlungsentwicklung, die nicht kompakt ist, auch im Bestand grundsätzlich nicht ausgeschlossen gewesen wäre, sind von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Zu einer Umwandlung von RGZ in MLR kommt es ausschließlich abseits der bestehenden Siedlungsgebiete. Eine künftige Siedlungsentwicklung ist auf den betroffenen Flächen nicht zu erwarten, zumal eine teilweise Überlagerung mit Hochwasserabflussgebieten (HQ100) besteht. Die Umwandlungen induzieren daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Kompaktheit der Siedlungsstruktur.</p>			
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Abseits der Donauauen und des Wienerwaldes sind hochwertige Böden in der Region großflächig zu finden. Sowohl nördlich als auch südlich der Donau handelt es sich dabei vorrangig um hochwertiges Ackerland.</p> <p>Abseits der Donauauen kommt es zu Überlagerungen von bestehenden ELT und hochwertigen Böden, so insbesondere in den Gemeinden nördlich der Donau.</p>	↔	2	<p>Es kommt im Bereich der hochwertigen Böden sowohl zu Vergrößerungen von ELT bzw. zu Neufestlegungen von MLR als auch zu marginalen flächigen Reduktionen bestehender ELT. Aufgrund der großflächig anzutreffenden hochwertigen Böden verteilen sich die Anpassungen beinahe über die gesamte Region. Ausnahmen bilden der Wienerwald und die Donauauen. Die Vergrößerungen und Neufestlegungen sind auf den Umstand zurückzuführen, dass die Produktionsfunktion der Landschaft ein grundlegender Faktor für die Festlegung der MLR war. Die Vergrößerungen</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die bestehenden ELT schützen, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern und einen Lenkungseffekt in Richtung weniger sensibler Böden bewirken. Da abseits der ELT weiterhin die Möglichkeit einer Beanspruchung von hochwertigen Böden besteht, ist die Nullvariante trotz der bestehenden ELT negativ zu bewerten.</p>			<p>und Neufestlegungen im Bereich hochwertiger Böden umfassen eine Fläche von mehr als 1.800 ha. Anpassungen dieser Art sind, aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten), im Hinblick auf die Freihaltung von hochwertigen Böden positiv zu bewerten. Von den marginalen flächigen Reduktionen sind aufgrund der geringfügigen Betroffenheit von hochwertigen Böden (39 ha) keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.</p>			
			3	<p>Es kommt sowohl am Wagram als auch im Tullnerfeld zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT im Bereich von hochwertigen Böden (ca. 590 ha). In den betroffenen Bereichen werden durch die Reduktionen etwaige Widmungsverfahren, die zu einer Beanspruchung der hochwertigen Böden führen können, erleichtert. Da in den entsprechenden Bereichen auch im Bestand landwirtschaftsfremde Nutzungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen gewesen wären, bewegen sich die Auswirkungen dieser Reduktionen auf die hochwertigen Böden allenfalls in einem unerheblichen Rahmen.</p> <p>Umwandlungen von RGZ in MLR im Bereich hochwertiger Böden beschränken sich auf einen sehr kleinräumigen Bereich in der Gemeinde Zwentendorf an der Donau. Durch die Umwandlung geht zwar die einschränkende Wirkung der RGZ verloren, die in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
				Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) haben allerdings weiterhin Bestand. Von den Umwandlungen sind daher aufgrund der geringfügigen Betroffenheit der hochwertigen Böden keine Auswirkungen zu erwarten.			
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Tulln ist ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Gemeinden Klosterneuburg, St. Andrä-Wördern, Zeiselmauer-Wolfpassing, Königstetten, Tulln, Judenau-Baumgarten sowie Sieghartskirchen sind Teil des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald. Die genannten Gemeinden liegen großflächig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Es kommt im Bereich des Wienerwaldes zu zahlreichen kleinräumigen Überlagerungen von bestehenden ELT und dem genannten Landschaftsschutzgebiet.</p> <p><u>Nullvariante</u> In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten</p>	↔	2	Es kommt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald sowohl zu Vergrößerungen von ELT bzw. zu Neufestlegungen von MLR als auch zu marginalen flächigen Reduktionen bestehender ELT. Die Vergrößerungen und Neufestlegungen (ca. 8.600 ha) übersteigen die Reduktionen um ein Vielfaches. Das Ausmaß der Flächen, die von marginalen flächigen Reduktionen betroffen sind, macht weniger als 0,2 % der Vergrößerungen und Neufestlegungen aus. Die Anpassungen sind aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten), im Hinblick auf die Freihaltung des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald insgesamt positiv zu bewerten.	++	Nicht erforderlich	++
			3	Es kommt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT in einem Ausmaß von etwa 500 ha. In den betroffenen Bereichen werden durch die Reduktionen etwaige Widmungsverfahren, die zu räumlichen Entwicklungen innerhalb der Land-	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde einzuholen.</p> <p>Es ist zwar davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits des Landschaftsschutzgebietes stattfindet, allerdings ist Siedlungsentwicklung vereinzelt auch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes denkbar, so bspw. in der Gemeinde Sieghartskirchen, wo einzelne Siedlungskörper gänzlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen.</p> <p>In jenen Bereichen, wo sich die Landschaftsschutzgebiete mit bestehenden ELT überschneiden, stellen die ELT, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, eine zusätzliche Einschränkung im Hinblick auf etwaige räumliche Entwicklungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes dar. Da viele Ortschaften innerhalb des Landschaftsschutzgebietes durch bestehende Siedlungsgrenzen begrenzt sind, ist die Siedlungsentwicklung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes unabhängig von den bestehenden ELT ohnehin bereits stark eingeschränkt. Räumliche Entwicklungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind demnach nur an vereinzelten Standorten, wie in der Gemeinde Sieghartskirchen, denkbar.</p>			<p>schaftsschutzgebiete führen können, erleichtert. Die Bestimmung über das Einholen eines Gutachtens eines Naturschutzsachverständigen und einer Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde (§ 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000) hat weiterhin Bestand. Es wird dadurch sichergestellt, dass im Falle einer angestrebten Widmungsänderung eine Prüfung der Auswirkungen auf die in Landschaftsschutzgebieten relevanten Schutzgüter durchgeführt wird. Daher und aufgrund des Umstandes, dass aufgrund der bestehenden ELT etwaige räumliche Entwicklungen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes im Bestand grundsätzlich nicht ausgeschlossen gewesen wären, bewegen sich die Auswirkungen von diesen Reduktionen allenfalls in einem unerheblichen Rahmen.</p> <p>Das Ausmaß der nicht-marginalen Reduktionen ist zudem deutlich geringer als die neu ausgewiesenen und vergrößerten MLR-Flächen.</p> <p>Umwandlungen von RGZ in ELT sind im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald nicht zu verzeichnen.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Bezirk Tulln gibt es 37 Naturdenkmale. Eine Häufung an Naturdenkmalen ist im südöstlichen Teil der Region zu verzeichnen. Es handelt sich bei den Naturdenkmalen vorwiegend um Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen. Zudem gibt es einige Felsgebilde und Gewässer, die als Naturdenkmal ausgewiesen sind.</p> <p>Kulturgüter (wie Burgruinen, Schlösser, Wehranlagen oder Ansitze) sind über die gesamte Region verteilt zu finden. Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhalten. Beispiele für gut erhaltene Kulturgüter in der Region sind das Schloss Atzenbrugg oder das Gut Oberstockstall.</p> <p>Im Bezirk Tulln gibt es keine UNESCO-Weltkulturerbestätten</p> <p>Zehn Naturdenkmale liegen zumindest teilweise innerhalb eines bestehenden ELT. Bei den Kulturgütern kommt es nur vereinzelt zu Überlagerungen mit bestehenden ELT. Die genaue Anzahl ist aufgrund der Datenlage nicht festzustellen.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen</p>	↔	2	<p>Es kommt Im Bezirk Tulln im Bereich von sieben Naturdenkmalen zu Vergrößerungen bestehender ELT bzw. zur Festlegung neuer MLR. Diese Anpassungen sind, aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten), im Hinblick auf die Freihaltung der Naturdenkmale positiv zu bewerten. Dasselbe gilt für die vereinzelt betroffenen Kulturgüter, wie die Burg Greifenstein. Die genaue Anzahl der betroffenen Kulturgüter ist aufgrund der Datenlage nicht festzustellen.</p> <p>Marginale flächige Reduktionen von ELT sind im Bereich der Naturdenkmale des Bezirks Tulln nicht zu verzeichnen. Die Betroffenheit der Kulturgüter von marginalen flächigen Reduktionen von ELT ist aufgrund der Datenlage nicht festzustellen. Es ist aufgrund des geringfügigen Ausmaßes dieser Anpassungen davon auszugehen, dass allenfalls vereinzelt Kulturgüter betroffen sind.</p>	+	Nicht erforderlich	+
			3	<p>Es kommt im Bereich eines Naturdenkmals in der Gemeinde Großriedenthal zu einer nicht-marginalen flächigen Reduktion eines ELT. Aufgrund des Entfalls der einschränkenden Wirkung ist eine solche Anpassung grundsätzlich negativ zu bewerten. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit der Naturdenkmale ergeben sich allerdings keine negativen Auswirkungen, zumal die Bestimmungen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 weiterhin Bestand haben.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungsentwicklung mit erheblichen negativen Auswirkungen im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher auszuschließen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung in Richtung eines Kulturguts ist zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen, aufgrund der Verfügbarkeit alternativer Standorte allerdings allenfalls in Einzelfällen zu erwarten. Zudem ist eine Beeinträchtigung des Kulturguts durch eine Siedlungsentwicklung nicht zwangsweise gegeben.</p> <p>Wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden ELT ist, tragen die ELT bei zehn Naturdenkmalen und einzelnen Kulturgütern, indem diese bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, in der Nullvariante mitunter auch dazu bei, dass etwaige Entwicklungen nicht im Bereich dieser Naturdenkmale bzw. Kulturgüter, sondern an dafür geeigneteren Standorten stattfinden.</p>			<p>Die Betroffenheit der Kulturgüter von nicht-marginalen flächigen Reduktionen von ELT ist aufgrund der Datenlage nicht festzustellen. Da es sich bei den von den nicht-marginalen flächigen Reduktionen betroffenen Flächen vorrangig um Grünlandbereiche bzw. Offenlandflächen handelt, ist davon auszugehen, dass allenfalls vereinzelt Kulturgüter betroffen sind. In diesem Zusammenhang sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, zumal eine Siedlungsentwicklung im Bereich eines Kulturguts nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung des Kulturguts nach sich zieht.</p> <p>Umwandlungen von RGZ in ELT sind im Bereich der Naturdenkmale und der Kulturgüter des Bezirks Tulln nicht zu verzeichnen.</p>			
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Bezirk Tulln gibt es 70 wasserrechtliche Schutzgebiete, die mehrheitlich dem</p>	↔	2	Es kommt im Bezirk Tulln im Bereich von acht wasserrechtlichen Schutzgebieten und zwei wasserrechtlichen Schongebieten zu marginalen flächigen Reduktionen von ELT. Bei den	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Schutz von Brunnen und in untergeordnetem Ausmaß dem Schutz von Quellen dienen. Der Großteil der wasserrechtlichen Schutzgebiete ist kleinräumig ausgewiesen, die zwei wasserrechtlichen Schongebiete der Region hingegen großflächiger. Die Schongebiete befinden sich in den Gemeinden Grafenwörth, Zwentendorf an der Donau sowie Sitzenberg-Reidling.</p> <p>Es kommt bei 24 der wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten zumindest zu einer teilweisen Überlagerung mit bestehenden ELT.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß den §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder</p>			<p>marginalen Reduktionen handelt es sich vorrangig um kleinräumige Korrekturen der Abgrenzung der MLR. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete zu erwarten, zumal in den entsprechenden Bereichen die Bestimmungen der Verordnung des jeweiligen Schutz- bzw. Schongebiets weiterhin Bestand haben.</p> <p>Zu Vergrößerungen bestehender ELT bzw. zur Festlegung neuer MLR kommt es im Bezirk Tulln im Bereich von 22 wasserrechtlichen Schutzgebieten und zwei wasserrechtlichen Schongebieten. Anpassungen dieser Art tragen, aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten), zur Freihaltung der wasserrechtlichen Schutz- bzw. Schongebiete bei und sind daher positiv zu bewerten. Die Vergrößerungen bzw. Neufestlegungen fallen insbesondere im Bereich des Schongebiets Traismauer, Zwentendorf, Sitzenberg-Reidling großflächig aus.</p>			
			3	<p>Es kommt im Bezirk Tulln im Bereich von acht wasserrechtlichen Schutzgebieten und einem wasserrechtlichen Schongebiet zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen von ELT. Bis auf eine Ausnahme sind alle Überschneidungsflächen weniger als einen Hektar groß. Die Reduktion des ELT im Bereich des Schongebiets in der Gemeinde Grafenwörth umfasst eine Fläche von knapp 8 ha. Es handelt sich somit</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>Wenngleich die Freihaltung von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden ELT ist, tragen die bestehenden ELT im Bezirk Tulln, indem diese bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, in der Nullvariante zur Freihaltung von 24 wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten bei.</p>			<p>größtenteils um geringfügige Anpassungen. In den betroffenen Bereichen werden durch die Reduktionen etwaige Widmungsverfahren im Bereich des jeweiligen Schutzgebiets erleichtert. Die Bestimmungen der Verordnungen der jeweiligen wasserrechtlichen Schutz- bzw. Schongebiete, die auf regionaler Betrachtungsebene nicht einzeln geprüft werden, haben allerdings weiterhin Bestand. Etwaige Entwicklungen in den entsprechenden Bereichen sind daher gegebenenfalls weiterhin stark eingeschränkt. Aufgrund der unterschiedlichen Bestimmungen für einzelne Schutz- bzw. Schongebiete ist auf regionaler Betrachtungsebene eine gesamtheitliche Bewertung nicht möglich.</p> <p>Es kommt im Bereich des Schongebiets in der Gemeinde Grafenwörth zudem zu einer Umwandlung einer RGZ in einen MLR. Durch die Umwandlung geht zwar die einschränke Wirkung der RGZ verloren, die in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) sowie die Bestimmungen der Verordnung des Schongebiets haben allerdings weiterhin Bestand. Von der Umwandlung sind daher keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schongebiet zu erwarten. Ansonsten sind keine wasserrechtlichen Schutz- bzw. Schongebiete von einer Umwandlung einer RGZ in einen MLR betroffen.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021).</p> <p>Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante, trotz des rückläufigen Trends, negativ zu bewerten.</p> <p>Die bestehenden ELT tragen in der Nullvariante, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, dazu bei, dass die Regulationsfunktion des Bodens in sensiblen Bereichen erhalten wird. Im Hinblick auf die</p>	↙	2	Die Auswirkungen von marginalen flächigen Reduktionen von ELT, von Vergrößerungen bestehender ELT sowie von Festlegungen neuer MLR auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Die Neufestlegung von MLR bzw. die Vergrößerung von ELT dient unter anderem dem Erhalt der Regulationsfunktion des Bodens. Dadurch werden unverbaute Böden zwar grundsätzlich freigehalten und damit ihre Funktion als CO ₂ -Senke erhalten. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt allerdings auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. So werden bspw. emissionsintensive landwirtschaftliche Tätigkeiten (wie Tierhaltungsbetriebe) durch MLR nicht eingeschränkt oder verhindert. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.	x	-	x
			3	Die Auswirkungen von nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT sowie von Umwandlungen von RGZ in MLR auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. Einerseits werden durch die nicht-marginalen flächigen Reduktionen von ELT etwaige Widmungsverfahren, die einen erhöh-	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Funktion des Bodens als CO ₂ -Senke sind bestehende ELT daher grundsätzlich positiv zu bewerten. Da es gegebenenfalls aber nur zu einer Verlagerung entsprechender Entwicklungen in weniger sensible Bereiche kommt, ist der unmittelbare Effekt der bestehenden ELT auf die Bindung von Treibhausgasen mit Unsicherheiten behaftet.			ten Treibhausgasausstoß zur Folge haben können, erleichtert. Andererseits können etwaige Entwicklungen (wie eine Siedlungsentwicklung) auch zu einer Verkürzung von Wegen und einem reduzierten Treibhausgasausstoß führen. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich. Die Gesamtbilanz der MLR-Ausweisungen zeigt eine deutliche Zunahme der Flächen.			

Quelle: Knollconsult, 2024

5.3 Regionale Grünzonen (RGZ)

Regionale Grünzonen sind Grünlandbereiche, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen:

- ▶ Raumgliederung
- ▶ Siedlungstrennung
- ▶ Siedlungsnaher Erholung
- ▶ Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotop

Regionale Grünzonen haben eine wichtige raumgliedernde Funktion, sind Erholungsgebiete und vernetzen Grünlandbereiche und Biotop. Zudem können sie einen Beitrag zur Klimawandelanpassung der Region leisten. Die Grünzonen entlang von Gewässern dienen als natürlicher Wasserspeicher, tragen durch Verdunstung zur Abkühlung in Ortsgebieten bei und unterstützen die Erhaltung der Biodiversität.

Für die Ausweisung der Regionalen Grünzonen wurden die bestehenden rechtsgültig verordneten Regionalen Grünzonen des Regionalen Raumordnungsprogramms Wien Umland Nordwest (LGBl. Nr. 73/2015) und Örtliche Entwicklungskonzepte als Zusatzinformation berücksichtigt.

Festlegungen im RegROP Bezirk Tulln und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Regionale Grünzonen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

„In den [...] Regionalen Grünzonen sind bei Widmungsänderungen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig, die keine der in § 2 Z 4 angeführten Funktionen gefährden. Die neue Festlegung der Widmung Verkehrsfläche ist nur dann zulässig, wenn die raumgliedernde Funktion, die siedlungstrennende Funktion oder beide dieser Funktionen nicht gefährdet werden. Neue Baulandwidmungen und die Änderung der Widmungsart des Baulands, sind in jedem Fall unzulässig.“

Im Bezirk Tulln sind Regionale Grünzonen mit einer Gesamtfläche von 861 ha ausgewiesen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordwest (LGBl. Nr. 73/2015) waren in den Gemeinden des Bezirks Tulln RGZ in einem Ausmaß von 884 ha festgelegt. Im Vergleich zum RegROP Wien Umland Nordwest kam es somit zu einer Reduktion der RGZ-Flächen um etwa 2,5 %. Die Flächenabnahme ist allen voran auf Reduktionen von RGZ im Bereich der Schmida, der Großen und der Kleinen Tulln zurückzuführen. Die Zuordnung der Festlegungen zu den definierten Fällen (siehe Kapitel 2) ist nachfolgend zusammengefasst (siehe Tabelle 9). Neben den bereits genannten Gewässern sind RGZ im Bezirk Tulln außerdem entlang der Perschling und deren Hochwasserkanal, des Hochwiesgrabens, des Egelseegrabens im südlichen Tullnerfeld sowie des Krampugrabens festgelegt.

Tabelle 9: Regionale Grünzone: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer RGZ	-	-
	Vergrößerung einer bestehenden RGZ	5,3 ha	Absdorf, Atzenbrugg, Großweikersdorf, Judenau-Baumgarten, Königsbrunn am Wagram, Langenrohr, Michelhausen, Sieghartskirchen, Tulln an der Donau
	Marginale flächige Reduktion einer RGZ	3,6 ha	Absdorf, Atzenbrugg, Fels am Wagram, Grafenwörth, Großriedenthal, Großweikersdorf, Judenau-Baumgarten, Kirchberg am Wagram, Königsbrunn am Wagram, Langenrohr, Michelhausen, Sieghartskirchen, Tulln an der Donau, Würmla, Zwentendorf an der Donau
Fall 3	Nicht-marginale flächige Reduktion einer RGZ-Fläche	20,6 ha	Großweikersdorf, Judenau-Baumgarten, Kirchberg am Wagram, Königsbrunn am Wagram, Langenrohr, Michelhausen, Sieghartskirchen, Tulln an der Donau

Quelle: Knollconsult, 2024

Der Fachvorschlag zu den RGZ (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) basierte auf einer Grundlagenstudie zu „Wertvollen Grünräumen“ (Knollconsult, 2021). Die Grundlagenstudie sah umfangreichere Flächen als RGZ vor als im bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordwest (LGBl. Nr. 73/2015) verordnet. Im Zuge der teilregionalen Arbeitsgruppen wurde sich darauf abgestimmt, die Grundlagenstudie nicht mehr als Diskussionsgrundlage heranzuziehen und stattdessen die bestehenden RGZ des RegROP Wien Umland Nordwest als Basis für die neuen Festlegungen zu verwenden. Der neue Vorschlag berücksichtigte somit die bestehenden RGZ sowie erste Korrekturen im Bereich von Siedlungsgebieten und Widmungsgrenzen. Im Rahmen des Leitplanungsprozesses (teilregionale Arbeitsgruppen, Gemeindetermine, Nachmeldungen) wurden 27 Änderungsanliegen eingebracht. Der Großteil dieser Anliegen konnte durch Abstimmungen mit den jeweiligen Gemeinden bzw. durch die fachliche Bearbeitung seitens des Planungsteams in den finalen Festlegungen berücksichtigt werden. Durch die im Rahmen des Leitplanungsprozesses vorgenommenen Anpassungen hat sich die räumliche Verteilung der RGZ im Vergleich zum RegROP Wien Umland Nordwest nicht wesentlich verändert.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↔ teilweise Verbesserung | ↔ gleichbleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↙ Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblichen negativen Umweltauswirkungen: Detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Der Bezirk Tulln ist von großflächigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. In den landwirtschaftlich geprägten Teilen der Region sind zahlreiche punktuelle und lineare anthropogene Barrieren, wie Siedlungsstrukturen und Straßen, anzutreffen. Eine starke Barrierewirkung verursachen insbesondere die Stockerauer Schnellstraße (S5) sowie die Bahntrassen der Franz-Josefs-Bahn und der Westbahnstrecke. Siedlungsstrukturen stellen insbesondere südlich der Donau potenzielle Barrieren dar.</p> <p>Naturnahe Lebensräume, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind, sind in der Region bspw. im Bereich des Wienerwaldes und der Tullnerfelder Donauauen zu finden. Zudem gibt es zwischen den landwirtschaftlichen Flächen einige größere Waldflächen, wie den Reidlingberg oder</p>	↔	2	<p>Es kommt im Bezirk Tulln an insgesamt 25 Standorten zu Vergrößerungen von RGZ. Diese Vergrößerungen sind, aufgrund der einschränkenden Wirkung der RGZ auf die Festlegung anderwärtiger Nutzungen, im Hinblick auf naturnahe Lebensräume und deren Vernetzung positiv zu bewerten, da die Gewässerachsen wichtige Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem darstellen. Aufgrund des Ausmaßes der Vergrößerungen fallen die positiven Auswirkungen allerdings geringfügig aus.</p> <p>Es kommt im Bezirk Tulln an insgesamt 116 Standorten zu marginalen flächigen Reduktionen von RGZ. Bei den von den marginalen flächigen Reduktionen betroffenen Flächen handelt es sich einerseits um kleinräumige randliche Korrekturen bzw. andererseits um Bereiche, die die RGZ-Kriterien nicht erfüllen, so bspw. Verkehrsflächen, bebaute Flächen oder siedlungsintegrierte Flächen ohne raumgliedernde und siedlungstrennende Funktion. Die Flächen sind zudem weder als siedlungsnahe</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>den Hengstberg. Im Norden der Region ist ein höherer Anteil an landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verzeichnen. Waldflächen sind hier nur vereinzelt anzutreffen.</p> <p>Die bestehenden RGZ sind kleinräumig unter anderem im Bereich der folgenden Fließgewässer und deren Uferbereichen ausgewiesen: Schmida, Perschling, Hochwiesgraben, Egelseegraben, Große und Kleine Tulln. Die RGZ sind somit vorwiegend im Bereich naturnaher Lebensräume zu finden.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>Gemäß dem prognostizierten Bevölkerungswachstum ist in beinahe allen Gemeinden der Region künftig weiterhin mit einer Siedlungsentwicklung zu rechnen (Liske, 2023). Siedlungsentwicklung ist vornehmlich an den Siedlungsrändern zu erwarten. Damit kann potenziell eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume einhergehen. Auch aufgrund von infrastrukturellen Entwicklungen kann es zu einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume kommen.</p> <p>In der Nullvariante tragen die bestehenden RGZ durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, im Bereich der genannten</p>			<p>Erholungsräume noch für die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope von besonderer Bedeutung. Es sind daher keine erheblichen negativen Auswirkungen auf naturnahe Lebensräume und deren Vernetzung zu erwarten.</p>			
			3	<p>Es kommt im Bereich der bestehenden RGZ (Kleine und Große Tulln, Schmida, Krampugraben und deren Umfeld) an insgesamt 23 Standorten zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ. Durch diese Anpassungen werden in den entsprechenden Bereichen die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten wieder ermöglicht. Entsprechende Festlegungen können zu einer Beeinträchtigung von Lebensräumen und deren Vernetzung führen, weshalb negative Umweltauswirkungen denkbar sind.</p> <p>Vielfach sind die Flächen von den nicht-marginalen flächigen Reduktionen betroffen, die die RGZ-Kriterien nicht erfüllen, so bspw. Verkehrsflächen, bebaute Flächen oder siedlungsintegrierte Flächen ohne raumgliedernde und siedlungstrennende Funktion. In diesen Fällen sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Vereinzelt sind auch Randbereiche von Auwald- und Offenlandbereichen von den nicht-marginalen flächigen Reduktionen betroffen. In diesen Fällen sind erhebliche negative Auswirkungen der Anpassungen denkbar.</p>	--	<p>Im Rahmen der Flächenwidmung sind die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien einzuhalten. Dazu gehört auch die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope.</p>	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Fließgewässer zum Erhalt von Lebensräumen und deren Vernetzung bei. Wenn gleich diese Wirkung positiv zu bewerten ist, ist die Nullvariante auf regionaler Betrachtungsebene aufgrund des geringen Ausmaßes der bestehenden RGZ und der grundsätzlich weiterhin bestehenden Möglichkeit einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume negativ zu bewerten.						
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Bezirk Tulln sind eine Reihe von Schutzgebietsfestlegungen zu finden. Es gibt drei Naturschutzgebiete, die im östlichen Teil der Region im Bereich des Wienerwaldes zu finden sind. Zudem gibt es in der Region fünf Europaschutzgebiete (zwei FFH- und drei VS-Gebiete). Diese sind kleinflächig im Norden (VS-Gebiet Kamp- und Kremstal), im Osten (FFH- und VS-Gebiet Wienerwald-Thermenregion) sowie entlang der Donau (FFH- und VS-Gebiet Tullnerfelder Donau-Auen) zu finden.</p> <p>Der Biosphärenpark Wienerwald ist in den östlichen Gemeinden der Region anzutreffen, so bspw. in den Gemeinden Klosterneuburg, St. Andrä-Wördern, Zeiselmauer-Wolfpassing, Königstetten, Tulln und Sieghartskirchen. Es handelt sich dabei sowohl um die Pflegezone als auch um die Kernzone des Biosphärenparks Wienerwald.</p>	↔	2	<p>An vier Standorten (Gemeinde Sieghartskirchen) kommt es zu Vergrößerungen von RGZ im Bereich der Pflegezone des Biosphärenparks Wienerwald. Ansonsten sind in keinem der genannten Schutzgebiete Vergrößerungen von RGZ zu verzeichnen. Vergrößerungen sind, aufgrund der einschränkenden Wirkung der RGZ auf Festlegungen anderwärtiger Nutzungen, im Hinblick auf die Freihaltung der Schutzgebiete positiv zu bewerten. Aufgrund des Ausmaßes der Vergrößerungen fallen die positiven Auswirkungen allerdings geringfügig aus.</p> <p>Es kommt an einer Vielzahl von Standorten zu marginalen flächigen Reduktionen von RGZ im Bereich der genannten Schutzgebiete. Betroffen ist allen voran die Pflegezone des Biosphärenparks Wienerwald. Zwei sehr kleinräumige Reduktionen liegen zudem im Bereich des FFH- und VS-Gebiets Tullnerfelder Donau-Auen. Bei den von den marginalen flächigen Reduktionen betroffenen Flächen handelt es sich einerseits um kleinräumige randliche Korrekturen bzw. andererseits um Bereiche, die</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Es gibt keinen ausgewiesenen Nationalpark in der Region.</p> <p>Es kommt bei den Schutzgebieten im Bereich der Donauauen und des Wienerwaldes vereinzelt zu kleinräumigen Überlagerungen mit bestehenden RGZ.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für die Naturschutzgebiete und die Kernzone des Biosphärenparks Wienerwald.</p> <p>In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig. Erhebliche negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietsschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. So bspw. in der Gemeinde Sieghartskirchen, die großflächig innerhalb unterschiedlicher Schutzgebiete liegt.</p> <p>Aufgrund der geringfügigen Überschneidungen tragen die bestehenden RGZ in der Nullvariante nur in einem geringfügigen Ausmaß dazu bei, etwaige räumliche Entwicklungen innerhalb der Schutzgebiete zu verhindern.</p>			<p>die RGZ-Kriterien nicht erfüllen, so bspw. Verkehrsflächen, bebaute Flächen oder siedlungsintegrierte Flächen ohne raumgliedernde und siedlungstrennende Funktion. Die Flächen sind zudem weder als siedlungsnaher Erholungsräume noch für die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotop von besonderer Bedeutung. Es sind daher keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete zu erwarten. Im Fall der Europaschutzgebiete sind etwaige Auswirkungen zudem vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig.</p>			
			3	<p>An fünf Standorten (Gemeinden Sieghartskirchen und Judenu-Baumgarten) kommt es zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ im Bereich der Pflegezone des Biosphärenparks Wienerwald. Ansonsten sind keine der genannten Schutzgebiete von nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ betroffen. Bei den von den nicht-marginalen flächigen Reduktionen betroffenen Flächen handelt es sich um Bereiche, die die RGZ-Kriterien nicht erfüllen, so bspw. Verkehrsflächen, bebaute Flächen oder siedlungsintegrierte Flächen ohne raumgliedernde und siedlungstrennende Funktion. Zudem handelt es sich weder um siedlungsnaher Erholungsräume noch um Bereiche, die für die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotop von Bedeutung sind. Daher und aufgrund des geringfügigen Ausmaßes der Überlagerungen</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
				sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Biosphärenpark Wienerwald zu erwarten.			
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind in der Region vorrangig entlang der Donau, die die Region in West-Ost-Richtung durchquert, zu finden. Weitere betroffene Flächen befinden sich im Umkreis von Bächen und Flüssen (wie Kamp, Perschling, Große Tulln, Gießbach oder Untere Traisen). Im südlichen Teil der Region fallen die Hochwasserüberflutungsflächen abseits der Donau teilweise großflächig aus.</p> <p>Aufgrund des Umstandes, dass die bestehenden RGZ im Bereich der Fließgewässer und deren Uferbereichen ausgewiesen sind, liegen diese vielfach im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen, so insbesondere entlang der Großen und der Kleinen Tulln sowie der Perschling.</p> <p><u>Nullvariante</u> Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, ist eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nur eingeschränkt möglich. Das gilt insbesondere für Überflutungsflächen von 100-jährli-</p>	↔	2	<p>Die marginalen flächigen Reduktionen von RGZ liegen vielfach im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen. Bei den Anpassungen handelt es sich vorrangig um kleinräumige Korrekturen bzw. um Flächen, die die RGZ-Kriterien nicht erfüllen (z.B. bereits bebaute Gebiete, Verkehrsinfrastrukturen). Aufgrund der Geringfügigkeit der Anpassungen und der Einschränkungen des NÖ ROG 2014 im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das gegenständliche Prüfkriterium zu erwarten.</p> <p>An sechs Standorten (Gemeinden Sieghartskirchen und Atzenbrugg) kommt es zu Vergrößerungen von RGZ im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen. Vergrößerungen sind, aufgrund der einschränkenden Wirkung der RGZ auf die Festlegung anderwärtiger Nutzungen, im Hinblick auf die Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen positiv zu bewerten. Aufgrund des Ausmaßes der Vergrößerungen fallen die positiven Auswirkungen allerdings geringfügig aus.</p>	+	Nicht erforderlich	+
			3	Die nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ liegen teilweise im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen. An den sechs Standorten (Gemeinden Sieghartskirchen,	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>chen Hochwasserereignissen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung in der Nullvariante vornehmlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen stattfindet.</p> <p>Die Einschränkung der Siedlungsentwicklung stellt gleichzeitig einen Beitrag zum Erhalt der Vernetzungs-, Naherholungs- und raumgliedernden Funktion von Grünlandbereichen dar, sowohl im Bereich bestehender RGZ als auch abseits der RGZ. Umgekehrt tragen die bestehenden RGZ dort, wo sie Hochwasserüberflutungsflächen überlagern, durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, zusätzlich zur Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen bei.</p>			Langenrohr und Kirchberg am Wagram) entfällt dadurch die einschränkende Wirkung der RGZ im Hinblick auf die Festlegung anderwärtiger Nutzungen. Die Einschränkungen des NÖ ROG 2014 bezüglich einer etwaigen Siedlungsentwicklung auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, haben allerdings weiterhin Bestand. Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das gegenständliche Prüfkriterium zu erwarten.			
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u> In den Gemeinden Klosterneuburg und St. Andrä-Wördern liegt der Naturpark Eichenhain. Somit gibt es im Bezirk Tulln einen Naturpark.</p> <p>Abgesehen vom Naturpark stellen die Waldflächen (bspw. des Wienerwaldes) und die Uferbereiche der Donau (Donauauen) Naherholungsräume von regionaler Bedeutung dar. Weitere Naherholungsräume, wie Grünlandbereiche oder</p>	↔	2	Vergrößerungen von RGZ und marginale flächige Reduktionen von RGZ sind ausschließlich abseits des Naturparks Eichenhain zu verzeichnen. Im Bereich der Naherholungsräume Wienerwald und Donauauen kommt es zu sehr kleinräumigen Anpassungen dieser Art. Ansonsten sind allenfalls Naherholungsräume von lokaler Bedeutung betroffen, wie bspw. Grünlandbereiche in Siedlungsnähe. Aufgrund der Geringfügigkeit sind von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen auf Naherholungsräume und deren Erholungswirkung zu erwarten.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Wälder in Siedlungsnähe, sind von lokaler Bedeutung.</p> <p>Die bestehenden RGZ liegen abseits des genannten Naturparks und der großen Naherholungsräume Donauauen und Wienerwald. Die als RGZ ausgewiesenen Uferbereiche sind als Naherholungsräume allenfalls von lokaler Bedeutung.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>Eine Siedlungsentwicklung innerhalb eines Naturparks ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Im Fall des Naturparks Eichenhain ist eine umfassende Siedlungsentwicklung innerhalb des Naturparks allerdings nicht zu erwarten. Das ist allen voran auf die dort bestehenden Siedlungsgrenzen, die alle Siedlungsgebiete innerhalb des Naturparks umschließen, zurückzuführen. Die bestehenden RGZ induzieren mangels einer räumlichen Überschneidung keine Wirkung auf den genannten Naturpark. Es kann in der Nullvariante trotz der bestehenden Siedlungsgrenzen gegebenenfalls zu kleinräumigen Siedlungserweiterungen innerhalb der Siedlungsgrenzen kommen.</p> <p>Im Bereich der weiteren Naherholungsräume (weitere Waldflächen des Wienerwaldes, Donauauen) ist eine Siedlungsentwicklung in der Nullvariante grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Siedlungserweiterungen können standortabhängig gegebenenfalls zu einer Beeinträchtigung</p>		3	<p>Nicht-marginale flächige Reduktionen von RGZ sind ausschließlich abseits des Naturparks Eichenhain zu verzeichnen. Im Bereich der Naherholungsräume Wienerwald und Donauauen kommt es zu einer kleinräumigen Reduktion. Ansonsten sind allenfalls Naherholungsräume von lokaler Bedeutung, wie Grünlandbereiche in Siedlungsnähe, betroffen. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit sind von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen auf Naherholungsräume und deren Erholungswirkung zu erwarten.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	der Erholungswirkung von Naherholungsräumen führen. Gleichzeitig ist aufgrund einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naherholungsraum nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten. Mangels einer räumlichen Überschneidung induzieren die bestehenden RGZ auch abseits des Naturparks keine Wirkung auf regional bedeutsame Naherholungsräume.						
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Bezirk Tulln sind die Stockerauer Schnellstraße (S5) sowie mehrere Landesstraßen und Bahnstrecken in den strategischen Lärmkarten 2022 (lt. lärm.info.at) erfasst. Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund der Stockerauer Schnellstraße S5 ist in den Gemeinden Königsbrunn am Wagram, Kirchberg am Wagram, Fels am Wagram und Grafenwörth gegeben. Bei der S5 ist eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen teilweise in einer Entfernung von bis zu 1 km beidseitig der Straße gegeben. Die erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund von Landesstraßen (wie B4, B14 oder B19) beschränkt sich im Vergleich zur S5 auf schmale Bereiche entlang der jeweiligen Straßen.</p>	↔	2	<p>Die Vergrößerungen von RGZ tragen grundsätzlich zum Erhalt von Grünlandbereichen und deren Kapazität, gewisse Schadstoffe zu binden (z.B. Feinstaubemissionen), bei. Zudem werden im Bereich von RGZ Nutzungen, die potenziell zu einem erhöhten Ausstoß von Lärm- und Schadstoffemissionen führen, verhindert bzw. eingeschränkt (z.B. Baulandwidmungen, Verkehrsflächen). Da entsprechende Nutzungen durch die Vergrößerung von RGZ gegebenenfalls nur an andere Standorte verlagert werden, sind die Auswirkungen dieser Anpassungen auf den Ausstoß und die Betroffenheit von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen mit einer gewissen Unsicherheit behaftet.</p> <p>Gegensätzlich sind marginale flächige Reduktionen von RGZ im Hinblick auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen, aufgrund des Entfalls der einschränkenden Wirkung der RGZ, tendenziell negativ zu bewerten. Vielfach handelt es sich bei den von den</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Die Bahnstrecken der Region verlaufen ausgehend von Tulln Richtung Norden, Osten und Südwesten. Die Lärmzonen der Bahnstrecken erstrecken sich abschnittsweise über Entfernungen von knapp 1 km.</p> <p>Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO₂) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM_{2,5} und PM₁₀) sowie bei Stickstoffoxiden (NO_x) verzeichnet, wobei die NO_x-Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH₃) aus (UBA, 2021).</p> <p>Die bestehenden RGZ sind kleinräumig in Bereichen ausgewiesen, in denen eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen zu verzeichnen ist, so bspw. in den Gemeinden Grafenwörth und Königbrunn am Wagram, wo die bestehenden RGZ die Stockerauer Schnellstraße S5 kreuzen, oder im Fall der RGZ entlang der Großen Tulln, die abschnittsweise parallel zur B19 verläuft.</p>			<p>marginalen flächigen Reduktionen betroffenen Flächen allerdings nicht um Grünlandbereiche. Deshalb sind auch die Auswirkungen der Reduktionen mit einer gewissen Unsicherheit behaftet.</p> <p>Auf einer regionalen Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung der Auswirkungen der Vergrößerungen und der Reduktionen von RGZ auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen nicht möglich.</p>			
			3	<p>Die Auswirkungen von nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden RGZ auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Das ist unter anderem auf den Umstand zurückzuführen, dass es sich bei den betroffenen Flächen nicht ausschließlich um Grünlandbereiche handelt, sondern teilweise auch um bereits bebaute Flächen (z.B. Verkehrsflächen oder Siedlungsstrukturen).</p> <p>Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen denkbar.</p> <p>Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status Quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums in beinahe allen Gemeinden der Region eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist (Liske, 2023), so auch im Nahbereich der genannten Lärmquellen. Bei einer Neuwidmung von Bauland ist allerdings jedenfalls die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.</p> <p>Ob von den bestehenden RGZ eine positive, negative oder neutrale Wirkung auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen ausgeht, ist nicht eindeutig festzustellen. Allerdings tragen die in der Region bestehenden RGZ in der Nullvariante durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, in den entsprechenden Bereichen entlang der S5 bzw. der B19 kleinräumig dazu bei, dass lärmsensible Widmungen (wie Baulandwidmungen) nicht</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	in diesen Bereichen umgesetzt werden, wenngleich die Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden RGZ ist.						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2021 auf 36,3 km² bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km² bzw. mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren 2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.).</p> <p>Im Bezirk Tulln beläuft sich die Flächeninanspruchnahme auf insgesamt 13,8 %. Versiegelt sind 5,2 % der Gesamtfläche der Region (flaechenversiegelung.at, o.D.). Die Anteile der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung spiegeln die hohe Bevölkerungsdichte der Region wider. Der Bezirk Tulln liegt bei</p>	↔	2	<p>Die Vergrößerungen von RGZ tragen, aufgrund der einschränkenden Wirkung der RGZ im Hinblick auf eine Reihe von (Bauland-)Widmungsarten, zur Eingrenzung der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung bei.</p> <p>Bei den marginalen flächigen Reduktionen von RGZ entfällt die einschränkende Wirkung im Hinblick auf eine Reihe von (Bauland-)Widmungsarten. Bei den von diesen Anpassungen betroffenen Flächen handelt es sich vielfach um Flächen, die bereits in Anspruch genommen bzw. versiegelt sind (z.B. bereits bebaute Flächen, Verkehrsinfrastrukturen). Zudem sind diese Reduktionen oftmals sehr kleinräumige Korrekturen in Bereichen, die für anderwärtige künftige Nutzungen nicht von Relevanz sind.</p> <p>Sowohl die marginalen flächigen Reduktionen als auch die Vergrößerungen fallen auf einer regionalen Betrachtungsebene kleinräumig aus, wobei die Vergrößerungen überwiegen.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>beiden Werten über dem niederösterreichischen Durchschnitt von 8,7 % bzw. 3,6 %.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang, daher ist ebenfalls mit einer Abnahme zu rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheiten behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Baulandreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich durch die Entwicklung der Flächeninanspruchnahme beeinflusst wird.</p> <p>Durch die Bestimmung, dass in den entsprechenden Bereichen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, tra-</p>		3	<p>Durch nicht-marginale flächige Reduktionen von RGZ entfallen in den entsprechenden Bereichen die in RGZ geltenden Einschränkungen im Hinblick auf die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten. Das kann in den entsprechenden Bereichen zu Nutzungen führen, die eine Flächeninanspruchnahme darstellen und die in der Folge zu einer Bodenversiegelung führen. Im Falle der Ausweisung solcher Widmungsarten sind negative Umweltwirkungen auf lokaler Ebene im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung denkbar, wenngleich es sich bei den von den nicht-marginalen flächigen Reduktionen betroffenen Flächen nicht ausschließlich um Grünlandbereiche, sondern auch um bereits in Anspruch genommene oder versiegelte Flächen handelt (z.B. Verkehrsflächen oder Siedlungsstrukturen).</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>gen die RGZ zur Freihaltung von unverbauten Böden bei und entfalten eine positive Wirkung auf die zusätzliche Flächeninanspruchnahme, und in geringem Maße auch auf die Bodenversiegelung. Aufgrund des geringfügigen Ausmaßes der bestehenden RGZ ist deren Wirkung auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung auf einer regionalen Betrachtungsebene allerdings geringfügig.</p> <p>Aufgrund des hohen Siedlungsdruckes in der Region und der allgemein hohen Niveaus der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung in Österreich, ist die Entwicklungstendenz in der Nullvariante negativ zu bewerten.</p>						
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Bevölkerungsdichte des Bezirks Tulln liegt mit 148,5 EW/km² deutlich über dem niederösterreichischen Schnitt von 88 EW/km². Bevölkerungsreiche Gemeinden sind neben Klosterneuburg bspw. die Gemeinden Tulln an der Donau und St. Andrä-Wördern. Die Bevölkerungsschwerpunkte liegen allen voran entlang der Franz-Josefs-Bahn.</p> <p>Abseits der bevölkerungsreichen Gemeinden gibt es zahlreiche kleinere Siedlungskörper und Siedlungssplitter. Das gilt insbesondere für die Gemeinden südlich der Donau. Im Bereich der kleineren</p>	↔	2	<p>Bei Vergrößerungen von RGZ gibt es allenfalls einen indirekten Zusammenhang zur Kompaktheit der Siedlungsstruktur. RGZ schränken ggf. Siedlungserweiterungen in einem linearen Bereich entlang der Gewässer ein. Die Siedlungsentwicklung an Ortsrändern bzw. in Streulagen ist von den RGZ weitestgehend unbeeinflusst.</p> <p>Die marginalen flächigen Reduktionen von RGZ sind vielfach angrenzend an bestehende Siedlungsgebiete zu verzeichnen, so bspw. im Fall von Judenau, Atzenbrugg oder Frauendorf an der Au. Die Reduktionen ermöglichen in den entsprechenden Bereichen eine künftige Siedlungsentwicklung. Eine Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen widerspricht nicht</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Siedlungen sind die ursprünglichen Dorf- formen (wie Anger- und Straßendörfer) teilweise noch erkennbar.</p> <p>In den nördlichen Gemeinden der Region ist eine geringere Siedlungsdichte zu verzeichnen. Auch hier gibt es zahlreiche Siedlungen, die auf Straßendörfer zu- rückgehen.</p> <p>Die bestehenden RGZ liegen mitunter auch im Bereich von bzw. angrenzend an bestehende Siedlungskörper, so bspw. in Fall von Judenau-Baumgarten, Langen- rohr oder Rust im Tullnerfeld.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>Aufgrund des hohen prognostizierten Be- völkerungszuwachses (+ 18 % bis 2040) ist in beinahe allen Gemeinden der Re- gion künftig auch eine Siedlungsentwick- lung zu erwarten (Liske, 2023). Es ist da- von auszugehen, dass Siedlungsentwick- lung weiterhin vornehmlich an den Sied- lungsrändern stattfinden wird. Eine sol- che Siedlungsentwicklung führt nicht zwangsweise zu einem Verlust der Kom- paktheit der Siedlungsstrukturen. Gleich- zeitig ist aufgrund des hohen Siedlungs- druckes ein Konflikt im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen nicht auszuschließen.</p> <p>Die bestehenden RGZ bewirken in der Nullvariante, dass in den entsprechenden Bereichen nur solche Grünlandwid-</p>			<p>grundsätzlich einer kompakten Siedlungs- struktur. Etwaige neue Streusiedlungen oder Siedlungssplitter werden von den nicht-margi- nalen flächigen Reduktionen von RGZ nicht beeinflusst. Es sind von diesen Anpassungen daher keine erheblichen Umweltauswirkun- gen im Hinblick auf eine kompakte Siedlungs- struktur zu erwarten.</p>			
			3	<p>Die nicht-marginalen flächigen Reduktion be- stehender RGZ sind vielfach angrenzend an bestehende Siedlungsgebiete zu verzeichnen, so bspw. im Fall von Judenau, Langenrohr, Baumgarten am Tullnerfeld oder Großwei- kersdorf. Die Reduktionen ermöglichen in den entsprechenden Bereichen eine künftige Sied- lungsentwicklung. Eine Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen widerspricht nicht grund- sätzlich einer kompakten Siedlungsstruktur. Etwaige neue Streusiedlungen oder Sied- lungssplitter werden von den nicht-margina- len flächigen Reduktionen von RGZ nicht be- einflusst. Es sind von diesen Anpassungen da- her keine erheblichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine kompakte Siedlungsstruk- tur zu erwarten.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	mungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden. Sie schränken Siedlungserweiterungen in den genannten Bereichen dadurch kleinräumig stark ein. Auf einer regionalen Betrachtungsebene lässt sich aufgrund des geringfügigen Ausmaßes der bestehenden RGZ allerdings kein umfassender Beitrag zur Kompaktheit von Siedlungsstrukturen ableiten.						
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Abseits der Donauauen und des Wienerwaldes sind hochwertige Böden in der Region großflächig zu finden. Sowohl nördlich als auch südlich der Donau handelt es sich dabei vorrangig um hochwertiges Ackerland.</p> <p>Die Flächen, die als bestehende RGZ ausgewiesen sind, sind vielfach auch als hochwertige Böden eingestuft.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die bestehenden RGZ tragen durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, kleinräumig zur Freihaltung von hoch-</p>	↔	2	<p>Es kommt im Bereich der hochwertigen Böden sowohl zu Vergrößerungen von RGZ als auch zu marginalen flächigen Reduktionen von RGZ.</p> <p>Aufgrund der einschränkenden Wirkung der RGZ im Hinblick auf eine Reihe von (Bauland-)Widmungsarten tragen die Vergrößerungen lokal zur Freihaltung der hochwertigen Böden bei, wenngleich landwirtschaftliche Nutzflächen nur kleinräumig von den Vergrößerungen betroffen sind.</p> <p>Von den marginalen flächigen Reduktionen sind vielfach Flächen betroffen, die nicht landwirtschaftlich genutzt bzw. bereits verbaut sind. Dort, wo unverbauten Flächen betroffen sind, sind die nicht-marginalen Reduktionen im Hinblick auf die hochwertigen Böden negativ zu bewerten, da in den entsprechenden Bereichen dadurch die einschränkende Wirkung der RGZ im Hinblick auf die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten entfällt. Aufgrund der geringfügigen Betrof-</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	wertigen Böden bei. Aufgrund geringfügigen Ausmaßes der bestehenden RGZ, ist die Nullvariante auf regionaler Betrachtungsebene negativ zu bewerten.			fenheit von landwirtschaftlich genutzten Flächen sind auf einer regionalen Betrachtungsebene keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die hochwertigen Böden der Region zu erwarten.			
			3	Nicht-marginale flächige Reduktionen von RGZ sind teilweise im Bereich von hochwertigen Böden zu verzeichnen. Es handelt sich bei den betroffenen Flächen vielfach auch um landwirtschaftliche genutzte Flächen. Wenn gleich die Freihaltung von hochwertigen Böden grundsätzlich nicht das primäre Ziel der bestehenden RGZ war, sind die nicht-marginalen Reduktionen im Hinblick auf die hochwertigen Böden negativ zu bewerten, da in den entsprechenden Bereichen dadurch die einschränkende Wirkung der RGZ im Hinblick auf die Festlegung einer Reihe von (Bauland-) Widmungsarten entfällt. Da auf einer regionalen Betrachtungsebene nur ein sehr kleinräumiger Bereich der hochwertigen Böden von den nicht-marginalen Reduktionen von RGZ betroffen sind, sind von diesen Anpassungen allenfalls unerhebliche Auswirkungen zu erwarten.	-	Nicht erforderlich	-
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Tulln ist ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Gemeinden Klosterneuburg, St. Andrä-Wördern, Zeiselmauer-Wolfpassing, Königstetten, Tulln	↔	2	Es kommt in den Gemeinden Judenau-Baumgarten und Sieghartskirchen sowohl zu Vergrößerungen von RGZ als auch zu marginalen flächigen Reduktionen von RGZ innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald. Die Vergrößerungen sind aufgrund der einschränkenden Wirkung der RGZ (z.B. im Hinblick auf	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>bing, Judenau-Baumgarten sowie Sieghartskirchen sind Teil des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald. Die genannten Gemeinden liegen großflächig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>In den Gemeinden Judenau-Baumgarten und Sieghartskirchen gibt es bestehende RGZ innerhalb des genannten Landschaftsschutzgebietes.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft einzuholen.</p> <p>Es ist zwar davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits des Landschaftsschutzgebietes stattfindet, allerdings ist Siedlungsentwicklung vereinzelt auch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes denkbar, so bspw. in der Gemeinde Sieghartskirchen, wo einzelne Siedlungskörper gänzlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen.</p>			<p>Baulandwidmungen) positiv zu bewerten. Es überwiegen allerdings die marginalen Reduktionen. Von den marginalen Reduktionen sind vorrangig bereits verbaute Flächen wie Verkehrsflächen oder Siedlungsstrukturen betroffen, weshalb in diesen Bereichen eine künftige Nutzungsänderung nicht zu erwarten ist. Zudem gibt es eine Reihe von marginalen Reduktionen, die als randliche Korrekturen der RGZ zu verstehen sind.</p> <p>Insgesamt sind von den Vergrößerungen und marginalen flächigen Reduktionen keine Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet Wienerwald zu erwarten.</p>			
			3	<p>Es kommt in den Gemeinden Judenau-Baumgarten und Sieghartskirchen zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald. Von den Reduktionen betroffen sind kleinräumige Verkehrs- und Grünlandflächen in Siedlungsnähe bzw. im unmittelbaren Anschluss an einen Siedlungskörper. Durch die Anpassungen entfallen in den entsprechenden Bereichen die in RGZ geltenden Einschränkungen im Hinblick auf die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten. Fallweise sind künftige Nutzungsänderungen im Bereich der Reduktionen denkbar. Die Bestimmung über das Einholen eines Gutachtens eines Naturschutzsachverständigen und einer Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft (§ 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000) hat unabhängig von den Reduktionen weiterhin Bestand. Es wird dadurch sichergestellt, dass im Falle einer angestrebten</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>In jenen Bereichen, wo sich die Landschaftsschutzgebiete mit bestehenden RGZ überschneiden, tragen diese durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, kleinräumig dazu bei, etwaige räumliche Entwicklungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes zu verhindern.</p> <p>Da viele Ortschaften innerhalb des Landschaftsschutzgebietes durch bestehende Siedlungsgrenzen begrenzt sind, ist die Siedlungsentwicklung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes unabhängig von den bestehenden RGZ ohnehin bereits stark eingeschränkt. Räumliche Entwicklungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind demnach nur an vereinzelten Standorten, wie in der Gemeinde Sieghartskirchen, denkbar.</p>			<p>Widmungsänderung eine Prüfung der Auswirkungen auf die in Landschaftsschutzgebieten relevanten Schutzgüter durchgeführt wird. Daher und aufgrund der Lage der Reduktionen im Bereich von bestehenden Siedlungsgebieten bewegen sich die Auswirkungen dieser Anpassungen auf das Landschaftsschutzgebiet allenfalls in einem unerheblichen Rahmen.</p>			
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Bezirk Tulln gibt es 37 Naturdenkmale. Eine Häufung an Naturdenkmalen ist im südöstlichen Teil der Region zu verzeichnen. Es handelt sich bei den Naturdenkmalen vorwiegend um Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen. Zudem gibt es einige Felsgebilde und Gewässer, die als Naturdenkmal ausgewiesen sind.</p> <p>Kulturgüter (wie Burgruinen, Schlösser, Wehranlagen oder Ansitze) sind über die</p>	↔	2	<p>Es kommt im Bereich des Naturdenkmals Alte Perschling sowohl zu Vergrößerungen der dort bestehenden RGZ als auch zu marginalen flächigen Reduktionen. Die Vergrößerungen und Reduktionen fallen kleinräumig aus, wobei die Vergrößerungen leicht überwiegen. Das ist im Hinblick auf die Freihaltung des Naturdenkmals positiv zu bewerten. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Anpassungen sind die Auswirkungen auf einer regionalen Betrachtungsebene allerdings als geringfügig einzustufen. Ansonsten sind von den genann-</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>gesamte Region verteilt zu finden. Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhalten. Beispiele für gut erhaltene Kulturgüter in der Region sind das Schloss Atzenbrugg oder das Gut Oberstockstall.</p> <p>Im Bezirk Tulln gibt es keine UNESCO-Weltkulturerbestätten.</p> <p>Zwei Naturdenkmale liegen im Bereich von bestehenden RGZ. Das Naturdenkmal Alte Perschling liegt gänzlich im Bereich einer bestehenden RGZ. Die zweite Überlagerung in der Gemeinde Kirchberg am Wagram fällt vergleichsweise kleinräumig aus. Kulturgüter liegen allenfalls im Nahbereich der bestehenden RGZ, aber nicht innerhalb dieser.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungsentwicklung mit erheblichen negativen Auswirkungen im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher auszuschließen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung in Richtung eines Kulturguts ist zwar grundsätzlich</p>			<p>ten Anpassungen keine Naturdenkmale betroffen. Dasselbe gilt für die Kulturgüter im Bezirk Tulln.</p>			
			3	<p>Es kommt ausschließlich abseits der Naturdenkmale und Kulturgüter zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>nicht ausgeschlossen, aufgrund der Verfügbarkeit alternativer Standorte allerdings allenfalls in Einzelfällen zu erwarten. Zudem ist eine Beeinträchtigung des Kulturguts durch eine Siedlungsentwicklung nicht zwangsweise gegeben.</p> <p>Wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden RGZ ist, tragen die RGZ, durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, in der Nullvariante insbesondere im Bereich der Perschling dazu bei, dass etwaige Entwicklungen nicht im Bereich des Naturdenkmals, sondern an dafür geeigneteren Standorten stattfinden. Mangels einer räumlichen Überschneidung induzieren die bestehenden RGZ keine Wirkung auf die Kulturgüter der Region.</p>						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Bezirk Tulln gibt es 70 wasserrechtliche Schutzgebiete, die mehrheitlich dem Schutz von Brunnen und in untergeordnetem Ausmaß dem Schutz von Quellen dienen. Der Großteil der wasserrechtlichen Schutzgebiete ist kleinräumig ausgewiesen, die zwei wasserrechtlichen</p>	↔	2	<p>Es kommt ausschließlich abseits der genannten wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete zu Vergrößerungen bestehender RGZ.</p> <p>Es kommt im Bereich eines wasserrechtlichen Schongebietes zu marginalen flächigen Reduktionen von RGZ. Die Reduktionen sind als Korrekturen zu verstehen und fallen sehr kleinräumig aus. Aufgrund des geringfügigen Ausmaßes sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Schongebiete der Region hingegen großflächiger. Die Schongebiete befinden sich in den Gemeinden Grafenwörth, Zwentendorf an der Donau sowie Sitzenberg-Reidling.</p> <p>Es kommt bei je einem wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiet zu einer kleinräumigen Überlagerung mit bestehenden RGZ.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß den §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten.</p>		3	Es kommt ausschließlich abseits der genannten wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Wenngleich die Freihaltung von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden RGZ ist, tragen die bestehenden RGZ im Bezirk Tulln, durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, in der Nullvariante kleinräumig zur Freihaltung von je einem wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiet bei.						
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021).</p> <p>Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends</p>	↔	2	<p>Durch die Vergrößerungen von RGZ werden in den entsprechenden Bereichen unverbaute Böden freigehalten und ihre Funktion als CO₂-Senke erhalten. Das ist im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen positiv zu bewerten. Die Vergrößerungen von RGZ im Bezirk Tulln fallen kleinräumig aus, weshalb die positiven Auswirkungen als geringfügig einzustufen sind.</p> <p>Marginale flächige Reduktionen von RGZ sind im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen tendenziell negativ zu bewerten, da in betroffenen Bereichen die einschränkende Wirkung der RGZ auf die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten entfällt. Die Auswirkungen dieser Anpassungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen sind aufgrund des Umstandes, dass es sich bei den Reduktionen vielfach um sehr kleinräumige Korrekturen handelt, die</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante, trotz des rückläufigen Trends, negativ zu bewerten. Die bestehenden RGZ tragen in der Nullvariante durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, dazu bei, dass die Regulationsfunktion des Bodens in den entsprechenden Bereichen erhalten wird. Im Hinblick auf die Funktion des Bodens als CO ₂ -Senke sind bestehende RGZ daher grundsätzlich positiv zu bewerten. Es sei dabei allerdings angemerkt, dass nur ein kleiner Teil der Region von der positiven Wirkung der RGZ betroffen ist. Auf einer regionalen Betrachtungsebene ist in der Nullvariante daher trotzdem von einer teilweisen Verschlechterung auszugehen.			darüber hinaus teilweise im Bereich von bereits verbauten Flächen erfolgen, ebenso als geringfügig einzustufen.			
			3	Nicht-marginale flächige Reduktionen von RGZ sind im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen tendenziell negativ zu bewerten, da in betroffenen Bereichen die einschränkende Wirkung der RGZ auf die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten entfällt. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt allerdings auch positive Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. So können etwaige Entwicklungen in den betroffenen Bereichen (wie eine Siedlungsentwicklung) auch zu einer Verkürzung von Wegen und einem reduzierten Treibhausgasausstoß führen. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtgesellschaftliche Bewertung deshalb nicht möglich.	x	-	x

Quelle: Knollconsult, 2024

5.4 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)

Agrarische Schwerpunkträume grenzen Teilräume Niederösterreichs ab, die von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion in der jeweiligen Region sind. Agrarische Schwerpunkträume schützen demnach die regionale Landwirtschaft.

ASR können auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem durch die lokale Nahrungsmittelproduktion Transportwege verringert und damit CO₂-Emissionen reduziert werden. Landwirtschaftliche Flächen haben das Potenzial, große Mengen an Kohlenstoff zu binden. Relevant sind ASR auch für die Klimawandelanpassung, insbesondere in Bezug auf Wasserspeicherung und Verdunstung sowie Vermeidung von Bodenversiegelung.

Die Identifikation der Agrarischen Schwerpunkträume erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der natürlichen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Hochwertigkeit der Produktionsflächen) basierend auf den Daten der österreichischen Bodenkartierung (eBod). Die großflächig zusammenhängenden Zonen wurden so ausgewiesen, dass jeweils rund ein Fünftel der (besten) Agrarflächen innerhalb der Naturschutzkonzept-Regionen Niederösterreichs durch die ASR gesichert werden.

Festlegungen im RegROP Bezirk Tulln und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Agrarische Schwerpunkträume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

„In den Agrarischen Schwerpunkträumen sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- ▶ *Grünland-Land- und Forstwirtschaft,*
- ▶ *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,*
- ▶ *Grünland-Freihalteflächen, sofern sie der dauerhaften Freihaltung vor jeglicher Bebauung dienen,*
- ▶ *Grünland-Windkraftanlagen,*
- ▶ *Grünland-Kellergassen,*
- ▶ *Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche und*
- ▶ *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.*

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann.“

Im Bezirk Tulln sind Agrarische Schwerpunkträume mit einer Gesamtfläche von 7.699 ha ausgewiesen. Da Agrarische Schwerpunkträume im Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordwest (LGBL. Nr. 73/2015) nicht enthalten waren, handelt es sich bei nahezu allen ASR-Flächen um Neufestlegungen (siehe Tabelle 10). Es kam in untergeordnetem Ausmaß auch zur Umwandlung von bestehenden ELT in ASR. Die ASR konzentrieren sich in den Teilregionen Wagram (insb. in den Gemeinden Fels am Wagram, Kirchberg am Wagram, Königsbrunn am Wagram) sowie im

westlichen Teil des Tullnerfeldes (insb. in den Gemeinden Langenrohr, Atzenbrugg, Sitzenberg-Reidling).

Tabelle 10: Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer ASR-Fläche	6.232,7 ha	Absdorf, Atzenbrugg, Fels am Wagram, Grafenwörth, Großriedenthal, Großweikersdorf, Kirchberg am Wagram, Königsbrunn am Wagram, Langenrohr, Michelhausen, Sitzenberg-Reidling, Würmla
	Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region)	-	-
Fall 3	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region)	1.464,9 ha	Atzenbrugg, Fels am Wagram, Grafenwörth, Großriedenthal, Großweikersdorf, Kirchberg am Wagram, Königsbrunn am Wagram, Sitzenberg-Reidling
	Ersatzlose Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone	-	-

Quelle: Knollconsult, 2024

Der Fachvorschlag zu den ASR (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) basierte auf einer Grundlagenstudie zu „Wertvollen Grünräumen“ (Knollconsult, 2021). Für den Fachvorschlag wurde eine Detaillierung der in der Grundlagenstudie vorgeschlagenen Flächen vorgenommen. Zudem erfolgte für Flächen, die laut der Studie sowohl als MLR als auch als ASR in Frage kommen, eine Ausdifferenzierung und eine Zuweisung zu einer der beiden Festlegungstypen, wobei bei den ASR das Ziel verfolgt wurde, große zusammenhängenden Flächen zu schaffen. Im Fachvorschlag waren ASR in einem Ausmaß von 7.590 ha enthalten. Der Großteil dieser Flächen entfiel auf zwei größere Zusammenschlüsse nördlich und südlich der Wagramkante. Im Rahmen des Leitplanungsprozesses (teilregionale Arbeitsgruppen, Gemeindetermine, Nachmeldungen) wurden 54 Änderungsanliegen seitens der Gemeinden eingebracht. Es ging dabei unter anderem um kleinräumige Reduktionen der ASR aufgrund von Widersprüchen mit den Entwicklungsabsichten der jeweiligen Gemeinde (ÖEK-Festlegungen bzw. -Entwürfe), um Erweiterungen der vorgeschlagenen Flächen, oder um Umwandlungen der ASR bspw. in MLR. Der Großteil der im Rahmen des Leitplanungsprozesses eingebrachten Änderungsanliegen konnte durch Abstimmungen mit den jeweiligen Gemeinden bzw. durch die fachliche Bearbeitung seitens des Planungsteams in den finalen Festlegungen berücksichtigt werden. Insgesamt kam es im Rahmen des Leitplanungsprozesses zu einer Vergrößerung der ASR um etwa 110 ha.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↔ teilweise Verbesserung | ↔ gleichbleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↓ Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblichen negativen Umweltauswirkungen: Detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Tulln ist von großflächigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. In den landwirtschaftlich geprägten Teilen der Region sind zahlreiche punktuelle und lineare anthropogene Barrieren, wie Siedlungsstrukturen und Straßen, anzutreffen. Starke Barrierewirkungen verursachen insbesondere die Stockerauer Schnellstraße (S5) sowie die Bahntrassen der Franz-Josefs-Bahn und der Westbahnstrecke. Siedlungsstrukturen stellen insbesondere südlich der Donau potenzielle Barrieren dar.</p> <p>Naturnahe Lebensräume, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind, sind in der Region bspw. im Bereich des Wienerwaldes und der Tullnerfelder Donauauen zu finden. Zudem gibt es zwischen den landwirtschaftlichen Flächen einige größere Waldflächen, wie den Reidlingberg oder</p>	↔	2	Die neu festgelegten ASR im Bezirk Tulln sind allen voran am Wagram bzw. im westlichen Tullnerfeld zu finden. Betroffen sind insbesondere großflächig zusammenhängende Weinbauflächen sowie andere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die ASR grenzen vereinzelt unmittelbar an naturnahe Lebensräume, wie kleinere Waldflächen (z.B. Reidlingwald). Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ASR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) tragen diese zum Erhalt von bisher unzerschnittenen Lebensräumen bei, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Umwandlungen von ELT in ASR sind allen voran im Bereich von landwirtschaftlich bzw. für den Weinbau genutzten Flächen am Wagram zu verzeichnen. Wenngleich in ASR grundsätzlich andere Widmungsarten zulässig sind als vormals in ELT, ist nicht davon auszugehen, dass es aufgrund der Umwandlungen zu ei-	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>den Hengstberg. Im Norden der Region ist ein höherer Anteil an landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verzeichnen. Waldflächen sind hier nur vereinzelt anzutreffen.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>Gemäß dem prognostizierten Bevölkerungswachstum ist in beinahe allen Gemeinden der Region künftig weiterhin mit einer Siedlungsentwicklung zu rechnen (Liske, 2023). Siedlungsentwicklung ist vornehmlich an den Siedlungsrändern zu erwarten. Damit kann potenziell eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume einhergehen. Auch aufgrund von infrastrukturellen Entwicklungen kann es zu einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume kommen.</p>			<p>nem umfassenden Verlust von Grünlandflächen kommt, da die meisten Baulandwidmungsarten in ASR weiterhin nicht zulässig sind. Im Hinblick auf die Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume sind daher allenfalls geringfügige Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Die Bestimmung, dass andere Widmungsarten nur dann festgelegt werden dürfen, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort erreicht werden kann, hat in ASR ebenso Bestand wie vormals in ELT.</p>			
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Bezirk Tulln sind eine Reihe von Schutzgebietsfestlegungen zu finden. Es gibt drei Naturschutzgebiete, die im östlichen Teil der Region im Bereich des Wienerwaldes zu finden sind. Zudem gibt es in der Region fünf Europaschutzgebiete (zwei FFH- und drei VS-Gebiete). Diese sind kleinflächig im Norden (VS-Gebiet Kamp- und Kremstal), im Osten (FFH- und VS-Gebiet Wienerwald-Thermenregion) sowie entlang der Donau (FFH- und VS-Gebiet Tullnerfelder Donau-Auen) zu finden.</p>	↙	2	Die neu festgelegten ASR im Bezirk Tulln liegen abseits der genannten Schutzgebiete.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Es kommt ausschließlich abseits der genannten Schutzgebiete zu Umwandlungen von ELT in ASR.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Der Biosphärenpark Wienerwald ist in den östlichen Gemeinden der Region anzutreffen, so bspw. in den Gemeinden Klosterneuburg, St. Andrä-Wördern, Zeiselmauer-Wolfpassing, Königstetten, Tulbing und Sieghartskirchen. Es handelt sich dabei sowohl um die Pflegezone als auch um die Kernzone des Biosphärenparks Wienerwald.</p> <p>Es gibt keinen ausgewiesenen Nationalpark in der Region.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für die Naturschutzgebiete und die Kernzone des Biosphärenparks Wienerwald. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig. Erhebliche negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietsschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. So bspw. in der Gemeinde Sieghartskirchen, die großflächig innerhalb unterschiedlicher Schutzgebiete liegt.</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind in der Region vorrangig entlang der Donau, die die Region in West-Ost-Richtung durchquert, zu finden. Weitere betroffene Flächen befinden sich im Umkreis von Bächen und Flüssen (wie Kamp, Perschling, Große Tulln, Gießbach oder Untere Traisen). Im südlichen Teil der Region fallen die Hochwasserüberflutungsflächen abseits der Donau teilweise großflächig aus.</p> <p><u>Nullvariante</u> Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, ist eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nur eingeschränkt möglich. Das gilt insbesondere für Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung in der Nullvariante vornehmlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen stattfindet.</p>	↔	2	Es kommt im Bezirk Tulln im Bereich einiger Fließgewässer zu Überlagerungen von neu festgelegten ASR und Hochwasserüberflutungsflächen, wie bspw. im Bereich des Egelsee-, des Hochwies- und des Kampugraben oder entlang der Perschling und deren Hochwasserkanal. Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen positiv zu bewerten, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Es kommt ausschließlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen zu Umwandlungen von ELT in ASR.	0	Nicht erforderlich	0
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Tulln gibt es einen Naturpark. In den Gemeinden Klosterneuburg und St. Andrä-Wördern liegt der Naturpark Eichenhain.</p>	↔	2	Die neu festgelegten ASR im Bezirk Tulln liegen abseits des Naturparks Eichenhain und der Naherholungsräume Wienerwald und Donauauen. Es sind allenfalls Naherholungsräume von lokaler Bedeutung, wie Grünlandbereiche in Siedlungsnähe, betroffen. Von	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Abgesehen vom Naturpark stellen die Waldflächen (bspw. des Wienerwaldes) und die Uferbereiche der Donau (Donauauen) Naherholungsräume von regionaler Bedeutung dar. Weitere Naherholungsräume, wie Grünlandbereiche oder Wälder in Siedlungsnähe, sind von lokaler Bedeutung.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>Eine Siedlungsentwicklung innerhalb eines Naturparks ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Im Fall des Naturparks Eichenhain ist eine umfassende Siedlungsentwicklung innerhalb des Naturparks allerdings nicht zu erwarten. Das ist allen voran auf die dort bestehenden Siedlungsgrenzen, die alle Siedlungsgebiete innerhalb des Naturparks umschließen, zurückzuführen. Es kann in der Nullvariante trotz der bestehenden Siedlungsgrenzen gegebenenfalls zu kleinräumigen Siedlungserweiterungen innerhalb der Siedlungsgrenzen kommen.</p> <p>Im Bereich der weiteren Naherholungsräume (weitere Waldflächen des Wienerwaldes, Donauauen) ist eine Siedlungsentwicklung in der Nullvariante grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Siedlungserweiterungen können standortabhängig gegebenenfalls zu einer Beeinträchtigung der Erholungswirkung von Naherholungsräumen führen. Gleichzeitig ist aufgrund einer Siedlungsentwicklung im Bereich</p>			den Neufestlegungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf Naherholungsräume und deren Erholungswirkung zu erwarten.			
			3	Es kommt ausschließlich abseits des Naturparks Eichenhain und der Naherholungsräume Wienerwald und Donauauen zu Umwandlungen von ELT in ASR. Es sind allenfalls Naherholungsräume von lokaler Bedeutung, wie Grünlandbereiche in Siedlungsnähe, betroffen. Von den Umwandlungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf Naherholungsräume und deren Erholungswirkung zu erwarten.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	eines Naherholungsraum nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten.						
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Bezirk Tulln sind die Stockerauer Schnellstraße (S5) sowie mehrere Landesstraßen und Bahnstrecken in den strategischen Lärmkarten 2022 (lt. lärm.info.at) erfasst. Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund der Stockerauer Schnellstraße S5 ist in den Gemeinden Königsbrunn am Wagram, Kirchberg am Wagram, Fels am Wagram und Grafenwörth gegeben. Bei der S5 ist eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen teilweise in einer Entfernung von bis zu 1 km beidseitig der Straße gegeben. Die erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund von Landesstraßen (wie B4, B14 oder B19) beschränkt sich im Vergleich zur S5 auf schmale Bereiche entlang der jeweiligen Straßen.</p> <p>Die Bahnstrecken der Region verlaufen ausgehend von Tulln Richtung Norden, Osten und Südwesten. Die Lärmzonen der Bahnstrecken erstrecken sich abschnittsweise über Entfernungen von knapp 1 km.</p> <p>Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur</p>	↔	2	<p>Die Auswirkungen von ASR auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p> <p>Die neu festgelegten ASR sind kleinräumig im Nahbereich der genannten Lärmquellen zu finden, so bspw. im Bereich der S5 (Gemeinden Grafenwörth und Königsbrunn am Wagram) und der Westbahnstrecke (Gemeinde Würmla). Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann. Wenngleich die Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist, trägt diese Bestimmung kleinräumig dazu bei, dass lärmsensible Widmungen nicht im Bereich der genannten Lärmquellen umgesetzt werden.</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO₂) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM_{2,5} und PM₁₀) sowie bei Stickstoffoxiden (NO_x) verzeichnet, wobei die NO_x-Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH₃) aus (UBA, 2021).</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status Quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums in beinahe allen Gemeinden der Region eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist (Liske, 2023), so auch im Nahbereich der genannten Lärmquellen. Bei einer Neuwidmung von Bauland ist allerdings jedenfalls die Verordnung über</p>		3	<p>Die Auswirkungen von ASR auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p> <p>Es kommt im Nahbereich der genannten Lärmquellen zu keinen Umwandlungen von ELT in ASR.</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2021 auf 36,3 km² bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km² bzw. mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren 2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.).</p> <p>Im Bezirk Tulln beläuft sich die Flächeninanspruchnahme auf insgesamt 13,8 %. Versiegelt sind 5,2 % der Gesamtfläche der Region (flaechenversiegelung.at, o.D.). Die Anteile der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung spiegeln die hohe Bevölkerungsdichte der Region wider. Der Bezirk Tulln liegt bei beiden Werten über dem niederösterreichischen Durchschnitt von 8,7 % bzw. 3,6 %.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen.</p>	↔	2	Die Festlegung neuer ASR ist aufgrund der für die Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten geltenden Bestimmung, dass eine entsprechende Widmungsänderung nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann, im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung grundsätzlich positiv zu bewerten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Durch die Umwandlungen von ELT ins ASR sind in den entsprechenden Bereichen grundsätzlich andere Widmungsarten zulässig. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung sind allenfalls geringfügige Auswirkungen zu erwarten, da die meisten Baulandwidmungsarten in ASR weiterhin nicht zulässig sind.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang, daher ist ebenfalls mit einer Abnahme zu rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheiten behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Baulandreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich durch die Entwicklung der Flächeninanspruchnahme beeinflusst wird.</p> <p>Aufgrund des hohen Siedlungsdruckes in der Region und der allgemein hohen Niveaus der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung in Österreich, ist die Entwicklungstendenz in der Nullvariante negativ zu bewerten.</p>						
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u> Die Bevölkerungsdichte des Bezirks Tulln liegt mit 148,5 EW/km² deutlich über</p>	↙	2	Es kommt im Bezirk Tulln in einigen Fällen zur Neufestlegung von ASR angrenzend an bestehende Siedlungsgebiete, so bspw. im Fall von Heiligeneich, Fels am Wagram oder Königs-	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>dem niederösterreichischen Schnitt von 88 EW/km². Bevölkerungreiche Gemeinden sind neben Klosterneuburg bspw. die Gemeinden Tulln an der Donau und St. Andrä-Wördern. Die Bevölkerungsschwerpunkte liegen allen voran entlang der Franz-Josefs-Bahn.</p> <p>Abseits der bevölkerungsreichen Gemeinden gibt es zahlreiche kleinere Siedlungskörper und Siedlungssplitter. Das gilt insbesondere für die Gemeinden südlich der Donau. Im Bereich der kleineren Siedlungen sind die ursprünglichen Dorfformen (wie Anger- und Straßendörfer) teilweise noch erkennbar.</p> <p>In den nördlichen Gemeinden der Region ist eine geringere Siedlungsdichte zu verzeichnen. Auch hier gibt es zahlreiche Siedlungen, die auf Straßendörfer zurückgehen.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>Aufgrund des hohen prognostizierten Bevölkerungszuwachses (+ 18 % bis 2040) ist in beinahe allen Gemeinden der Region künftig auch eine Siedlungsentwicklung zu erwarten (Liske, 2023). Es ist davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung weiterhin vornehmlich an den Siedlungsrändern stattfinden wird. Eine solche Siedlungsentwicklung führt nicht zwangsweise zu einem Verlust der Kompaktheit der Siedlungsstrukturen. Gleich-</p>			<p>brunn am Wagram. Die in ASR geltende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann, trägt dazu bei Siedlungserweiterungen in dafür ungeeigneten Bereich zu verhindern. Wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist, ist diese Wirkung im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen positiv zu bewerten.</p>			
			3	<p>Durch die Umwandlungen von ELT ins ASR sind in den entsprechenden Bereichen grundsätzlich andere Widmungsarten zulässig. Die Bestimmung, dass andere Widmungsarten nur dann festgelegt werden dürfen, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort erreicht werden kann, hat in ASR ebenso Bestand wie vormals in ELT. Im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen sind aufgrund des Umstandes, dass die meisten Baulandwidmungsarten in ASR weiterhin nicht zulässig sind, und der ähnlichen Wirkung der beiden Festlegungen, keine Auswirkungen zu erwarten.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	zeitig ist aufgrund des hohen Siedlungsdruckes ein Konflikt im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen nicht auszuschließen.						
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u> Abseits der Donauauen und des Wienerwaldes sind hochwertige Böden in der Region großflächig zu finden. Sowohl nördlich als auch südlich der Donau handelt es sich dabei vorrangig um hochwertiges Ackerland.</p> <p><u>Nullvariante</u> In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.</p>	↔	2	Es handelt sich um hochwertige Böden, die von der Neufestlegung als ASR betroffen sind. Aufgrund der Festlegung als ASR gelten in den entsprechenden Bereichen Bestimmungen, die die Flächen vor landwirtschaftsfremden Nutzungen schützen. Die ASR tragen in den entsprechenden Bereichen somit zur Freihaltung und zum Erhalt von hochwertigen Böden bei.	++	Nicht erforderlich	++
			3	Es sind allen voran hochwertige Böden, die von Umwandlungen von ELT in ASR betroffen sind. Aufgrund der Festlegung als ASR gelten in den entsprechenden Bereichen Bestimmungen, die die Flächen vor landwirtschaftsfremden Nutzungen schützen. Die ASR tragen in den entsprechenden Bereichen somit zur Freihaltung und zum Erhalt von hochwertigen Böden bei. Aufgrund der ähnlichen Wirkung der beiden Instrumente fallen die positiven Auswirkungen der Umwandlungen geringer aus als jene der Neufestlegungen.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Bezirk Tulln ist ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Gemeinden Klosterneuburg, St. Andrä-Wördern, Zeiselmauer-Wolfpassing, Königstetten, Tulln, Judenu-Baumgarten sowie Sieghartskirchen sind Teil des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald. Die genannten Gemeinden liegen großflächig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde einzuholen.</p> <p>Es ist zwar davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits des Landschaftsschutzgebietes stattfindet, allerdings ist Siedlungsentwicklung vereinzelt auch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes denkbar, so bspw. in der Gemeinde Sieghartskirchen, wo einzelne Siedlungskörper gänzlich inner-</p>	↔	2	Die neu festgelegten ASR im Bezirk Tulln liegen abseits des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Es kommt ausschließlich abseits des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald zu Umwandlungen von ELT in ASR.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	halb des Landschaftsschutzgebietes liegen. Viele Ortschaften innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind zwar durch bestehende Siedlungsgrenzen begrenzt und eine künftige Siedlungsentwicklung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist somit bereits stark eingeschränkt. Vereinzelt gibt es allerdings Standorte, wie in der Gemeinde Sieghartskirchen, wo räumliche Entwicklungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes denkbar sind.						
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Bezirk Tulln gibt es 37 Naturdenkmale. Eine Häufung an Naturdenkmalen ist im südöstlichen Teil der Region zu verzeichnen. Es handelt sich bei den Naturdenkmalen vorwiegend um Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen. Zudem gibt es einige Felsgebilde und Gewässer, die als Naturdenkmal ausgewiesen sind.</p> <p>Kulturgüter (wie Burgruinen, Schlösser, Wehranlagen oder Ansitze) sind über die gesamte Region verteilt zu finden. Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhalten. Beispiele für gut erhaltene Kulturgüter in der Region sind das Schloss Atzenbrugg oder das Gut Oberstockstall.</p> <p>Im Bezirk Tulln gibt es keine UNESCO-Weltkulturerbestätten.</p>	↔	2	Es kommt im Bereich der Naturdenkmale und der Kulturgüter zu keinen Neufestlegungen von ASR.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Es kommt im Bereich der Naturdenkmale zu keinen Umwandlungen von ELT in ASR. Ein Kulturgut liegt in einem Bereich, wo es zu einer Umwandlung eines ELT in einen ASR kommt. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit und der ähnlichen Wirkung der beiden Instrumente sind auf einer regionalen Betrachtungsebene keine Auswirkungen zu erwarten.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante</u></p> <p>Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungsentwicklung mit erheblichen negativen Auswirkungen im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher auszuschließen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung in Richtung eines Kulturguts ist zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen, aufgrund der Verfügbarkeit alternativer Standorte allerdings allenfalls in Einzelfällen zu erwarten. Zudem ist eine Beeinträchtigung des Kulturguts durch eine Siedlungsentwicklung nicht zwangsweise gegeben.</p>						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Bezirk Tulln gibt es 70 wasserrechtliche Schutzgebiete, die mehrheitlich dem Schutz von Brunnen und in untergeordnetem Ausmaß dem Schutz von Quellen dienen. Der Großteil der wasserrechtlichen Schutzgebiete ist kleinräumig ausgewiesen, die zwei wasserrechtlichen</p>	↔	2	Es kommt im Bezirk Tulln im Bereich von zwei wasserrechtlichen Schutzgebieten zu Überlagerungen mit neu festgelegten ASR. Die Überlagerungen liegen in den Gemeinden Grafenwörth bzw. Kirchberg am Wagram und fallen sehr kleinräumig aus. Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Schongebiete der Region hingegen großflächiger. Die Schongebiete befinden sich in den Gemeinden Grafenwörth, Zwentendorf an der Donau sowie Sitzenberg-Reidling.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß den §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten.</p>			nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Freihaltung der wasserrechtlichen Schutzgebiete positiv zu bewerten, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist.			
			3	Es kommt ausschließlich abseits der genannten wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete zu Umwandlungen von ELT in ASR.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021).</p> <p>Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante, trotz des rückläufigen Trends, negativ zu bewerten.</p>	↙	2	Die Festlegung neuer ASR und die damit einhergehende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann, trägt mitunter auch dazu bei, dass unverbauten Böden freigehalten werden. Die Funktion des Bodens als CO ₂ -Senke wird dadurch erhalten. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt allerdings auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. So werden bspw. emissionsintensive landwirtschaftliche Tätigkeiten (wie Tierhaltungsbetriebe) durch MLR nicht eingeschränkt oder verhindert. Auf regionaler Betrachtungsebene ist aufgrund der vielseitigen Wirkungen eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.	x	-	x
			3	Die Wirkung von ASR im Hinblick auf die Freihaltung von unverbauten Böden und den Erhalt der Funktion des Bodens als CO ₂ -Senke entfaltet sich auch in jenen Bereichen, wo es zu einer Umwandlung von ELT in ASR kommt. Das gilt auch für die Unsicherheiten im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen, bspw. aufgrund von emissionsintensiven landwirtschaftlichen Tätigkeiten (wie Tierhaltungsbetriebe). Auf regionaler Betrachtungsebene ist aufgrund der vielseitigen Wirkungen eine	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
				gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich. Aufgrund der ähnlichen Wirkung der beiden Instrumente ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Umwandlungen geringer ausfallen als jene der Neufestlegungen.			

Quelle: Knollconsult, 2024

6. Zusammenfassende Bewertung

Die Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes Bezirk Tulln entfalten im Hinblick auf die behandelten Schutzgüter vorwiegend neutrale bzw. positive Auswirkungen. Die neutralen Wirkungen sind einerseits auf mangelnde räumliche bzw. inhaltliche Wechselwirkungen zwischen den Prüfkriterien und den Festlegungen des RegROP zurückzuführen. Dies ist bspw. im Hinblick auf die folgenden Prüfkriterien zutreffend: Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten, Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter, sowie Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen (insb. Naturparks). Andererseits kommt es zu einer insgesamt neutralen Bewertung, wenn bei einem Prüfkriterium sowohl positive als auch negative Auswirkungen zu erwarten sind und sich diese weitestgehend ausgleichen. Dies ist bspw. bei den Prüfkriterien Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume, Kompakte Siedlungsstrukturen, Nähe zu Nationalparks, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet sowie Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet der Fall. Beim Prüfkriterium Nähe zu Nationalparks, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet wirken sich bspw. flächige Reduktionen von MLR oder das Abrücken von bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand negativ aus, da in den entsprechenden Bereichen Entwicklungen ermöglicht werden, die den Schutzziele der Schutzgebiete entgegenstehen. Gleichzeitig werden im Rahmen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes auch neue Siedlungsgrenzen und MLR festgelegt, die entsprechende Entwicklungen im Bereich von Schutzgebieten einschränken.

Bei den folgenden Prüfkriterien sind gesamtheitlich betrachtet vorrangig positive Auswirkungen zu erwarten: Auswirkung auf hochwertige Böden, Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung, sowie Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen. Die positive Einschätzung bei den genannten Prüfkriterien ist allen voran auf umfassende Neufestlegungen und Vergrößerungen von MLR und ASR zurückzuführen. Da ASR im Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordwest (LGBl. Nr. 73/2015) nicht enthalten waren, kommt es bei diesem Festlegungstyp zu umfassenden Neufestlegungen, so insbesondere am Wagram und im Tullnerfeld. Das ist insbesondere im Hinblick auf die Freihaltung von hochwertigen Böden positiv zu bewerten. Im Bereich der Donauauen und der dortigen Hochwasserüberflutungsflächen kam es hingegen zu Vergrößerungen und Neuausweisungen von MLR. Auch bei den Siedlungsgrenzen und RGZ kam es zu Anpassungen, die sich positiv auf die genannten Prüfkriterien ausgewirkt haben.

Prüfkriterien, die von den Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes Bezirk Tulln vorrangig negativ beeinflusst werden, wurden nicht identifiziert. Bei einigen Prüfkriterien ergibt die Bewertung der Umweltauswirkungen, dass eine gesamtheitliche Bewertung auf regionaler Betrachtungsebene nicht möglich ist. Die Veränderung des Ausstoßes und der Betroffenheit von Lärm- und Schadstoffemissionen und die Auswirkungen auf den Treibhausgasausstoß sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind abhängig von unterschiedlichen Parametern sowohl positive als auch negative Auswirkungen aufgrund der Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes denkbar, weshalb bei diesen Prüfkriterien insgesamt keine Bewertung möglich ist.

Die schutzgüterübergreifenden Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung sind insgesamt positiv zu bewerten. Es kommt im Rahmen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes

zwar zu Anpassungen, die im Hinblick auf die Klimawandelanpassung negativ zu bewerten sind, wie die flächigen Reduktionen bestehender ELT (in kleinere MLR) oder das Abrücken von Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand. Es überwiegen allerdings jene Anpassungen, die sich aufgrund ihres Beitrages zur Freihaltung von unverbauten Flächen positiv auf die Klimawandelanpassung auswirken. Dazu gehören die neu festgelegten Siedlungsgrenzen, sowie die umfassenden Vergrößerungen und Neufestlegungen der flächigen Festlegungstypen (MLR, RGZ, ASR).

Zur Minderung oder Vermeidung der negativen Auswirkungen werden vorrangig Maßnahmen, die auf die örtliche Planungsebene verweisen, formuliert. Die empfohlenen Maßnahmen fordern bspw. ein, dass im Rahmen der örtlichen Planung sicherzustellen ist, dass die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien eingehalten werden oder dass in Schutzgebieten auf die jeweiligen Schutzgüter (gemäß NÖ NSchG 2000) Bedacht zu nehmen ist.

7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen

7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Benennung der Wechselwirkungen innerhalb der Aufzählung der Schutzgüter in der SUP-Richtlinie ist als Ausdruck eines ganzheitlich-ökosystemaren Umweltbegriffs zu verstehen. Wechselwirkungen stehen dabei für die Dynamik (Prozesshaftigkeit) des Naturhaushaltes. Sie charakterisieren die Stoff- und Energieflüsse zwischen den Bestandteilen des Gesamtsystems. Der Begriff nimmt Bezug auf alle in der SUP-Richtlinie benannten Schutzgüter.

Zu den Umweltauswirkungen einer Festlegung auf Ebene eines RegROP gehören nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, sondern auch die mittelbaren Auswirkungen, die sich aufgrund von Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern ergeben können. Wechselwirkungen können zwischen den Schutzgütern direkt, durch Verlagerungseffekte (indirekte Wechselwirkung) oder aufgrund komplexer Wirkungszusammenhänge auftreten.

Grundsätzlich sind eine Reihe von Wechselwirkungen aufgrund von Ursache-Wirkungsketten möglich, wovon die wichtigsten durch Tabelle 11 veranschaulicht werden sollen. Die Aufzählung ist keinesfalls als vollständig zu betrachten, was auf die Komplexität einer Berücksichtigung der Wechselwirkungen hinweist.

Tabelle 11: Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)

Schutzgüter: Wechselwirkungen auf:	Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Boden und Raumnutzung	Landschaft und kulturelles Erbe	Wasser	Klima
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		Für den Menschen schädliche Lärmmissionen können auch negativ auf die Fauna wirken	Bodenschadstoffe können die Biodiversität beeinträchtigen	Ein Verlust der landschaftl. Vielfalt bedeutet Verlust von Lebensräumen für wildlebende Tiere und Pflanzen	Ökologische Schädigung der Gewässer kann die Biodiversität senken	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen von Fauna und Flora negativ beeinflussen
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Ein Rückgang der biologischen Vielfalt kann die Ernährung des Menschen beeinträchtigen		-	Eine Schädigung der Landschaft bzw. ein Verlust von Denkmälern vermindert den Erholungswert	Wassereinträge können die Trinkwasserversorgung des Menschen beeinträchtigen	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen der Menschen negativ beeinflussen
Boden und Raumnutzung	-	-		-	Schadstoffe können in den Boden eindringen und ihn schädigen	-
Landschaft und kulturelles Erbe	-	-	Starke Versiegelung kann negativ auf das Landschaftsbild wirken		Grundwasseränderungen können Bodendenkmale schädigen	Erwärmung kann Artengesellschaften verändern und das Landschaftsbild beeinflussen sowie den Erhaltungszustand von Bauwerken schädigen
Wasser	Ein Rückgang der pflanzlichen Vielfalt kann die Wasserqualität beeinträchtigen	-	Bodenschadstoffe können in Grund- und Oberflächengewässer eingetragen werden	-		Die Erwärmung beeinflusst den Wasserhaushalt (z.B. Verdunstung)
Klima	Ein Rückgang der Flora senkt die CO ₂ -Bindung	-	Schädigungen des Bodens können die CO ₂ -Bindung beeinträchtigen	-	-	

Quelle: ÖIR, 2024

7.2 Kumulationswirkungen

Die kumulative Wirkung der einzelnen Festlegungen im RegROP zueinander, auch in Bezug zu bestehenden Ausweisungen des bestehenden RegROP sowie bei den bestehenden Flächenwidmungen, wurde bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter mitberücksichtigt.

Dies betrifft insbesondere folgende Schutzgüter:

Biologische Vielfalt, Fauna, Flora: Bezüglich der Auswirkungen auf Fauna und Flora wurden insbesondere Ausweisungen in räumlicher Nähe oder mit potenziellen Fernwirkungen auf Schutzgebiete und Lebensräume beachtet. Betroffen von Kumulationswirkungen sind insbesondere Wildtierkorridore, die in einer Gesamtschau behandelt wurden.

Landschaft und kulturelles Erbe: In der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen in räumlicher Nähe, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen und Regionale Grünzonen in die Beurteilung miteinbezogen.

Boden- und Raumnutzung: In der Beurteilung der Auswirkungen auf Boden- und Raumnutzung wurden ebenso die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen und Regionale Grünzonen in die Beurteilung miteinbezogen. Kumulationswirkungen im Hinblick auf Bodenversiegelung wurden für die Gesamtregion betrachtet.

In allen anderen Schutzgütern wurde analog vorgegangen: Wenn mehrere Festlegungen in besonderer räumlicher Nähe zueinander getroffen wurden, die zu relevanten Auswirkungen führen können, wurde diese bei der Beurteilung der einzelnen Festlegungen gegenseitig berücksichtigt.

8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete

Im vom RegROP abgedeckten Gebiet bzw. im unmittelbaren Nahbereich befinden sich die folgenden Europaschutzgebiete / Natura-2000-Gebiete:

- ▶ Wienerwald - Thermenregion (AT1211A00; FFH-Gebiet)
- ▶ Wienerwald - Thermenregion (AT1211000; Vogelschutzgebiet)
- ▶ Tullnerfelder Donau-Auen (AT1216000; FFH-Gebiet)
- ▶ Tullnerfelder Donau-Auen (AT1216V00; Vogelschutzgebiet)
- ▶ Kamp- und Kremstal (AT1207000; Vogelschutzgebiet)

Die Planfestlegungen wurden im Hinblick auf ihre mögliche Beeinträchtigung der Schutzziele für die vorhandenen Schutzgebiete untersucht. Bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen (siehe Kapitel 5) sind die in der Folge dargelegten Auswirkungen zu erwarten.

Einzelne unerhebliche negative Auswirkungen sind aufgrund von Anpassungen von Siedlungsgrenzen (Abrücken von bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand, Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen) sowie von MLR (nicht-marginale flächige Reduktionen, Umwandlungen von RGZ in MLR) im Bereich aller vorhandenen Europaschutzgebiete möglich. Die Art und der Umfang der Auswirkungen hängen jedoch vom konkreten Vorkommen von Arten und Habitaten auf den jeweiligen Flächen ab. Positive Auswirkungen auf den Gebietsschutz ergeben sich unter anderem durch die umfangreiche Neuausweisung von MLR im Bereich des Wienerwaldes (FFH- und VS-Gebiet Wienerwald-Thermenregion). Auch in den anderen Europaschutzgebieten kommt es zur Neuausweisung von MLR. Diese fallen allerdings wesentlich kleiner aus als jene im Bereich des Wienerwaldes.

In diesem Sinn sind relevante Beeinträchtigungen der bestehenden Europaschutzgebiete, insbesondere aufgrund der nachfolgenden detaillierten Prüfung auf örtlicher Ebene, mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Somit ist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Europaschutzgebiete gemäß § 2 Abs. 3 NÖ ROG 2014 herstellbar.

9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

SUP in Bezug zu RegROP sind mit einer grundsätzlichen Herausforderung behaftet: Das RegROP beschränkt bzw. ermöglicht bestimmte Flächenwidmungen, doch erst diese eröffnen die Möglichkeiten einer Nutzung. Die Festlegungen des RegROP und auch die des nachgelagerten Flächenwidmungsplans darunter liefern damit keine Aussagen zur tatsächlichen Nutzung. Die potenziellen Umweltauswirkungen hängen allerdings wesentlich von der konkreten Nutzung im Rahmen der Festlegungen ab. Eine SUP von übergeordneten räumlichen Plänen ist daher immer mit einem gewissen Abstraktionsgrad bei der Beurteilungstiefe verbunden.

In der vorliegenden Umweltprüfung wurden auf Basis der Festlegungen des RegROP die potenziellen Entwicklungen, die damit möglich wären, abgeschätzt. Die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen und damit zusammenhängender Maßnahmenvorschläge geht von der Annahme der „Ausnützung“ geschaffener Potenziale aus, z.B. ist bei Ausweisung als ASR von einer landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.

Konkret können an den Standorten allerdings auch andere Nutzungen stattfinden bzw. ggf. auch keine Widmungs- und Nutzungsänderungen implementiert werden. Die Abschätzung möglicher Effekte ist daher mit Unsicherheiten verbunden.

10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 sind Maßnahmen im Kontext einer SUP zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen festzulegen. Diese Überwachungsmaßnahmen sollen dazu dienen, frühzeitig die Entwicklung nachteiliger Auswirkungen zu identifizieren und entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Raumordnungsprogramme ergreifen Widmungsbeschränkungen bzw. Rahmenbedingungen für bestimmte Widmungen in den jeweiligen Regionen. Aus dem RegROP selbst gehen unmittelbar keine Widmungen und in der Folge auch keine Maßnahmen (z.B. Baumaßnahmen) hervor. Effektive Umweltauswirkungen werden erst dann erzielt, wenn auch Widmungen und Folgemaßnahmen ergriffen werden. Aus diesem Grund erscheint es zweckmäßig, die Überwachungsmaßnahmen auf durch das RegROP beeinflusste Widmungen zu fokussieren. In der Abschtichung im Zuge der Überwachung kann in der Folge die konkrete Umweltauswirkung auf Flächenwidmungsplanebene bzw. in Zusammenhang mit einer Nutzung überwacht werden.

Um auch kumulative Wirkungen erfassen zu können, sollen Überwachungsmaßnahmen einheitlich für alle RegROP durchgeführt werden. Folgende Indikatoren können, sofern zutreffend, GIS-basiert erhoben werden und ermöglichen eine effektive Überwachung der Wirkungen auf RegROP-Ebene und Fokussierung der weiteren Überwachungsmaßnahmen auf Ebene der örtlichen Raumplanung:

- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes, das durch Änderung einer Siedlungsgrenze ermöglicht wurde (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in MLR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes⁷ in aufgelassenen RGZ-Flächen (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Zahl der Vorgriffe in Bezug auf Siedlungsgrenzen und RGZ
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in ASR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)

Zeitlich sind alle Überwachungsmaßnahmen relativ zum Stand vor Erlass des RegROP durchzuführen. Es wird empfohlen, den aktuellen Status-quo in einem Intervall von 2-3 Jahren zu erheben, um ggf. rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.

⁷ Zulässigkeit von Grünland- und Verkehrswidmungen in RGZ-Flächen ist abhängig von den lokalen Gegebenheiten, eine Aggregation von Widmungsveränderungen dieser Kategorien ist daher aus praktischen Gründen nicht aussagekräftig

Verzeichnisse

Abkürzungsverzeichnis

ASR	Agrarische Schwerpunkträume
ca.	circa
DSR	Dauersiedlungsraum
ELT	Erhaltenswerte Landschaftsteile ⁸
ESG	Europaschutzgebiet
EW	Einwohnerinnen und Einwohner
FFH	Flora-Fauna-Habitat
HQ30	30-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
HQ100	100-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
i.d.R.	in der Regel
insb.	insbesondere
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVZ	Landwirtschaftliche Vorrangzone
MLR	Multifunktionale Landschaftsräume
NÖ	Niederösterreich
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖROP	Örtliches Raumordnungsprogramm
PM 2,5	Feinstaub, 50% der Teilchen mit einem Durchmesser von 2,5 µm
PM 10	Feinstaub, Partikel mit aerodynamischem Durchmesser von unter 10 µm
RegROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RGZ	Regionale Grünzonen
RL	Richtlinie
RLP	Regionale Leitplanung
ROG	Raumordnungsgesetz
SG	Siedlungsgrenze
SUP	Strategische Umweltprüfung
THG	Treibhausgas
VS	Vogelschutz

⁸ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

Quellenverzeichnis

flaechenversiegelung.at (o.D.). Informationsportal zur Flächenversiegelung in Österreich. Abgerufen am 06.11.2023 unter <https://www.flaechenversiegelung.at/>

DI Herbert Liske, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung (2023). Methodenbericht zur Regionalen Leitplanung – Endbericht (Berichtsteil B). Region Tulln-Wagram. Stand: 06.03.2023

Knollconsult (2021). Wertvolle Grünräume Niederösterreich. Wien: Knollconsult, 2021.

Umweltbundesamt (2018). EUNIS Biotoptypen Österreichs 2018. Abgerufen am 07.11.2023 unter <https://www.data.gv.at/katalog/de/dataset/karte-der-eunis-biotoptypen-osterreichs-2018>

Umweltbundesamt (2021). Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990–2019. Regionalisierung der nationalen Emissionsdaten auf Grundlage von EU-Berichtspflichten (Datenstand 2021). Wien: Umweltbundesamt.

Umweltbundesamt (o.D.). Flächeninanspruchnahme. Abgerufen am 06.11.2023 unter <https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/boden/flaecheninanspruchnahme>

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante	11
Tabelle 2:	Qualitatives Bewertungssystem	12
Tabelle 3:	Kriterienset zur Erheblichkeit	12
Tabelle 4:	Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle	14
Tabelle 5:	Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele	18
Tabelle 6:	Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene	20
Tabelle 7:	Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	25
Tabelle 8:	Multifunktionale Landschaftsräume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	51
Tabelle 9:	Regionale Grünzone: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	77
Tabelle 10:	Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	102
Tabelle 11:	Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)	123

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Leitplanungsregionen Niederösterreichs	6
--------------	--	---

Anhang 1

Insgesamt sind 20 Regionale Raumordnungsprogramme geplant, die sich, wie folgt, in Aufstellung bzw. in eine Änderung eines bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramms unterteilen lassen:

Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen

- ▶ Raum Weinviertel Nordost
- ▶ Bezirk Gmünd
- ▶ Bezirk Hollabrunn
- ▶ Bezirk Horn
- ▶ Bezirk Waidhofen an der Thaya
- ▶ Bezirk Zwettl
- ▶ Raum Amstetten Nord (mit einer Änderung für die Gemeinden Ennsdorf, Ernsthofen, St. Pantaleon-Erla und die Stadtgemeinde St. Valentin im Regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns, LGBl. 8000/35-0 idF LGBl. 8000/35-2)
- ▶ Raum Amstetten Süd-Scheibbs
- ▶ Raum Melk

Änderungen von Regionalen Raumordnungsprogrammen

- ▶ Bezirk Baden
- ▶ Bezirk Bruck an der Leitha
- ▶ Bezirk Lilienfeld
- ▶ Bezirk Mödling
- ▶ Bezirk Tulln
- ▶ Raum Krems
- ▶ Raum Neunkirchen-Bucklige Welt
- ▶ Raum St. Pölten
- ▶ Raum Wiener Neustadt
- ▶ Raum Weinviertel Südost (mit einer Aufstellung für die Gemeinden Drösing, Dürnkrot, Jedenspeigen, Sulz im Weinviertel, Zistersdorf)
- ▶ Nordraum Wien

Anhang 2

In den 20 Regionalen Raumordnungsprogrammen kommt es zur Regelung folgender Inhalte:

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Baden (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Bruck an der Leitha (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Gmünd (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Hollabrunn (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Horn (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Lilienfeld (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Mödling (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Tulln (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Waidhofen an der Thaya (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Zwettl (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Amstetten Nord (z.T. neues Regionales Raumordnungsprogramm inkl. bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Regionalen Grünzonen

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Raum Amstetten Süd-Scheibbs (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Krems (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Melk (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Neunkirchen-Bucklige Welt (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Raum St. Pölten (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Wiener Neustadt (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Weinviertel Nordost (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Weinviertel Südost (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Standorträume für überbetriebliche Betriebsgebiete beabsichtigt

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Nordraum Wien (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	

**REGIONALES
RAUMORDNUNGS
PROGRAMM**

